IMT Nuremberg Archives

H – 433

International Court of Justice

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 28. AUGUST 1946
SITZUNG VON 10.00 BIS 12.45 UHR.

MR.DAVID MAXWELL FYFE: Eure Lordschaft, ich moechte den Brief erwaehnen von General Warlimont, den wir gestern eroerterten in Verbindung mit dem Antrag von Doktor Laternser, Oberst Buerker, aufzurufen. Eure Lordschaft, die Anklagebehoerde hatte die Moeglichkeit, den Brief in Erwaegung zu ziehen und sie ist gerne bereit, den Teil des Briefes zuzulassen, der sich auf Oberst Buerker bezieht. Es ist Teil A des Briefes, der enthaelt, was Oberst Buerker sagen wuerde, wenn er aufgerufen wuerde. Wir sind bereit, dies zuzulassen, so, wie es Eure Lordschaft gestern vorgeschlagen haben. Die anderen Teile des Briefes B und C nehmen Bezug auf die Erklaerung des Generals Warlimont selbst und auf die Erklaerung eines Majors Meier. Doktor Laternser hat keinen Antrag in Bezug auf diese Teile gestellt und ist damit einverstanden, dass sie nicht gelesen werden. Doktor Laternser ist also einverstanden, mit unserem Vorschlag . naemlich, dass der erste Teil, die Erklaerung von Oberst Buerker so behandelt wird, als waere es seine tatsaechliche Aussage hier im Zeugenstand.

VORSITZENDER: Doktor Laternser, vielleicht wollen Sie den Abschnitt A des Briefes lesen.

DR.LATERNSER: Ich verlese aus einem Brief des Generals Warlimont: Nuernberg, den 23. August 1946. Herrn Rechtsanwalt Dr. Laternser. Ich lasse nun einiges aus und beginne:

A) Vor etwa 10 - 14 Tagen erschien fruehmorgens bei mir im Generallager Dachau der mir seit vielen Jahren bekannte, ebenfalls dort untergebrachte Oberst im Generalstab des fruheren Heeres Bergner und berichtete mir, dass ihm am Abend vorher durch den Nachrichtendienst die russische Anklage gegen das OKW wegen angeblicher Vorbereitung des Bakterienkrieges bekannt geworden sei. Er entsinne sich hierzu eines Vorganges aus seiner kurzen Taetigkeit als Chef der Organisationsabteilung des Wehrmachtfuehrungsstabes, den er wie folgt wiedergab.

Nun in Anfuehrungszeichen in direkter Rede wiedergegeben:

"Im Herbst 1943, wahrscheinlich spaeter im September, erschienen bei mir in meinem Dienstzimmer drei mir unbekannte Herren, von denen einer der Heeressanitaetsinspektion, einer vermutlich einer Forschungsstelle des Heereswaffenamtes angehoerte, waehrend ich mich an den dritten weder nach Namen, noch dienstlicher Zugehoerigkeit erinnern kann. Sie setzten mir auseinander, dass nach ihrer Ansicht die

H0433-0002

H0433 - 0003

Forschungsarbeiten zur Abwehr eines etwa von feindlicher Seite unternommenen Bakterienkrieges nicht oder nicht mehr genuegten. Ihr Auftrag, der sie ausdrueck-lich auf Forschungen zur Abwehr beschraenke, muesse erweitert werden. Es sei nach ihrer Ueberzeugung notwendig, alle Mittel, also wohl auch zu einem allenfallsigen Gegenangriff auszuschoepfen. Die Herren draengten mich, in diesem Sinne beim Chef des OKW (Keitel) vorstellig zu werden. Ich hatte erst Anfang Septmber 1943 die Dienststelle als Chef der Organisationsabteilung nach einer vorausgegangenen Einarbeitungszeit von etwa zwei Monaten durch meinen Vorgaenger, Oberst Muench, gefallen, uebernommen und von dieser Frage bis dahin nicht das geringste gehoert. Als ich bei meinem naechsten Vortrag beim Chef des OKW die Angelegenheit vorbrach-te, war dieser hoechst ungehalten. Er beschied mich in ungewoehnlich scharfem Ton etwa mit den Worten: "Das ist doch laengst verboten und kommt ueberhaupt nicht in Frage". Ende des Zitats.

Plaedoyer fuer die Reichsregierung
von Dr. Egon K u b u s c h o k .

VORSITZENDER: Dr. Kubuschok.

DR.KUBUSCHOK: Herr Praesident! Hohes Tribunal!

Das von der Anklage beantragte Verfahren gegen die Organisationen ist in vieler Hinsicht ein Novum. Erstmalig stehen vor dem Strafrichter Organisationen mit Millionen von Mitgliedern, erstmalig wird ein Urteil ueber die Gesamtheit der zivilen und militaerischen Leitung eines Staates erwartet. Die Bedeutung, aber auch die Problematik eines derartigen Verfahrens liegt damit zutage. Sie ergibt auch fuer den Verteidiger der einzelnen Organisation die Pflicht, sich mit den all-gemeinen tatsaechlichen und rechtlichen Problemen dieses Verfahrens zu befassen. Die Anklage stuetzt ihren Antrag auf die Voraussetzung, dass es nach allgemeinen Rechtsanschauungen eine kollektive strafrechtliche Verantwortung gebe, und dass infolgedessen auch eine kriminelle Verurteilung einer Gemeinschaft als solcher moeglich waere. Wenn sie diesen Rechtsgedanken mit Beispielen aus den Strafge-setzen der verschiedenen Kulturlaender zu rechtfertigen versucht, so muss dem-gegenueber klargestellt werden, dass alle genannten Beispiele nicht eine krimi-nelle Verurteilung der Organisationen als solche ergeben, sondern immer nur die Verurteilung eines einzelnen Individiums wegen seiner Mitgliedschaft zu einer als verbrecherisch erkannten Organisation. Anders kann es auch nicht sein. Eine kriminelle Verantwortung kann nur fuer ein Individium gegeben sein. Jedes Straf-recht geht von dem Begriff des Verschuldens aus, von der Erkenntnis des strafba-

H0433-0004

ren Tatbestandes und der unbeirrten Willensbildung zur Vollendung dieses Tatbestandes. Nur bei einer natuerlichen Person ist eine Erkenntnisfachigkeit und eine Willensbildung, mithin der Schuldbegriff als solcher, moeglich.

VORSITZENDER: Die russische Uebersetzung kommt nicht durch; einen Moment. Bitte fahren Sie fort.

DR.KUBUSCHOK: Eine andere Frage ist es, ob man, hervorgerufen aus der Entwicklung unserer Zeit, die Organisation auf dem Gebiet verantwortlich macht, auf dem sie ihrer Natur entsprechend eine Schaedigung der staatlichen Interessen bedingt. Dies ist das Gebiet der Ordnungswidrigkeit, nicht das des im Ethischen wurzelnden Kriminellen. Diese Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, sind Gesetze geschaffen worden, die Organisationen als solche verantwortlich auf dem Gebiete ihrer schaedigenden Wirkung mit Mitteln bestrafen, die die Organisation als solche treffen koennen. Eine Verwaltungs- oder Ordnungsstrafe fuer eine durch eine Organisation hervorgerufene Schaedigung der staatlichen Interessen ist durchfuehrbar und wegen ihrer Zweckmaessigkeit in den verschiedensten Staaten gesetzlich geregelt worden. Diese Verfahren sind aufgebaut auf einer lediglich objektiven Feststellung, unabhaengig von einer ja nicht moeglichen Pruefung der Schuldfrage.

Hiervon ausgehend ist die Frage zu pruefen, welche Bedeutung die von der Anklage beantragte Erklaerung haben muss.

In ihr liegt zunaechst einmal eine Feststellung mit einem historischen und einem wertenden Inhalt.

Weiterhin stellt die Feststellung des verbrecherischen Charakters der Organisation eine nachtraegliche Verrufserklaerung der inzwischen rechtlich und tatsaechlich aufgeloesten Organisation dar, darueber hinaus insbesondere eine Aechtungserklaerung aller Organisationsmitglieder. Sie werden alle von der Erklaerung erfasst und damit in ihrer Auswirkung nach den Worten von Mr. Justice Jackson als "schlechte" Elemente von den "guten" Elementen getrennt.

Schliesslich, und das ist die einschneidendste und zugleich bedenklichste Bedeutung dieser Erklaerung: Sie schafft unter Beruecksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr.10 eine weitgehende Schuldfeststellung fuer das einzelne Mitglied. Das Kontrollratsgesetz Nr.10 ist zunaechst noch gewissermassen ein Rahmengesetz. Die Bestimmung des Artikels IId stellt die Mitgliedschaft in Organisationen unter Strafe, die vom Tribunal als verbrecherisch erklaert worden sind. Ist nunmehr seitens des Tribunals ein derartiges Urteil ergangen, so ist damit die bisherige Luecke

H0433 - 0005

in der Strafbestimmung ausgefuellt. Der Name der verurteilten Organisation tritt nunmehr gewissermassen in den Wortlaut der Strafbestimmung ein. Die verbrecherische Natur der Organisation scheidet jetzt als Tatbestandsmerkmal aus. Infolgedessen braucht die Kenntnis des einzelnen Taeters auch nicht diese Eigenschaft der Organisation zu umfassen. Die strafbare Handlung, die nunmehr vom Gericht des Kontrollratsgesetzes abzuurteilen ist, liegt in der blossen Mitgliedschaft. Nur die objektiven und subjektiven Elemente der Mitgliedschaft als solche unterliegen daher der Beurteilung des Gerichts. Das einzelne Mitglied, das in diesem Verfahren zur Verantwortung gezogen wird, sieht sich einer bereits incidenter getroffenen Entscheidung gegenueber, die ihn aller anderen subjektiven und objektiven Einwendungen beraubt, die nicht seine Mitgliedschaft als solche betreffen. Er kann nicht mehr geltend machen, dass er die verbrecherischen Ziele der Organisation nicht gekannt hat, dass er sie nicht gefordert hat, auch seine Motive fuer seinen Eintritt oder sein Verbleiben in der Organisation koennen fuer die Frage seiner Schuld nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Auswirkung der Incident-Feststellung erfasst darueber hinaus sogar noch den Tatbestand des Artikels II Ziffer 2e des Kontrollratsgesetzes, wonach das Mitglied der fuer verbrecherisch erkannten Organisation auch fuer alle diejenigen Verbrechen verantwortlich ist, deren Begehung bei der verurteilten Organisation festgestellt worden ist.

Das Urteil gegen die Organisation ist daher praktisch ein Urteil gegen das einzelne Mitglied, das der Organisation angehoert hat. Durch die Fiktion einer kriminellen Verantwortlichkeit der Organisation wird damit dasjenige erreicht, was bisher in keinem der vorhandenen Strafrechtssysteme anerkannt ist: Die Schuld der Mitglieder wird abstrakt von ihnen losgeloest und in toto auf die Organisation uebertragen mit der Folge, dass mit der Feststellung der Schuld der Organisation ein voller Schuldbeweis beim Einzelmitglied nicht mehr gefuehrt zu werden braucht. Erwaegt man diese Folgen und auch die saemtliche Mitglieder unabdingbar treffende Aechtungswirkung der Erklerung, so kann man fuer die vom Gericht mangels gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmende Definition des "verbrecherischen Charakters" der Organisation nurzu folgenden Ergebnis kommen: Da seinzelne Mitglied muss zwangslaeufig in die Betrachtung des Gerichts einbezogen werden; der Begriff der Organisation darf nur als die Summierung der Einzelmit lieder aufgefasst werden. Dengemaess muss das jetzt beantragte Feststellungsverfahren als ein Ver-

H0433 - 0006

fahren gegen die individuellen Mitglieder und nicht gegen eine abstrakt benannte Organisation behandelt werden. Diese Erkenntnis ergibt die Schwierigkeit des jetzigen Verfahrens, das nach der Ausfuehrung der Anklagebehoerde eine technische Erleichterung fuer die Durchfuehrung des spaeteren Verfahrens sein soll, aber nach dem allgemein gueltigen Gesichtspunkt der Individualschuld des Taeters praktisch nur eine Verlagerung der Feststellung auf ein anderes Gericht ist. Dieses Gericht hat allerdings den Vorzug, dass es sich mit Ruecksicht auf die Konnexitaet mit dem Verfahren gegen die 21 Individualangeklagten leichter und einheitlich ein Bild ueber die zugrunde liegenden tatsaechlichen Fragen machen kann. An sich ist die Verlagerung von Feststellungen auf ein Gericht, das zwangslaeufig global die gesamten historischen Geschehnisse betrachten muss, ein sehr gesunder Gedanke. Man darf aber nicht die Grenzen desjenigen verkennen, was praktisch moeglich ist. Wenn dem Gericht nur die Aufgabe gestellt waere, die historischen Vorgaenge festzustellen und darueber zu urteilen, ob ein Kreis von Mitgliedern der angeklagten Organisationen sich hieran beteiligt hat, so waere diese Aufgabe verhaeltnismaessig einfach zu loesen. Hier wird jedoch dem Gericht die Aufgabe gestellt, eine Erklaerung ueber den Gesamtzweck und die Gesamtwirksamkeit einer Organisation abzugeben, eine Erklaerung, die nach dem gezeigten Wissen, Wollen und Handeln jedes einzelnen Mitgliedes der Organisation in Betracht ziehen muss. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, eine Grundlage fuer einen Urteilsspruch gemaess dem Wortlaut des gestellten Antrages zu finden.

Ein anderer allgemein rechtlicher Gesichtspunkt wird weiterhin bei der Definition des Begriffes "verbrecherische Organisation" nicht ausser Acht zu lassen sein.

Das jetzige Verfahren erfasst mit seiner bereits in diesem Urteil ergehenden Aechtungserklaerung und mit seiner fuer das spaetere Verfahren gueltigen Incident-Feststellung das Mitglied der Organisation. Die Mitgliedschaft ist dasjenige, wofuer er geaechtet und weiterhin bestraft werden soll. Das Gesetz, das rueckwirkend die Mitgliedschaft zu den in Betracht kommenden Organisationen als strafbar erklaert, ist zweifellos ein neues Gesetz. Die Rechtsfrage des rueckwirkenden Gesetzes ist bei dem Verfahren gegen die 21 Einzelangeklagten bereits behandelt worden. Die Anklage hat hierbei erklaert, dass es gerechtfertigt sei, durch ein rueckwirkendes Gesetz Taten zu erfassen, bei deren Begehung dem Taeter ein Verstoss gegen das allgemeine moralische und Sittengesetz oder die Weltrechtsordnung bekannt war. Anders liegt der Fall jedoch bei der Anklage gegen

H0433 - 0007

die Organisationen. Jetzt wird nicht ein Urteil darueber gefaellt, dass ein einzelner Taeter in Erkenntnis des allgemeinen Unrechtsgehaltes trotz des zur Zeit der Tat nicht bestehenden Gesetzes eine Unrechtshandlung begangen hat, jetzt wird darueber entschieden, ob sich jemand durch die Tatsache der Mitgliedschaft zu einer Vereinigung strafbar gemacht hat. Unterstellt, dass die fragliche Organisation tatsaechliche Ziele gehabt und sie durchgefuehrt hat, die einem allgemeinen sittlichen Gesetz oder der Weltrechtsordnung zuwiderlaufen, so ist damit noch nicht die Schulderkenntnis des Mitgliedes der Organisation beim Eintritt oder bei seinem Verbleiben ohne weiteres gegeben. Eine Organisation kann verbrecherisch sein, sie kann sich auch verbrecherisch betaetigen und trotzdem brauchtnicht unter allen Umstaenden das eintretende oder verbleibende Mitglied, selbst wenn es hiervon Kenntnis hat, hierdurch die Schuld derjenigen auf sich zu nehmen, die sich die verbrecherischen Ziele setzten und diese betaetigten. Insbesondere wird dies offenkundlich bei einer Vereinigung, die urspruenglich einen legalen Zweck hatte und spaeter teilweise oder ganz ein illegales Ziel sich setzte und verfolgte. Ein Mitglied, das dann noch verbleibt, kann aus den verschiedensten, nicht immer unmoralischen Motiven verbleiben. Es ist durchaus denkbar, dass ein solches Mitglied sich zu einem Verbleiben in der Organiation entschliesst, weil es glaubt, nur bei seinem Verbleiben einen Einfluss auf die Durchfuehrung der illegalen Ziele ausueben zu koennen, sei es, sie ganz oder teilweise verhindern oder zumindestes abschwaechen zu koennen. Ein solches Mitglied hat daher bezueglich der ihm zur Last gelegten strafbaren Tat, der blossen Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, nicht das Bewusstsein des kriminellen oder auch nur des moralischen Unrechts. Er kann diese Frage nur beurteilen nach demjenigen, was bezueglich der Mitgliedschaft zu Vereinigungen zur Zeit seiner Tat Gesetz war. Dieses Gesetz kann nur das seines eigenen Landes sein. Man kann das Mitglied nur auf das festlegen, was die Gesetze und die Rechtssprechung seines Landes an krimineller Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft zu Organisationen festgesetzt hat. Ich muss mich daher kurz mit dem befassen, was aus Gesetzen und Rechtssprechung zu dieser Frage einem deutschen Staatsangehoerigen bisher abstrakt erkenntlich war.

Nur wenige deutsche Strafgesetze haben sich mit einer strafbaren Mitgliedschaft zu einer Vereinigung befasst. Mr. Justice Jackson hat sich in seiner Rede vom 28.2.1946 mit diesen Gesetzen auseinandergesetzt. Alle diese Gesetze betreffen immer nur ein Individualverfahren gegen ein Mitglied. Es ist feststehende Ansicht

H0433 - 0008

der deutschen Rechtswissenschaft und Judikatur zu den die Frage der Mitgliedschaft beruehrenden Paragraphen 128 und 129 des Strafgesetzbuches und anderen aehnlichen Gesetzesbestimmungen, dass zur Erfuellung des strafrechtlichen Tatbestandes nicht nurdie formelle Mitgliedschaft genuegt, vielmehr ein fortdauerndes Taetigwerden fuer die unerlaubten Zwecke der Vereinigung erforderlich ist. Das Mitglied muss seine Zugehoerigkeit zu der Vereinigung durch die Tatbeweisen und die unerlaubten Zwecke durch Handlungen bewusst foerdern. Es wird nicht fuer genuegend erachtet, dass das Mitglied in Kenntnis der unerlaubten Ziele der Vereinigung auch nach aussen hin erkennbar in Erscheinung tritt und damit aeusserlich zu erkennen gibt, dass er die Ziele auf Grund seiner Mitgliedschaft billigt, vielmehr muss es durch die eigene Taetigkeit in der Organisation sich an der Durchfuehrung der Ziele beteiligen. Nach deutschem Recht kommt es daher nicht darauf an, ob ein Mitglied durch seine Zugehoerigkeit zur Organisation nach aussen hin den Anschein erweckt, dass er die Ziele der Vereinigung billigt, und dass er dadurch vielleicht in irgend einem Umfange das Ansehen der Organisation in der Aussenwelt staerkt. Es scheiden somit alle Faelle aus, bei denen eine Kenntnis der verbrecherischen Ziele oder auch nur eine Betaetigung des Mitgliedes bei der Durchfuehrung dieser Ziele nicht erwiesen ist, vor allem aber ganz besonders die Faelle, bei denen das Mitglied darueber hinaus die Ziele nicht billigt, vielmehr alles tut, um die Durchfuehrung dieser Ziele zu verhindern oder sie zumindest zu maessigen.

H0433 – 0009

Ein Mitglied einer Vereinigung konnte daher, falls es für den Eintritt oder das Verbleiben in einer Vereinigung sittlich einwandfreie Motive hatte, sich auf diese abstrakt gewonnenen deutschen Rechtsgrundsätze verlassen. Ein rückwirkendes Gesetz, das bei dieser Sachlage eine blosse Mitgliedschaft unter Strafe stellt, kann daher keinesfalls die von der Anklage in Falle der Einzelangeklagten versuchte Rechtfertigung finden. Hier liegt nicht, wie dort angenommen, ein Verstoss gegen eine allgemeine Rechtsordnung oder allgemeine sittliche Begriffe vor, die jeden bei seiner Handlung deren Unrechtsgehalt bewusst machen musste. Ein solcher Verstoss ist, sofern nur die Motive für den Eintritt oder das Verbleiben moralisch nicht beanstandenswert sind, nicht gegeben.

Das Gericht muss daher bei Findung des seiner Beurteilung unterliegenden Begriffes "ver brecherische Organisation" die Kenntnis und die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes berücksichtigen; es muss festgestellt werden, dass das Mitglied durch seine Zugehörigkeit zur Organisation dessen verbrecherischen Zweck gebilligt und ihn tatsächlich durch Handlung gefördert hat.

Bei der Bestimmung des Verbrechensbegriffes wird weiterhin davon auszugehen sein, dass sämtliche Verbrechen des Paragraph 6 der Charter auf den unerlaubten Krieg ausgerichtet sind, dass insbesondere auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Paragraphen 6 c in Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung eines derartigen Krieges stehen müssen.

Zusammenfassend möchte ich demzufolge folgendes feststellen: Die Organisation kann nur dann als verbrecherisch erklärt werden, wenn sämtliche Einzelmitglieder einen gemeinsamen Plan eines unerlaubten Krieges gefasst haben oder einem solchen beigetreten sind, aus dem sich nach dem Willen der Planenden die Verbrechen

der Charter ergeben. Die einzelnen Mitglieder müssen der Organisation nicht nur in dieser Erkenntnis beigetreten sein, sondern au bewusst durch Betätigung diese Ziele gefördert haben.

Ich verkenne nicht, dass diese rechtliche Argumentation das Tribunal vor eine sehr schwierige Aufgabe stellt. Ich bin in meiner Deduktion von der Auffassung der Anklagevertretung ausgegangen, dass von der beantragten Erklärung auch die Schuldfrage des einzelnen Mitgliedes umfasst wird, und dass dieses Mitglied im späteren Verfahren sich lediglich auf die Einwendungen beschränken kann, die sich auf die Tatsache der Mitgliedschaft selbst beziehen. Als absolut notwendige Folge dieser Auffassung ergibt sich, dass das Tribunal seine Entscheidung auf die Summe der Fälle der einzelnen Mitglieder abstellen muss, um zu verhindern, dass die jetzt ergehende Entscheidung bereits auch die Schuldigerklärung aller einzelnen Mitglieder enthält, ohne dass eine individuelle Prüfung der Schuldfrage bei jedem Einzelnen stattgefunden hat, und somit auch die in Wahrheit Schuldlosen in Bausch und Bogen, ohne gehört worden zu sein, für mitschuldig erklärt werden. Um das zu vermeiden, könnte ein Weg nur darin gefunden werden, dass ein modifizierter Urteilsspruch lediglich objektiv historische Vorgänge feststellt, ohne damit gleichzeitig über das einzelne Mitglied und seine subjektive Schuld zu entscheiden.

Mir ist es klar, dass einer derartigen Modifizierung mit Rücksich auf das Kontrollratgesetz rechtliche Bedenken entgegenstehen können. Nur wenn das Gericht diese Bedenken ausschliessen kann und damit tatsächlich gesichert ist, dass im Nachverfahren der Fall des einzelnen Mitgliedes in dem genannten Umfang geprüft wird, kann man einer solchen Lösung zustimmen. Geht man davon aus, dass die Organisation letztlich die Summe der Einzelmitglieder darstellt, so ergibt sich, dass die Zweckgestaltung eine gemeinsame Willensbildung aller Mitglieder voraussetzt. Ohne die Gesamtheit der Mitglieder kann daher auch eine Abänderung des Zweckes einer

H0433 - 0010

H0433-0011

bestehenden Organisation nicht erfolgen. Sämtliche Mitglieder müssen zumindest das neu gesetzte Ziel kennen und entschlossen sein, es zu fördern. Andernfalls würde sich, wenn dieses neu gesetzte Ziel verbrecherisch ist, die vorherige legale Organisation aufspalten in eine solche mit legaler Tendenz und in eine solche mit einer verbrecherischen Tendenz. Dann wäre es unmöglich, die Gesamtorganisation für verbrecherisch zu erklären.

Weiterhin dürfte die Frage zu prüfen sein, ob es zur Feststel - lung eines verbrecherischen Charakters einer Organisation genügt, dass zu dem bisherigen legalen Zweck nun ein weiterer verbrecherischer Zweck hinzukommt, Auch hier dürfte die vorherige Feststellung in Betracht zu ziehen sein, dass die Bezeichnung "verbrecherisch" den Gesamtzweck der Organisation personell und sachlich umfassen muss. Wenn der verbrecherische Zweck nur ein Teilzweck is und dieser genügen sollte, um die Organisation insgesamt für verbrecherisch zu erklären, so würde man mit dieser allgemeinen Feststellung gleichzeitig den legalen Zweck diskreditieren. Müssten dann nicht sogar diejenigen Akte, die in Erfüllung des legalen Zwecks getroffen worden sind, als Akte einer insgesamt verbrecherischen Körperschaft rechtsungültig sein? Auf den Fall der Reichsregierung angewendet erscheint es mir unmöglich, die Institution als solche für uneingeschränkt verbrecherisch zu erklären, wenn gleichzeitig daran kein Zweifel bestehen kann, dass zumindest die unzweifelhaft legalen Akte rechtswirksam gewesen sind. Die Gesetzgebung der Reichsregierung seit 30.Januar 1933, die alle staatlichen Verwaltungsgebiete umfasst, hat zum überwiegenden Teil auch heute noch ihre Rechtsgültigkeit. Es wäre ein Unding, diese legislativen Akte als gültig anzusehen, wenn die Zweckbestimmung der Regierung uneingeschränkt verbrecherisch gewesen ist.

Als weitere Voraussetzung für die von der Anklage beantragte Erklärung ist die Freiwilligkeit zur Mitgliedschaft anzusehen. Eine

H0433-0012

Freiwilligkeit, die nicht nur beim Eintritt zur Organisation vorliegen muss, sondern, insbesondere bei der Zweckwandlung, auch beim Verbleiben in der Organisation. In tatsächlicher Hinsicht wird daher zu prüfen sein, ob die Freiwilligkeit des Verbleibens in der Regierung jederzeit gewährleistet war, oder ob die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sie zumindest von einem gewissen Zeitpunkt an aufgehoben haben.

Schliesslich wird die Frage zu prüfen sein, ob unter den von der Anklage als Reichsregierung erfassten Personenkreis zu aller Zeit ein kohäsiver Zusammenhang bestanden hat. Nur ein solcher würde es rechtfertigen, irgendwelche Handlungen, die der Regierung zur Last gelegt werden, als von der Gesamtheit begangen anzusehen. Dieses Problem liegt schon deswegen auf der Hand, weil die Anklage, die auch ihrerseits ganz allgemein ein kohäsives Zusammenwirken der Organisationsmitglieder als erforderlich ansieht, die von ihr mit "Reichsregierung" bezeichnete Personeneinheit durch das Kriterium des Rechts zur Teilnahme an den Kabinettssitzungen im Laufe der Zeit eingestellt worden sind, wird zu prüfen sein, ob später an ihrer Stelle irgend ein anderes gemeinsames Band die Mitglieder bei der Ausübung der für die Anklage zu betrachtenden Tätigkeit in der gleichen Weise verbunden hat.

Von diesen allgemeinen, das Organisationsproblem als solches und das spezielle Problem des Falles der Reichsregierung behandelnden Erwägungen ausgehend, ist nun das Ergebnis der Beweisaufnahme zu prüfen, um festzustellen, ob die erörterten Erfordernisse für eine Verurteilung gegeben sind.

Ich darf mich zunächst der personellen Begrenzung der angeklagten Personenmehrheit zuwenden. Die Anklage geht von dem Recht an der Beteiligung an den Kabinettssitzungen aus. Sie unterstellt hierbei wohl, dass die von ihre angenommene verbrecherische Tätigkeit im Rahmen des durch die Sitzungen gewährleisteten personellen Zusammenhanges erfolgt ist. Sie übersieht hierbei jedoch,

H0433 - 0013

dass eine Anzahl von den Personen, die sie in Appendix A und B des Trialbriefes aufführt, lediglich berechtigt waren, in den Kabinettssitzungen bei denjenigen Beratungen teilzunehmen, die ihr Ressort betrafen. Wenn die Anklage offensichtlich darauf ausgeht, die Beschlussbildung der gesamten Teilnehmer, insbesondere in allgemeinpolitischen Fragen zu erfassen, so wird man diejenigen Mitglieder, die nur zur gelegentlichen und teilweisen Beratung ein Anwesenheitsrecht hatten, bei der in Frage kommenden Gemeinschaft von vorneherein ausschliessen mpssen. Ich verweise insoweit auf Appendix A und B, wo die Anklage bei den einzelnen von ihr erfassten Personen den Umfang ihres Teilnahmerechts dargelegt hat.

Zu dem Appendix B möchte ich bemerken, dass die Oberbefehlshaber der Wehrmachtsteile, also Fritsch, Brauchitsch, Räder, Dönitz , nach dem im Appendix C angeführten Erlass vom 25.2.1938 nur auf Anordnung Hitlers, also nicht allgemein berechtigt waren, an den Kabinettssitzungen teilzunehmen.

Zu der Rechtsfrage im Falle Keitel verweise ich auf das Plaidoye Dr.Neltes. Auch Schirach war nur dann teilnahmeberechtigt, wenn sein Geschäftsbereich berührt war.

Bei Axmann ist dies im Appendix B richtig vermerkt, bei Schira jedoch übersehen worden. Die Aufstellung im Appendix B ist also bei Fritsch, Brauchitsch, Räder, Dönitz, Keitel und Schirach insoweit zu ergänzen.

Über die dortigen Feststellungen hinaus glaube ich, dass auch das Teilnahmerecht des Reichskommissars Gerecke beschränkt war. Dieser Fall erscheint übrigens auch besonders erwähnenswert, weil Gerecke bereits im April 1933 ausgeschieden ist.

In diesem Zusammenhang sind auch diejenigen zu erwähnen, die zwar ein Teilnahmerecht an den Kabinettssitzungen, aber kein Stimmrecht hatten, und nur informationshalber anwesend waren. Es sind

H0433 - 0014

dies die Fälle des Reichspressechefs Dietrich und des Staatsminist Meissner.

Die Frage der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zur Reichsregierung kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für die Frage des freiwilligen Eintritts in die Regierung werden die Fälle besonders zu berücksichtigen sein, bei denen Staatssekretäre, die vorher nicht zu dem Kreis der von der Anklage umfassten Personen gehörten, durch Ausscheiden ihres vorgesetzten Ministers nunmehr mit der Führung der Ministergeschäfte beauftragt, und damit zur Teilnahme an den Kabinetsssitzungen berechtigt waren. Diese sind gewissermassen organisch in ihrer Beamtenlaufbahn in ihr neues Amt hineingewachsen.

Die Frage des Verbleibens eines Mitgliedes im Kabinett ist zeitlich verschieden zu beurteilen. Rechtlich ist dabei folgendes zu beachten: Nach Paragraph 11 des Reichsministergesetzes von 27.3.1930 konnten die Reichsminister jederzeit ihre Entlassung verlangen. Eine Änderung der Rechtslage könnte bereits durch das Ministervereidigungsgesetz von 17.Oktober 1934 (Dok.Nr.22) eingetreten sein. Danach hatten die Minister Hitler Treue und Gehorsam zu schwören. In einer Rücktrittserklärung könnte ein Treue- und Gehorsamsbruch erblickt werden und diese deshalb rechtlich unzulässig sein. Die Frage kann jedoch praktisch wohl dahingestellt bleiben, die rechtliche Konsequenz aus dem Ministereide wurde in jedem Falle durch das deutsche Beamtengesetz vom 26.1.1937 -2340 P in Kraft getreten am 1.7.1937, ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Durch dieses Gesetz wird das Reichsministergesetz vom 27.3.1930 aufgehoben. Durch seinen Paragraph 161 wird nunmehr festgelegt, dass die Reichsminister nur noch durch Hitler entlassen werden können.

Rechtlich ist also ab 1.7.1937 eine Demission eines Kabinettsmitgliedes nicht mehr möglich. Man wird mir entgegenhalten, dass

H0433 - 0015

trotzdem Fälle vorliegen, bei denen Kabinettsmitglieder ihre Entlassung erreicht haben. Die Fälle Gerecke, Hugenberg, Papen, Schmitt und Eltz von Rübenach, die vor diesem Zeitpunkt liegen, müssen hierbei ausser Betracht gelassen werden.

In der Folgezeit haben sich verschiedene Kabinettsmitglieder bemüht, ihren Rücktritt zu erreichen. Sie sind überwiegend erfolglos geblieben, wie wir es oftmals bei der Zeugenvernehmung der Einzelangeklagten gehört haben. Manche erreichten nur, dass sie zwar aus ihrem Ressort entlassen, aber nach aussen hin mit einem neuen Titel oder einem neuen Amt bedacht wurden, durch das sie nunmehr auch wiederum in den Kreis der von der Anklage erfassten Personen fallen. Darré wurde seiner Amtsgeschäfte enthoben, sogar verbannt, jedoch konnte er seine formelle Entlassung als Minister nicht erreichen. Schacht hat lange deswegen seinen Bruch mit Hitler betrieben, der Weg führte ihn schliesslich in das Konzentrationslager. Staatsminister Popitz wurde als Beteiligter am Komplott vom 2o.7.194[illegible] hingerichtet.

Wir sehen also, dass ungeachtet der Rechtslage auch tatsächlich für ein Kabinettsmitglied keine Möglichkeit bestand, entgegen dem Willen Hitlers auszuscheiden.

Die Anklage selbst gibt zu, dass neben der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft auch ein kohäsives Zusammenwirken der Mitglieder festgestellt werden muss, um die Reichsregierung als Organisation oder Gruppe im Sinne des Statutes anzusehen. Sei meint, dass dieser kohäsive Zusammenhang durch die Kabinettssitzungen und das Umlaufverfahren gewährleistet sei. Ich werde im folgenden darlegen, dass ein kollektives Zusammenwirken der Kabinettsmitglieder nicht bestanden hat, dass darüber hinaus in der Entwicklung sogar eine absolute Aufspaltung des Kabinetts erfolgt ist, Nach der Beweisaufnahme ergibt sich, dass drei Faktoren, die stärksten in einander übergreifen, die Zerreissung jedes inneren Zusammenhanges

des Kabinettes bewirkt haben. Es sind dies die drei folgenden Erscheinungen:

1. Die Durchsetzung der Alleinherrschaft Hitlers, die sich immer mehr ausweitet bis zur absoluten Diktatur.
2. Die Begründung von Über- und Unterordnungsverhältnissen der zunächst gleichberechtigten Minister im Kabinett selbst durch Weisungsbefugnisse der Generalbevollmächtigten, Sonderbeauftragten usw.
3. Eine peinlichst überwachte Geheimhaltung, die den einzelnen Minister den Blick über sein Ressort hinaus versperrt und damit die letzte Möglichkeit eines überressortmässigen Zusammenhaltes ausschliesst.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die dahingehende Entwicklung historisch zu betrachten und ihre Gründe aufzuzeigen.

Man könnte geneigt sein, bei den Reichsregierungen bis zum Jahre 1932 eine "Kabinettssolidarität" anzunehmen. Damals fanden laufend Kabinettssitzungen statt, bei denen alle Gesetzesentwürfe sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berührten, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden. Bei der Beschlussfassung entschied die Stimmenmehrheit. Und dennoch wird schon für den damaligen Zustand von Praxis und Wissenschaft eine kollektive Ministerverantwortlichkeit abgelehnt. In dem massgeblichen "Handbuch des deutschen Staatsrechtes" von Anschütz und Thoma schreibt der bekannte Staatsrechtslehrer Freiherr Marschall von Biberstein im Jahre 1930 auf Seite 529 - ich zitiere -: "Allgemeine Grundsätze lassen die Bejahung einer Kollektiv-Verantwortlichkeit für Mehrheitsbeschlüsse höchst bedenklich erscheinen, zumal überhaupt im Rechtsleben von Verantwortlichkeit nur im Hinblick auf zurechnungsfähige Wesen die Rede sein kann. Eine feste Staatspraxis im Sinne einer solchen Bejahung lässt sich für das Reich nicht nachweisen, im Gegenteil: Die zuständigen Minister stehen per-

H0433-0016

H0433 - 0017

sönlich . . . ein . . . Vor allen kennt die deutsche politische Praxis den Grundsatz der "Kabinettssolidarität", wie er im Ausland, vor allem in England, mit der Folge einer Gesamthaftung für alle Einzelhandlungen . . . anerkannt ist, nicht."

Diese Verneinung einer Kollektivhaftung gilt nicht nur für die Verantwortung der Minister vor dem Reichstag, sondern auch in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, vor dem die Minister wegen ihrer Tätigkeit - in weiter Anlehnung an das englische impeachment - angeklagt und verurteilt werden konnten.

H0433 - 0018

Es kommt hinzu, dass damals auch schon der Beschlussfassung des Kabinetts und damit der freien Willensentscheidung der Minister eine Schranke gesetzt ist: in dem Recht des Reichskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, wofür er dann die alleinige Verantwortung trägt. Über diese Weisungen des Reichskanzlers gab es keine Diskussionen und Beratungen, die waren für die Minister verbindlich. Biberstein schreibt hierüber in seiner Abhandlung auf Seite 528:

VORSITZENDER: Die russische Übersetzung kommt nicht durch --- Fahren Sie fort.

DR. KUBUSCHOK: "Anders bei den Beeinträchtigungen, die ... seine (des Ministers) freie Entschliessung durch die Verbindlichkeit der Richtung gebenden Weisungen des Kanzlers erleidet. Da ihm deren Einhaltung zur Pflicht gemacht ist, steht er ihnen ähnlich gegenüber wie in der Behördenhierachie ein Untergebener den Anordnungen einer vorgesetzten Instanz: die eigene Prüfung der Pflichtmässigkeit seines Verhaltens wird ihm dadurch ... genommen und soweit diese wirkt, bleibt ihm nur noch zu verantworten, ob er weisungsgemäss, nicht aber ob er richtig gehandelt hat. Hierfür geht die Verantwortung auf den Anweisenden über."

Auch dies gilt für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, dem deutschen impeachment.

So müssen wir also bereits für die Zeit einer rein demokratischen deutschen Staatsform und Staatspraxis erkennen, dass trotz regelmässiger Kabinettssitzungen eine "Kabinettssolidarität" nicht vorhanden war und die Minister zumindest dann nicht in einem kohäsiven Zusammenhang wirkten, wenn der Reichskanzler in der Kabinettssitzung von seinem Recht Gebrauch machte, die Richtlinien der Politik zu bestimmen.

Für die Zeit vor der Bildung der Regierung Hitlers wird man ferner beachten müssen, dass die Regierungsgewalt auf Grund des angewandten Notverordnungsrechtes sich allmählich auf die Person des Reichspräsidenten verschoben hatte. Wir sehen damals bereits den normalen Gesetzgebungsfaktor, den Reichstag, nur noch ver-

H0433 - 0019

schwindend wenig gesetzgeberisch tätig, die massgeblichen Gesetze werden im Wege des Notverordnungsrechtes vom Reichsprädidenten erlassen. Die Minister sind daher nur noch Ratgeber des Reichspräsidenten. Symptomatisch für diese Entwicklung ist, dass bereits das Kabinett Papen von Hindenburg bewusst als Präsidialkabinett gebildet war, dass dieses Kabinett durch Leute des Vertrauens Hindenburgs, die dieser als Fachminister berufen hatte, zusammengesetzt wurde. Die Stellung des Reichskanzlers wurde damit in ihrer Bedeutung wesentlich gehoben, da weder die Minister noch der Reichskanzler als Exponenten der Parteien berufen waren und demzufolge den Parteien unabhängiger gegenüber standen, als dies bisher der Fall war. Der Reichskanzler war der Verbindungsmann des Kabinetts zu dem Reichspräsidenten. Gerade diese Stellung verschaffte ihm ein deutliches Übergewicht über die anderen Minister.

In dieser Lage wurde Hitler Reichskanzler.

Auch sein Kabinett ist in der Anfangszeit wiederum ein Präsidialkabinett, das sich auf das Vertrauen des Reichspräsidenten und dessen Notverordnungsrecht stützt. Bis zum Erlass des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 sind sämtliche Gesetze im Wege der Notverordnung erlassen worden und unterliegen damit der Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten.

Das Ermächtigungsgesetz bildete den entscheidenden Faktor für die weitere Entwicklung. Die gesetzgeberischen Vollmachten wurden nunmehr der Reichsregierung übertragen.

Diese richteten sich nun nicht an Hitler persönlich, sondern an die Reichsregierung. Ich will nicht behaupten, dass für den Reichstag der damaligen Zeit Hitler schon soviel wie Reichsregierung bedeutet hätte. Aber zweifellos war der Reichstag beeindruckt von der langen geübten Regierungspraxis der Notverordnungen. Deswegen bezweckte dieses jetzt von dem Reichstag neu geschaffene Notrecht seinem Wesen nach nichts anderes, als diesen Zustand für eine künftige Notzeit zu legalisieren. So richteten sich auch die Vollmachten an eine Reichsregierung von einer solchen inneren Struktur, Art und Arbeitsweise, wie sie sich im

H0433-0020

Laufe der Präsidialkabinette gebildet hatte. Gewiss wurde Hitler nicht die Eigenverantwortlichkeit übertragen, die der Reichspräsident beim Erlass der Notverordnungen übernahm. Aber in gewiss Weise sprang er doch in eine Lücke, die durch die Ausschaltung des Reichspräsidenten jetzt entstanden war, ein. Äusserlich kam dies dadurch zum Ausdruck, dass ihm dessen Recht, Gesetze auszufertigen, übertragen wurde. Sein Recht, als Kanzler die grundlegenden Richtlinien der Politik zu bestimmen, kam hinzu. Beide Faktoren zusammen ergaben zweifellos eine erhebliche Stärkung der Machtposition Hitlers im Kabinett gegenüber seinen Ministern. Der Keim für seine spätere Alleinherrschaft war gelegt.

In der Arbeitsweise des Kabinetts tritt dies zunächst noch nicht mit aller Klarheit in Erscheinung. Es findet zwar eine Beschlussfassung nicht mehr statt, doch werden Widersprüche der Minister beachtet, die im Einzelfall zur Zurückziehung radikaler Gesetzesentwürfe oder deren Milderung führen. Stärker tritt jedo bereits das Recht des Reichskanzlers zur Bestimmung der grundlegenden politischen Richtlinien in Erscheinung. Hitler nimmt dieses Recht für sich in Anspruch und weist auf seine ihm allein übtragene Verantwortung hin. Wichtiger jedoch als diese Entwicklun im Innern des Kabinetts sind die Einflüsse, die von aussen herangetragen werden. Die Partei begibt sich an die Arbeit und betrei alles das, was die Regierung bewusst nicht anfasst. Der Judenboykott und die Zerschlagung der Gewerkschaften sind Massnahmen der Partei. Die Ideen der Partei greifen auf die Masse über. Sie macht das, was die Partei gern mit dem Schlagwort "Revolution" bezeichnet. Der Zeuge Gisevius hat diese Entwicklung in seinen Buchesauf Seite 141 bis 143 folgendermassen zusammengefasst. Ich zitiere: "Nicht Einzelne stossen zum Nationalsozialismus, nein, die Masse als Masse geriet in Bewegung. Weil niemand hinter den Ereignissen herhinken will, bemühen sich alle miteinander, der revolutionären Entwicklung eine halbe Nasenlänge zuvorzukommen. Nu aus diesen wechselseitigen Impulsen, aus diesen irrationalen Seelenvorgängen der Masse heraus, lässt sich die totale Gleichschal-

H0433 - 0021

tung verstehen, die sich in diesem Frühsommer 1933 zwar mit raschem Nachdruck, aber irgendwie doch freiwillig und spontan vollzieht ... Als Masse schaffen sie einen neuen Willen, erzwingen sie eine neue Richtung." Ende des Zitats.

Von dieser Bewegung lassen sich auch die alten politischen Parteien mit erfassen. Sie lösen sich freiwillig auf. Nicht genug damit, sie geben Hitler auch noch die Erklärung, dass ihre früheren Mitglieder loyal im naitonalsozialistischen Staate mitarbeiten werden, sie fordern ihre früheren Mitglieder hierzu auf. Die Bayerische Volkspartei gibt "für jeden bisherigen Angehörigen ihrer Partei den Weg frei, unter der unmittelbaren Führung Adolf Hitlers am Aufbau des neuen Deutschlands mitzuwirken." Die Zentrumspartei gibt mit ihrer Auflösung -ich zitiere- "ihren Anhängern die Möglichkeit, ihre Kräfte und Erfahrungen der unter Führung des Herrn Reichskanzlers stehenden nationalen Front zur positiven Mitarbeit im Sinne der Festigung unserer nationalen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und zur Mitwirkung am Neuaufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung rückhaltlos zur Verfügung zu stellen." Ja sogar die Sozialdemokratische Partei steht teilweise nicht nach, wenn der Landesvorstand der Sozialdemokratischen Partei Württembergs den Inhabern ihrer Mandate empfiehlt, "ihre Tätigkeit in einem Sinne auszuüben, der weder einen Zweifel an ihrer nationalen Gesinnung noch an dem guten Willen zulässt, die politische Neubildung Deutschlands nach den Plänen der nationalen Revolution zu unterstützen." Ende des Zitats.

Die auch insoweit beeinflusste Haltung der Massen spiegelt sich wider in dem Ergebnis der Reichstagwahl vom 12. November 1933, in der über 90 Prozent der Wähler für die NSDAP stimmten. Ich bin mir bewusst, dass die Richtigkeit dieses Wahlergebnisses und die Korrektheit der Durchführung der Wahl Zweifeln unterliegt. Was auch immer hierbei im Wege der Wahlbeeinflussung und Wahlfälschung geschehen sein kann, das eine ist für jeden objektiven Beobachter der damaligen Verhältnisse nicht zu bezweifeln, dass

H0433 - 0022

das Ergebnis derartiger Manipulationen zahlenmässig keinesfalls so bedeutend gewesen sein kann, dass nur dadurch tatsächlich eine überwiegende Mehrheit erreicht wurde.

Es lässt sich nicht leugnen, dass unter den damaligen Verhältnissen der überwiegende Teil der Wähler in der Hoffnung, eine Änderung der bestehenden schwierigen Verhältnisse zu erreichen, ihre Erwartung auf die Partei setzten, bei der man bereits einen Teilerfolg ihrer wirtschaftlichen Massnahmen glaubte erblicken zu können. Wenn man bedenkt, wie die Auffassung der Partei damals sich in den Massen durchgesetzt hatte, und dass der Gedanke der Partei in der Persönlichkeit Hitlers kulminierte, so war eine derartige Abstimmung und eine derartige Volksmeinung die Bestätigung des Führergedankens an sich. Die Abstimmung war eine Vollmacht für den Obersten Parteiführer und den Führer der Regierung, den Reichskanzler.

Durch diese Entwicklung wurde einerseits der Wille Hitlers zu Inanspruchnahme seiner Machtposition gestärkt, andererseits glaubten auch die meisten Kabinettsmitglieder, einer solchen Entwicklung nicht hindernd im Wege stehen zu können. Diese Erwägungen mögen auch nicht unbeeinflusst von den Gedanken gewesen sein, dass einer Inanspruchnahme einer derartigen Machtposition durch Hitler praktisch ein Widerstand nicht entgegenzusetzen war. Man beschränkte sich daher im wesentlichen darauf, eine radikale Entwicklung zu vermeiden und den ausserhalb des Staatsapparates vorgenommenen Änderungen nach Möglichkeit die Härte zu nehmen. So sehen wir die Gesetzgebung einen von aussen geschaffenen Zustand bereinigen, ihn gesetzlich in eine gemässigtere geordnete Form zu bringen. Wenn man dem gegenüber den Mitgliedern des Kabinettes den Vorwurf macht, dass sie unrechtmässige Zustände vielleicht zwar abgemildert, ihnen aber doch eine gesetzliche Grundlage verschafft hätten, so richten sich diese Vorwürfe in verstärktem Masse gegen die Männer im Kabinett aus dem bürgerlichen Lager.

Sie, die nach den Absichten bei der Bildung des Kabinetts dazu berufen waren, den nationalsozialistischen Einfluss zu beschrän-

H0433 - 0023

ken, hätten danach sich nicht mit allen Kräften der unheilvollen Entwicklung widersetzt. Sie hätten der beeinflussten unvernünftigen Masse sich warnend entgegenstellen und schliesslich unter alarmierendem Protest ihr Amt aufgeben müssen. Es ist müssig, die Frage zu prüfen, ob das Verhalten dieser Männer politisch richtig war oder nicht, ob es schwache Männer waren, die [illegible] vielleicht hoffnungslosen Widerstand vermeiden zu sollen, wesentlich ist für die strafrechtliche Betrachtung der Dinge nur der Gesichtspunkt, ob damals zu erkennen war, dass die Entwicklung eine Vorbereitung auf dasjenige gewesen ist, was später geschah und von der Charter unter Anklage gestellt wird. War mit der Bildung der Regierung der Ausbruch einer wirklichen Revolution, eines Bürgerkrieges, vermieden worden, so konnten sie sich berechtigt glauben der allgemeinen Stimmung wenigstens Teilopfer zu bringen, um eine gefährliche Reaktion der aufgeputschten Massen zu vermeiden. Es konnte vernünftigerweise jedoch die Hoffnung bestehen, dass die Entwicklung im Rahmen ihrer gesetzlichen Begrenzung ihr natürliches vernünftiges Ende finden würde. Politisch war dies zweifellos falsch gedacht. Man unterschätzte die Tendenzen derjenigen, die auch später die Dinge radikalisierend immer weiter vorwärts trieben. Es wird jedoch zu bedenken sein, dass gerade diejenigen Kabinettsmitglieder, die aus dem bürgerlichen Lager stammten, von dem Gedanken nicht freikommen konnten, dass bei dem verantwortlichen Staatslenker die Grenze der Entwicklung in der praktischen Vernunft gefunden werden würde.

Diejenigen Minister, die mit diesem Kurs nicht einverstanden waren, versuchten, mit allerdings nachlassenden Erfolg, die Entwicklung aufzuhalten. Ihr Bemühen wurde umso erfolgloser, als die Autorität des Reichspräsidenten, das Gewicht der bürgerlichen Rechte und auch die Stellung der Reichswehr nachliessen, ein Gegengewicht zu bilden. Hitler verstand es, Hindenburg für sich einzunehmen. Die bürgerliche Rechte bildete keine geschlossene Einheitsfront mehr, grosse Teile spalteten sich ab und gingen zu den Nationalsozialisten über. Die Parteien lösten sich auf, ihre

H0433-0024

Anhänger waren nunmehr das Zusammenhalts beraubt. Blomberg wurde ein Gefolgsmann Hitlers. Die in Betracht kommenden Minister hatten daher keine Stütze von anderer Seite. Hitler spielte ihnen gegenüber seine Berufung durch das Volk und seine alleinige Verantwortung gegenüber dem Volke aus. Ein offener Protest erwies sich praktisch als undurchführbar. Die Veröffentlichung der Marburger Rede Papens war verboten worden, sein darauf begründetes Ausscheiden aus dem Kabinett machte den Kreis der mit der Entwicklung unzufriedenen Minister nur kleiner und damit einflussloser. Jeder Minister, der sich die Frage seines Rücktritts vorlegte, musste damit rechnen, dass sein Posten mit seinem neuen Mann besetzt werden würde, der diese Entwicklung nicht hemmte, sondern nur förderte. Ein Minister, der mit seinem Ressort wirklich verbunden war, wollte sein Arbeitsgebiet nicht gern in derartige neue Hände legen. Es ist klar, dass diejenigen, die vor diese Frage gestellt waren, dasjenige, was sie auf ihrem Arbeitsgebiet hemmend und korriegierend bei der Durchführung der Gesetze bei der Personalpolitik und auch sonst mühsam erreicht hatten, nicht gefährden und auch in der Zukunft in diesem Sinne weiterarbeiten wollten.

Das Staatsoberhauptgesetz vom 1. August 1934 ist die gesetzliche Zusammenfassung und der Schlusstrich unter die bisherige Entwicklung. Das Gesetz ist ein Kabinettsgesetz. Hitler verlangte die Vereinigung seines Amtes mit dem des Reichspräsidenten. Nach seiner Erklärung sollte diese Vereinigung keine Endlösung sein, es sollte nur die augenblickliche Lage berücksichtigt werden, dass er selbst ein neues Staatsoberhaupt über sich nicht anerkennen, andererseits aber auch sein Amt als Reichskanzler nicht aufgeben könnte. Er wies darauf hin, dass ein nach dem Tode Hindenburgs zu beantragender Volksentscheid die Sanktionierung dieser Massnahme bringen würde. Bei dieser Sachlage glaubte das Kabinett, sich dem Antrag Hitlers nicht entgegenstellen zu können. Das Ergebnis der Volksabstimmung war von vornherein klar. Hitler hätte unter allen Umständen, auch bei Weigerung des Kabinetts, das Gesetz zu erlassen, sein Ziel erreicht. Das Kabinettsgesetz vom 1. August 1934

H0433-0025

stellt daher praktisch nichts anderes dar, als ein vorbereitendes Gesetz, das in jedem Falle durch Volksabstimmung erreichbar war und auch erreicht wurde. Die gesetzliche Sanktionierung der Diktatur war daher nur eine Bestätigung der bisherigen Machtverhältnisse und eine Konsequenz des damals vorhandenen überwiegenden Volkswillens.

Mit diesem Gesetz war nicht nur machtpolitisch, sondern auch staatsrechtlich eine klare Lage entstanden. Das Gesetz stellt di völlige Durchsetzung des monokratischen Prinzips auf den staatlichen Sektor dar. Hitler vereinigt in seiner Person die Rechte des Reichspräsidenten, insbesondere das Notverordnungsrecht mit den Rechten des Reichskanzlers, die grundlegenden Richtlinien der Politik zu bestimmen. Schliesslich erhält er in seiner Hand als Oberbefehlshaber der Wehrmacht den stärksten Machtfaktor im Staate. Praktisch ist damit nunmehr jedes staatliche Organ von seinem Willen abhängig und muss seinen Weisungen Folge leisten. Auch das Reichskabinett macht hiervon keine Ausnahme. Nach aussen hin tritt dies noch besonders durch das Gesetz über den Eid der Reichsminister vom 16. Oktober 1934 in Erscheinung. Der neue Ministereid stimmt mit dem allgemeinen Beamten= und Soldateneid überein und zeigt, dass die Stellung des Ministers sich zu der eines obersten weisungsgebundenen Staatsbeamten gewandelt hat.

Entsprechend dieser rechtlichen Lage wandelt sich auch die Arbeitsweise des Kabinetts und die Bedeutung der Kabinettssitzungen. Soweit es sich um aussenpolitische Entscheidungen handelte, gab Hitler nur seine Entschliessungen, zumeist in einem grossen Monolog über die allgemeine politische Lage, bekannt. In späterer Zeit handelte er und unterrichtete er das Kabinett nur von den vollzogenen Tatsachen. Die Besetzung des Rheinlandes erfährt das Kabinett durch ihn, als die Truppen bereits einmarschiert waren. Bei grundsätzlichen innenpolitischen Massnahmen wie z. B. den Nürnberger Gesetzen wurde das Kabinett als solches vorher nicht beteiligt. Die Mehrzahl der Minister wurde in der Reichstagssitzung des Nürnberger Parteitages von dem Gesetzesvor-

H0433-0026

schlag überrascht. Bei Gesetzesentwürfen von minderer, mehr verwaltungsmässiger Bedeutung wurde nur der fertige Gesetzesentwurf und seine Begründung vorgetragen. Um die Äusserung ressortmässig Bedenken in der Kabinettsitzung zu vermeiden, wurden nach einer Weisung Hitlers die Entwürfe vorher "kabinettsreif" gemacht, d. h., in einer Vorbesprechung den Fachministern Gelegenheit gegeben, ihre ressortmässigen Bedenken gegenüber dem federführenden Ressortminister vorzubringen. Erst nach Beseitigung dieser Bedenken gelangte der Entwurf in die Kabinettssitzung. Für eine Beratung in der Kabinettssitzung war daher kein Raum mehr. Erwägungen allgemeinpolitischer Art, die diese Entwürfe berührten, unterlagen der alleinigen Entscheidung Hitlers. Tauchte daher einmal eine allgemeine politische Frage auf, bei der der Standpunkt Hitlers noch nicht bekannt war, so wurde die Ressortverhandlung bis zur Einholung seiner Weisung ausgesetzt. Die Kabinettssitzungen hatten damit nicht nur jede politische Bedeutung, sondern auch einen praktischen Zweck verloren. Hitler rief daher das Kabinett nur noch in immer grösseren Zeitabschnitten zusammen, bis schliesslich nach einer letzten Zusammenkunft im Februar 1938, die lediglich zur Empfangnahme einer Erklärung Hitlers bestimmt war, keinerlei Kabinettssitzungen mehr stattgefunden haben.

An die Stelle der Kabinettssitzungen trat nunmehr ausschliesslich das Umlaufverfahren. Die Gesetzesentwürfe wurden von dem federführenden Minister aktenmässig den übrigen Kabinettsmitgliedern zur Geltendmachung von Einwendungen auf dem Gebiete des eigenen Ressorts vorgelegt. Es versteht sich von selbst, dass politische Grundfragen und politische Massnahmen, die Hitler ja nach eigenem Ermessen entschied, nie Gegenstand des Umlaufverfahrens waren. Von den grossen politischen Ereignissen erlangten die meisten Minister, wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, nicht anders Kenntnis, als jeder andere. Sie erfuhren die Tatsachen meist nachträglich durch Presse oder Rundfunk, sofern nicht zufällig auf einem geheimen, auch für sie unerlaubten Wege etwas zu ihnen

H0433 – 0027

durchsickerte. Diese Wege mögen in der Sphäre der Minister zahlreicher gewesen sein, als anderswo. Ein umfassendes und verbürgtes Gesamtbild der richtigen Lage konnten diese gelegentlichen Mitteilungen aber nicht vermitteln. Wirklich umfassend und authentisch eingeweiht in die Geschehnisse waren nur die wenigen, unmittelbaren Vertrauten Hitlers. Dieses Vertrauen war aber nicht davon abhängig, dass der Einzelne eine Ministerstellung bekleidete. Die überwiegende Mehrheit der nicht zu diesem engsten Kreis gehördenen Mini-

H0433 - 0028

ster erlangte beispielsweise von dem Einmarsch in Oesterreich, der Errichtung des Protektorates und dem Beginn der einzelnen kriegerischen Massnahmen erst Kenntnis, als die Massnahmen schon angelaufen und veroeffentlicht waren.
Das Umlaufsverfahren bedeutete keinen personellen Zusammenhalt der Minister. Wenn auch die Gesetzesentwuerfe im allgemeinen saemtlichen Ministern zugeleitet wurden, - nicht immer ist dies geschehen, wie die Aussage Schacht ergibt - so bedeutete dies keine gemeinsame Bearbeitung durch die Gesamtheit der Minister. Jedem Minister sollte damit nur die Gelegenheit gegeben werden zu pruefen, ob seine Ressort-Interessen durch den Entwurf beruehrt wurden. Damit blieb der einzelne Minister verstaerkt auf sein Fachgebiet abgedraengt. Seine Aufgabe war es, lediglich die Bedenken seines Ressorts vorzubringen und darueber zu wachen, dass das eigene Ressort keine Schmaelerung erlitt oder dessen Zustaendigkeit angetastet werde. Ressortinteressen sind Sonderinteressen und die Beschraenkung auf sie schliesst allgemeine Ziele und Aufgaben aus.
Die Form und die bewusste inhaltliche Beschraenkung des Umlaufsverfahrens mussten und sollten nach allem einen Zusammenhalt der Minister verhindern.
In der letzten Phase der Entwicklung ist auch diese Absicht Hitlers deutlich und unverhuellt in Erscheinung getreten. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass seine Minister, soweit sie nicht in kleinster Zahl sein besonderes Vertrauen genossen, jahrelang nicht zu ihm gelassen wurden, und dass alle dahingehenden Bemuehungen der Minister vergeblich waren. Von verschiedenen Ministern wurde mehrfach versucht, wieder Kabinettssitzungen in Gang zu bringen, um dort Gelegenheit zur Aussprache und Unterrichtung zu finden. Hitler lehnte dies mit dem Bemerken ab, er wolle mit diesem Defaitistenklub nichts mehr zu tun haben. Er verbot sogar ein von Lammers angeregtes persoenliches Zusammenkommen der Minister in Form eines Bierabends.
Geht die Anklage von der Voraussetzung aus, dass die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder die massgebliche Fuehrung des Staates innehatte und durch ihren Willen die gesamte Politik nach einem beabsichtigten unerlaubten Kriege ausrichtete, so steht demgegenueber die Aufspaltung des Kabinetts als Gesamtgremium und die Herausbildung einer einzigen lenkenden Spitze in der Person Hitlers. Der Nachweis, dass ein kohaesives Funktionieren zwischen den Ministern nicht vorliegt, kann aber auch noch durch andere weitere Tatsachen gefuehrt werden. Zwischen die lenkende Weisung Hitlers und ihrer Durchfuehrung im Ressort des einzelnen

H0433 – 0029

Ministers werden uebergeordnete Stellen geschaffen, die ihrerseits wiederum berechtigt sind, dem einzelnen Minister Weisungen zu erteilen. Der Ressortminister entfernt sich also weiterhin von der Stelle der entscheidenden Willensbildung, er ist nunmehr nur noch das ausfuehrende Organ zweier einander nachfolgender weisunggebender Stellen. Der "Beauftragte fuer den Vierjahresplan", der "Ministerrat fuer die Reichsverteidigung", der "Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz" und aehnliche Institutionen wurden von Hitler selbst geschaffen und von ihm persoenlich mit gesetzgeberischen Vollmachten ausgestattet. Diese Stellen haben ueberwiegend sogar die Moeglichkeit, nicht nur den Ressortminister selbst zu bestimmten Verwaltungsanweisungen und -anordnungen zu zwingen, sondern koennen diese auch selbst herausgeben und sich ueber den Kopf des Ressortministers an dessen unterstellte Dienststellen wenden. Diese Zergliederung ist von Hitler offenbar bewusst herbeigefuehrt worden. Das Kabinett als Apparat zur Durchsetzung seiner Gesetzgebungsbefehle erscheint zu gross, zu kompliziert und zu hemmend, die Stellung der Minister in ihrem Ressort noch zu selbstaendig. Deswegen delegiert er ein Gesetzgebungsrecht an einzelne oder kleinere Gruppen, die als Maenner seines besonderen Vertrauens die rasche Durchfuehrung seiner Wuensche besser gewaehrleisten. Durch die Schaffung dieser neuen Unterordnungsverhaeltnisse schmaelert er die Ressortgewalt. Durch das Durcheinander der vielfachen Unter- und Ueberordnungsverhaeltnisse, durch die Schwierigkeit der Abgrenzung der Zustaendigkeiten und Befugnisse ist der Befehl Hitlers der letzte Ausweg, die einzige verlaessliche Richtschnur. Seine Weisung ist nunmehr ueberwiegend notwendig geworden, die Minister sind auf sie angewiesen. Das Bild, das die Anklage von der Wirksamkeit einer geschlossenen in den Kabinettssitzungen zusammentretenden Gemeinschaft gegeben hat, hat sich damit wesentlich geaendert. Ein voellig neuer Staatsapparat ist in Wirksamkeit getreten, eine alleinige oberste Spitze in der Person Hitlers, eine unmittelbar von Hitler eingesetzte und nur ihm unterstellte Zwischenschicht in Form der neu geschaffenen erorterten Institutionen, gefuehrt von Maennern, die teilweise nicht Mitglieder der von der Anklage umgrenzten Reichsregierung gewesen sind, und schliesslich als ausfuehrendes Organ die Zahl der einzelnen Ressortminister, die bei diesem Organisationsaufbau schon natuerlich lediglich auf ihr eigenes Arbeitsgebiet beschraenkt sind.

Schliesslich ist als weiterer Faktor zur Verhinderung eines Zusammenhalts der

H0433 - 0030

Minister das von Hitler erlassene absolute Geheimhaltungsverbot anzusehen. Kein Minister durfte mehr wissen, als zur Erledigung der ihm speziell uebertragenen Aufgaben unbedingt erforderlich war. Ja sogar dem Minister selbst konnten Vorgaenge in seinem eigenen Ressort geheimgehalten werden. Ich verweise auf das Affidavit Harmening, aus dem hervorgeht, dass mit Vorbereitungen fuer den beabsichtigten Russlandkrieg ueber den Kopf des Ministers hinweg der Staatssekretaer beauftragt und diesem ein Geheimhaltungsverbot gegenueber seinem Minister aufgegeben wurde. Klarer kann nicht in Erscheinung treten, dass Hitler seine Plaene nur denjenigen enthuellte, die er mit der Ausfuehrung beauftragte und hierfuer, unabhaengig von ihrer Stellung, fuer besonders geeignet hielt.

Alles das, was in einer demokratischen Regierungsform als eine allgemeine Angelegenheit angesehen wird, die das gesamte Kabinett beruehrt, wird auf ein Ressort verlagert und als dessen ausschliessliches Aufgabengebiet angesehen. Was an sich Regierungsangelegenheit sein muesste, wird zur blossen Verwaltungsangelegenheit gestempelt, die dann mit blossen Verwaltungsanordnungen erledigt wird. Diese Erledigung erfolgt hinter den Scheidewaenden des Ressorts, ueber die kein anderer Minister zu sehen das Recht und die Moeglichkeit hat. Als besonderes Beispiel will ich auf die Behandlung der Konzentrationslager und die spaetere sogenannte "Endloesung der Judenfrage" hinweisen. Himmler behandelt auf Grund eines von Hitler erteilten Sonderauftrages diese Frage als eine reine Verwaltungsangelegenheit, ueber die sein Ressort ausschliesslich zustaendig ist. Auch fuer diese Ressortangelegenheit gilt gegenueber den anderen Ministern das grundsaetzliche Geheimhaltungsverbot.

Diese Entwicklung ist zu beruecksichtigen gegenueber der Ansicht der Anklage, dass die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder im engsten geheimen Zusammenarbeiten mit Hitler von Beginn an den Plan des unerlaubten Krieges und seiner weiteren Auswirkungen gefasst und die Durchfuehrung eines solchen Krieges betrieben haette. Das dann notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeiten einer verschworenen Gemeinschaft ist mit der gezeigten Entwicklung keinesfalls in Einklang zu bringe Das Bestreben Hitlers, das Verantwortungsgebiet der Minister auf jede Weise einzuschraenken und zu kontrollieren, sein Bestreben, die mitverantwortliche Gesamttaetigkeit des Kabinetts in eine Fuehrung des jeweiligen Einzelressorts aufzuloesen, die Schaffung ueberressortmaessiger Zentralstellen ausserhalb des Kabinetts, sein Bestreben, auch den persoenlichen Zusammenhang der Minister zu ver-

H0433 – 0031

hindern, ist mit der Anklagethese in keiner Weise in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Erfuellung der Verteidigerpflicht macht es trotzdem erforderlich, auch noch die Frage zu untersuchen, ob und wann der von der Anklage umrissene Personenkreis ueberhaupt den Entschluss zur Planung und Durchfuehrung der Charter-Verbrechen gefasst haben kann.

Verschiedene Aeusserungen der Anklagebehoerde scheinen darauf hinzudeuten, dass sie dies bereits durch den 30.1.33, den Tag der Begruendung des Kabinetts, annehmen moechte. Logisch waere damit die Behauptung verbunden, dass schon der Zweck der Gruendung des Kabinetts verbrecherisch gewesen ist. Zu dieser Frage brauche ich nur wenig zu sagen und im wesentlichen auf meine Ausfuehrung Bezug zu nehmen, die ich bei der Verteidigung des Angeklagten von Papen gemacht habe. Den dort genannten Gruenden moechte ich ergaenzend nur noch die Aeusserung Bruenings hinzufuegen, die dieser im Jahre 1932 dem Minister Graf Schwerin - Krosigk gegenueber getan hat. Ich verweise hierbei auf meine Affidavits Nr. 1 und 3. Bruening als der damalige verantwortliche Reichskanzler erkannte bereits damals die Unmoeglichkeit, bei der Fortdauer der wirtschaftlichen und politischen Krisenverhaeltnisse auf die Dauer fast ausschliesslich mit dem Notverordnungsrecht des Reichspraesidenten zu regieren. Er erklaerte, dass nur durch Zwang zur Verantwortung die Agitation der Nationalsozialisten wirksam bekaempft werden koennte. Es ist interessant, von diesem verantwortungsbewussten Staatsmanne bereits zu einem so fruehen Zeitpunkt das bestaetigt zu finden, was ein halbes Jahr spaeter Tatsache werden musste.

Diese zwangslaeufige politische Entwicklung, ferner die staatsrechtliche Notwendigkeit der Bildung einer Regierung und die unhomogene Zusammensetzung dieses Gremiums muessen jedenfalls einen verbrecherischen Zweck der Regierungsbildung unbedingt verneinen lassen. Ergaenzend moechte ich noch hinzufuegen, dass Verhandlungen mit einzelnen Kabinettsmitgliedern nur in einem ganz geringen Ausmasse stattgefunden haben, dass eine grosse Anzahl der Mitglieder auf Grund ihrer vorherigen Regierungszugehoerigkeit lediglich auf Wunsch des Reichspraesidenten von Hindenburg in das neue Kabinett mit uebernommen worden sind. Es wuerde auch der Annahme eines verbrecherischen Aktes, der in der Begruendung des Kabinetts liegen sollte, die Tatsache entgegenstehen, dass Hindenburg, der staatsrechtlich die Kabinettsbildung zu verantworten hatte, und auch tatsaechlich bei der Bildung in erheblichem Masse taetig gewesen ist, bei der

H0433 - 0032

personellen Aufstellung, die die Anklage in Appendix A und B gegeben hat, nicht mit enthalten ist. Da im uebrigen auch verstorbene Mitglieder namentlich mit genannt worden sind und der Kreis der Regierungsmitglieder nicht nach dem formellen Staatsrecht, sondern aus praktischen Gesichtspunkten umrissen worden ist glaube ich aus dieser Tatsache den Schluss ziehen zu koennen, dass im Ergebnis auch die Anklage die Gruendung der Reichsregierung des 30.1.33 nicht als verbrecherischen Akt ansieht.

Zumindest nimmt jedoch die Anklage einen gemeinsamen Plan zur Begehung von Charter-Verbrechen bereits vom Beginn der Regierungstaetigkeit an und glaubt, aus der Gesetzgebungstaetigkeit des Kabinetts in ihrer Entwicklung ein Indiz fuer eine einheitliche Zielsetzung zum unerlaubten Krieg entnehmen zu koennen. Ich will ueber die Behandlung dieser angeblichen Indizien zunaechst hinweggehen und einen fuer diese Frage besonders markanten Zeitpunkt der Betrachtung unterziehen.

Es ist dies der 5.11.1937, der Tag der Besprechung Hitlers mit seinem Kriegsminister, den drei Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile und den Reichsaussenminister, wobei er seine kuenftigen Plaene dargelegt hat. Ich brauche hierbei nicht auf die von Verteidigern der Einzelangeklagten angeschnittenen Probleme einzugehen, ob Hitler damals den Teilnehmern ein in vollem Umfange wahres Bild ueber seine Plaene entwickelt hat. Dies kann man zumindest aus seiner damaligen Erklaerung mit Sicherheit entnehmen, dass er von diesen Plaenen erstmalig einem sehr beschraenkten Kreise Mitteilung machte. Wenn er hier bekennt, dass er den Anwesenden jetzt seine geheimsten Plaene offenbart, und dass er mit Absicht davon Abstand genommen haette, das Kabinett als solches - wie in anderen Laendern ueblich - von derartig weittragenden Entschluessen in Kenntnis zu setzen, so steht damit fest, dass er ueber diese Dinge erstmalig zu diesen ausgewaehlten Kreisen etwas geaeussert hat, und dass vor allem auch weiterhin die uebrigen Kabinettsmitglieder ueber diese seine Plaene im Unklaren gelassen werden sollen. Hitler entwickelt in seinen Betrachtungen die Notwendigkeit eines bevorstehenden Krieges. Er behauptet, dass er diese Erkenntnis im Laufe seiner nunmehr vierjaehrigen Regierungszeit gewonnen haette und dass diese Erkenntnis das Ergebnis seiner dieser Zeit gewonnenen Erfahrung sei, dass mit wirtschaftlichen Mitteln die Sicherung der Lebensfaehigkeit der Nation nicht gewaehrleistet werden koenne. Selbst wenn wir der Wahrheit dieser Erklaerung Hitlers skeptisch gegenueber-

H0433 – 0033

stehen, eins ist unmoeglich: es kann nicht, wie die Anklage meint, seit 30.1.19_ zwischen ihm und allen Kabinettsmitgliedern der einheitliche Plan zum verbrecherischen Krieg bestanden haben, wenn er nunmehr am 5.11.1937 einem Teil dieser Kabinettsmitglieder gegenueber davon ausgeht, dass der Entschluss und damit die nunmehrige Planung zum Kriege aus der Stunde geboren sei, als Fazit der Beobachtung der Entwicklung der Dinge in den abgelaufenen 4 Jahren. Wenn Hitler hierbei noch ausdruecklich darauf hinweist, dass er die uebrigen Kabinettsmitglieder von dieser Mitteilung ausschliesst, so ergibt sich daraus klar, dass er das Kabinett als solches auch fuer die Mitteilung derartiger Plaene nicht als den geeigneten Kreis ansieht. Damit ist klar erwiesen, dass mindestens bis zu diesem Zeitpunkt erst recht nicht ein derartiger Gesamtplan des Kabinetts, der ja nur unter der Fuehrung Hitlers entstanden sein koennte, bestanden hat.

Wann koennte nun in der Zeit nach dem 5.11.1937 ein derartiger Gemeinschaft entschluss gefasst worden sein ?

In der Zeit nach dem 5.11.1937 hat nur noch eine einzige Kabinettssitzung am 4.2.1938 stattgefunden, in der Hitler den Anwesenden nur die damaligen personellen Umbesetzungen bekanntgab, ohne die Gruende hierfuer darzutun, geschweige denn, irgendwelche Kriegsplaene zu entwickeln. Wenn die Anklage als ein verbindendes Band der Kabinettsmitglieder das Recht zur Teilnahme an den Kabinettssitzungen ansieht, so wird sie sich fuer die nachfolgende Zeit entgegenhalten lassen muessen, dass ein solches Band nunmehr nicht mehr bestanden hat. Ein gewisser Ersatz fuer die Kabinettssitzungen hat zwar in dem jetzt ausschliesslich angewandten Umlaufsverfahren bestanden.Hierbei wird jedoch zu beruecksichtigen sein, dass das Umlaufsverfahren an sich vielleicht geeignet waere, einen vorher bereits bestehenden Gesamtzweck durch einzelne Akte in der Gesetzgebung zu verfolgen. Undenkbar ist es jedoch, dass durch dieses schriftliche Umlaufsverfahren eine derartige gemeinsame Planung zu einem so umfassenden Verbrechen vorgenommen wird. Die raeumliche Verbindung muss bei einem derartigen von Natur aus notwendig geheimen Beschluss in irgendeiner Weise bestehen. Im Rahmen einer Kabinettssitzung waere dies wohl moeglich. Im Rahmen einer aktenmaessigen Eroerterung in einem Umlaufsverfahren erscheint es unmoeglich.

H0433-0034

Über alle diese Erwägungen hinaus ist im übrigen festzustellen, dass nach dem Ergebnis der gesamten Beweisaufnahme ein derartiger Plan zur Eröffnung des verbotenen Krieges dem Kabinett niemals mitgeteilt, geschweige denn, dass er erörtert oder sogar gemeinsam gefasst worden wäre.

Ich muss mich nunmehr noch mit der Annahme der Anklage auseinandersetzen, dass die Gesetzgebungstätigkeit des Kabinetts dahin auszulegen sei, dass diese in ihrer Gesamtheit das Ziel des Angriffskrieges verfolgt hätte. Die Anklage glaubt, dass mit der Gesetzgebung das Ziel verfolgt worden sei, Hitler eine vollständige Kontrolle zu verschaffen, sie zu befestigen und damit den Angriffskrieg vorzubereiten und durchzuführen.

Die Anklage ist sich bewusst, dass weder die Herstellung der totalitären Kontrolle noch die einzelnen von der Regierung erlassenen Gesetze gegen das Statut verstossen. Sie glaubt jedoch, den Zusammenhang zwischen dieser totalitären Kontrolle oder den einzelnen Gesetzen zu den Verbrechen der Charter mit folgender Konstruktur darlegen zu können: Der Plan sei von vornherein auf die Verbrechen der Charter zielsicher abgestellt. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Vermeidung eines Widerstandes gegen die Planung sei die totalitäre Kontrolle über Deutschland erforderlich gewesen. Diese herzustellen hätten eine Reihe von der Regierung erlassene Gesetze gedient.

Diese Gesetze liessen teilweise diese direkte Zielrichtung erkennen, teilweise hätten sie durch ihren terroristischen und unhumanen Charakter die Förderung dieses Zieles angestrebt. Die Anklage geht davon aus, dass die Diktatur notwendige Voraussetzung für die späteren Verbrechen der Charter gewesen sei, und dass die Begründung der Diktatur schon ein Teil des Planes zu den Verbrechen der Charter sei. Demgegenüber wird festzustellen sein, dass es unmöglich ist, aus einer Wirkung auf eine Ursache zu schliessen, um damit zu beweisen, dass die Ursache zwingend zu der Wirkung

H0433 - 0035

führen musste. Diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn die Begründung der Diktatur lediglich in der Planung der Verbrechen ihren zwingenden Grund finden könnte. Die Ansicht geht fehl, wenn die Begründung der Diktatur aus anderen Gründen notwendig oder auch nur zweckmässig erscheinen konnte. Solche Gründe haben vorgelegen. Der Ruf nach einer vereinheitlichten Gewalt ist eine natürliche Erscheinung in Zeiten besonderer Krisen. Eine einheitliche Gewalt ist imstande, schneller Massnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung krisenhafter Zustände notwendig sind. Immer und überall war daher in derartigen Zeiten eine Tendenz zu einer Vereinheitlichung vorhanden. Dies wird wohl auch in den Staatsrecht eines jeden Landes vorgesehen. Notmassnahmen verlagern dann die Gewalt von einen grossen Gremium, wie dem Parlament, auf einen kleineren Kreis. Diese Entwicklung hatten wir in Deutschland bereits zu einer Zeit, als wir noch durchaus als ein demokratisch regiertes Land angesehen werden konnte. Das beweist das schon zu Brünings Zeiten in breitesten Umfange ausgeübte Notverordnungsrecht. Ich habe früher bereits darauf hingewiesen, dass der Gedanke der Vereinheitlichung eine zusätzliche Förderung durch den in der Partei ausgeprägten Führergedanken erfuhr. Das Volk glaubte den tieferen Grund für die Wirtschaftskrise in dem Fehlen einer einheitlichen Führung zu sehen. Das deutsche Volk hatte mit der Weimarer Verfassung zwar das Geschenk der reinsten Demokratie bekommen, es war aber in seiner ganzen Vergangenheit hierzu nicht erzogen. Es fehlte die allmählliche, organische Entwicklung zum freien demokratischen Denken, die Erziehung zu einen kritischen Urteil. Es ist daher psychologisch zu erklären, dass, als die demokratische Republik in schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten stand, die Ursache nicht in den wirklichen Gegebenheiten gesehen, sondern in den Mangel einer einheitlichen Führung gesucht wurde. Der Gedanke des Führerprinzips und einer alleinigen Leitung der

H0433 - 0036

Geschicke in einer Hand war daher populär. Er fand seinen Widerhall in den Abstimmungen, die in jedem Falle als eine Anerkennung der Richtlinien der NSDAP und damit des Führergedankens gelten müsse.

Es kann auch nicht bezweifelt werden, dass eine straffe Konzentrierung und Ausrichtung alle Gebiete auf die Weisung einer einzigen übergeordneten Stelle für die Durchführung der Zweifellos ja sehr gewagten umfassenden wirtschaftlichen Massnahme in mancher Hinsicht eine günstige Auswirkung hatte.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt eine Pause einschalten.

(Gerichtspause von 11.30 - 11.45 Uhr).

DR.KUBOSCHOK: Ich sprach vor der Pause, dass zumindestens auch Zweckmässigkeitsentwicklungen eine Rechtfertigung für die Begründung der Diktatur ergeben können.

Ich fahre dann fort:

Schon allein diese Erkenntnis würde die im Rahmen der strafrechtlichen Betrachtung notwendige Rechtfertigung einer Mitwirkung der Regierungsmitglieder an der zur Diktatur führenden Entwicklung geben. In jedem Falle würde damit die absolute Schlussfolgerung der Anklage ausgeschlossen sein, dass aus der Begründung der Diktatur sich notwendig die Zielrichtung auf einen Angriffskrieg ergebe.

Auch diejenigen Gesetzgebung des Reichskabinetts, die die Anklage unter dem Gesichtspunkte terroristischer und Unterdrückungs-Massnahmen behandelt, sieht sie ausgerichtet auf eine zum Zwecke des Angriffskrieges begründete und konsolidierte Diktatur. Sie betrachtet hierbei insbesondere auch die judenfeindliche Gesetzgebung. Auch diese ist hier lediglich unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob ihr Zweck und Inhalt tatsächlich zum Ziele des Angriffskrieges als ausgerichtet angesehen werden kann. Die Anklage hat darauf

H0433-0037

hingewiesen, dass Himmler 1943 in seiner Posener Rede erklärt hat, er sei glücklich, in diesem fortgeschrittenen Abschnitt des Krieges die Möglichkeit einer inneren Gefahr durch das Judentum ausgeschlossen zu sehen.

Eine derartige Äusserung kann bei oberflächlicher Betrachtung Veranlassung zu dem Schluss geben, dass nun tatsächlich alle gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, die in langsamer Steigerung gegen das Judentum getroffen worden sind, diesen von Himmerl begrüssten Erfolg angestrebt hätten. Man wird jedoch hierbei zunächst einmal dasjenige auseinanderhalten müssen, was auf dem Wege der Gesetzgebung an Beschränkungen dem Judentum auferlegt, und was im Wege der von Himmler ausgeübten Verwaltung an Kasernierungs- und Ausrottungsmassnahmen durchgeführt worden ist. Nur letztere, die Entfernung der Juden aus dem räumlichen Zusammenhange mit der übrigen Bevölkerung, ihre absolute Abschliessung in polnischen Ghettos und Konzentrationslagern, und endlich ihre physische Vernichtung waren dasjenige, was Himmler als die Erleichterung für die Führung des Krieges ansehen konnte. Demgegenüber stellen die Gesetze, die von der Reichsregierung erlassen worden sind, auch die vom Reichstag beschlossenen Nürnberger Gesetze, schliesslich zwar unzweifelhaft absolute Unterdrückungsmassnahmen dar, keines dieser Gesetze jedoch sieht die hermetische Absperrung der Juden von jeder Verbindung mit der übrigen Bevölkerung vor. Die Gesetze führen schliesslich zu einer Ausschaltung der Juden aus öffentliche Stellungen und der Wirtschaft, einer persönlichen Beschränkung ihre Freiheit, die auch die elementarsten Rechte des menschlichen Individuums angriffen. Sie sind in ihrer Wirkung erkennbar darauf gerichtet, den Juden das Leben in Deutschland in jeder Weise zu erschweren. Im Zusammenhang damit läuft das allgemein propagierte Zi die Juden zur Auswanderung zu bringen.

Ich glaube gerade letzterer Gesichtspunkt zeigt, dass die Verfolgung der Juden, soweit sie durch die Gesetzgebung erfolgt ist,

H0433-0038

nicht einmal auch nur mittelbar über die konsolidierte Diktatur den Angriffskrieg zum Ziele gehabt hat. Man kann auf der einen Seite nicht den Angriffskrieg sich zum Ziel setzen und andererseits durch gesetzgeberische Massnahmen eine Lage schaffen, die zwangsläufig die ihrer Existenzgrundlage Beraubten zur Auswanderung treibt. Will man einen Angriffskrieg, so wäre es mehr wie töricht, aus seinen eigenen Volkskörper Angehörige auszustossen sie dadurch sich zu Feinden zu machen und sie ins Ausland zu treiben, in Länder, die man im Rahmen der Kriegsplanung bereits als die künftigen Feinde ansehen muss. Ich glaube daher, dass damit die gesamte judenfeindliche Gesetzgebung für die hier erforderliche, auf die Verbrechen der Charter beschränkte Betrachtung ausgeschieden werden kann. Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass ein grosser Teil dieser Gesetze nicht etwa in völliger Übereinstimmung der sämtlichen Kabinettsmitglieder zustande gekommen ist, sondern dass sie auch deutliche Zeichen eines Kompromisses tragen, bei denen ein Teil der Minister es verstanden hat, die Gesamttendenz des Gesetzes zu mildern und es in ihrer Auswirkung zu beschränken, wie ich es anlässlich der Verteidigung des Angeklagten v.Papen bereits ausgeführt habe. Die Tatsache der Mitwirkung eines Ministers bei derartigen Gesetzen ergibt also noch keinesfalls, dass er mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden ist und dieses gebilligt hat. Ich möchte in diesem Zusammenhange auf die Erörterung im Kreuzverhör des Zeugen Schlegelberger über dessen an Lammers gerichteten Brief Bezug nehmen. Schlegelberger legte uns dar, dass von irgendeiner Parteiseite, wahrscheinlich dem Rasseamt der SS die Verbringung sämtlicher jüdischer Mischlinge nach dem Osten beabsichtigt gewesen sei. Das Justizministerium habe wegen eines hierbei aufkommenden Ehescheidungs-Komplexes die Möglichkeit zu einer Äusserung gehabt. Seine anfängliche, sich lediglich in einer Ablehnung der beabsichtigten Massnahmen erschöpfenden Stellung-

H0433-0039

nahme in Briefe an Lammers sei zwecklos gewesen. Er habe sich daher verpflichtet gefühlt, durch irgendeinen praktischen Vorschlag die Massnahme abzumildern. Deswegen sein Vorschlag, der die vom Rasseamt gewünschte Vermeidung eines Mischlingsnachwuchses aufgreift und alle diejenigen Mischlinge ausgenommen sehen will, bei denen ein Nachwuchs nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Zusammenhange schlägt er auch vor, dass ein Mischling von der Verschickung nach dem Osten ausgenommen wird, wenn er sich unfruchtbar machen lässt. Es ist schwer, bei Betrachtung eines solchen Vorschlages zunächst menschliche Gefühle ausseracht zu lassen, und mit der in einem Gerichtsverfahren notwendigen Sachlichkeit an die Beurteilung heranzugehen. Man kann dann aber nur zu dem Ergebnis kommen, dass hier der Versuch gemacht wurde, mit einem zwar barbarischen Mittel, die sonst sicher zu erwartenden noch schlimmeren Massnahmen abzuwenden.

Sicher ist es ein Problem, wie weit jemand an einem Übel mitwirken darf, um ein noch grösseres Übel zu verhindern. In jeden Falle sind aber auchhier die Motive zu berücksichtigen. Für die im vorliegenden Fall zu erörterndenFragen ist entscheidend, dass auch der Schlegelberger'sche Vorschlag zumindest die räumliche Eliminierung der Mischlinge aus der übrigen deutschen Bevölkerung vermeiden wollte. Dies ist unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Posener Rede Himmlers im Rahmen der Betrachtung des Angriffskrieges allein ausschlaggebend.

Wenn ich mich nunmehr der weiteren Gesetzgebung zuwende, so kann ich diese, soweit sie vor den 30.Juni 1934 liegt, ausser Betracht lassen. Ich verweise insoweit auf meine Ausführung im Falle Papen.

Das Gesetz vom 3.Juli 1934, durch das die Massnahmen des 30. Juni gerechtfertigt wurden, wird von der Anklage als das erste offenkundige Gesetz des Unrechts angesehen, durch das nachträg-

H0433-0040

lich Verbrecher sanktioniert worden seien. Auch hier wird zunächst davon auszugehen sein, dass die Massnahmen des 30.Juni 1934 in keiner Verbindung zu der Planung eines Angriffskrieges stehen. Was Röhm selbst geplant und wie weit er mit irgendwelchen Reichswehrstellen in Verbindung gestanden hat, ist nicht zu ergründen. In jeden Falle aber kann die Beseitigung eines Mannes wie Röhm und seines Anhanges nicht als die Beseitigung einer Erschwernis für die Pläne des Angriffskrieges angesehen werden. Wenn darüber hinaus noch andere Gegner Hitler's getötet worden sind, die mit Röhm selbst wohl keinesfalls in Verbindung gestanden haben, so ist dies zwar ohne Zweifel ein glatter Mord, aber auch hier ist insbesondere bei Berücksichtigung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten in keiner Weise eine Verbindung zum Angriffskrieg zu sehen.

Das Gesetz selbst stellte nach seinen Inhalt lediglich diejenigen straffrei, die " in Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Ziele " gehandelt hatten. Von dem Gesetz sind also diejenigen Fälle nicht umfasst, die Personen ausserhalb des Röhm-Kreises betreffen. Diese sind zum Teil zur Aburteilung gekommen, zum Teil dekretierte Hitler auf Grund seines Abolitionsrechts ihre Straffreiheit.

H0433 – 0041

Ich verweise insoweit auf die Affidavits Meissner und Schwerin-Krosigk, sowie auf die Bekundungen des Zeugen Schlegelberger. Der Mehrzahl der Minister war bekannt, dass zwischen Hitler und Roehm Spannungen bestanden. Durch die Ereignisse selbst wurden sie ueberrascht. Die Mitteilungen, die ihnen Hitler in der Kabinettssitzung vom 3. Juli 1934 ueber die Ereignisse machte, stimmen mit seinen Erklaerungen in der Reichstagssitzung vom 13. Juli 1934 im wesentlichen ueberein. Auf Grund dieser Schilderungen musste bei den Ministern ueberwiegend die Ansicht vorhanden sein, dass es sich tatsaechlich um ein hochverraeterisches Unternehmen gehandelt habe und dass die von Hitler getroffenen sofortigen Abwehrmassnahmen notwendig gewesen waeren, um eine groessere Ausweitung der Revolte zu verhindern. Hitler gab selbst zu, dass in einem gewissen Umfange auch Uebergriffe stattgefunden haetten und Personen erfasst worden seien, die mit der Revolte nichts zu tun gehabt haetten. Fuer diese Faelle versprach er eine gerichtliche Untersuchung.

Wenn das Gesetz in seinem Wortlaut sich tatsaechlich nur auf die Personen beschraenkte, die an der Revolte beteiligt waren, so glaubten die Minister, dieses Gesetz verantworten zu koennen. Man mag gegen dieses Gesetz Bedenken haben, es ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Niederschlagung dieser Revolte als ein Ereignis erscheinen konnte, mit dem endgueltig ein Zustand staendiger Unordnung und Gewalttaetigkeiten seitens der Roehm-Anhaenger beseitigt wurde. Man kann aus diesem Gesetz deshalb auch nicht die Folgerung ziehen, dass damit ganz allgemein auch fuer die kommende Zeit formellrechtlich nicht gerechtfertigte Massnahmen nachtraeglich sanktioniert und demordentlichen Rechtswege entzogen werden sollten. Es kann vertretbar erscheinen, dass man einen derartigen Komplex der Unruhe gesetzlich endgueltig aus der Welt schaffen will, zumal, wenn die Schuld in den von dem Gesetz erfassten Faellen evident erschien. Jedenfalls glaubten damals viele, in dieser gesetzlichen Behandlung des Falles das Prinzip des Verfolgungszwanges auch politischer Verbrecher aufrechterhalten zu sehen.

Besonders sind von der Anklage diejenigen Gesetze hervorgehoben worden, die mit der Aufruestung im Zusammenhang stehen und schon deshalb auf den Plan eines Angriffskrieges deuten sollen. Die Anklage behandelt in diesen Zusammenhang die Bildung eines Reichsverteidigungsrates im April 1933 und die beiden geheimen Reichsverteidigungsgesetze von 1935 und 1938.

Der Angeklagte Keitel hat in seiner Zeugenvernehmung dargelegt, dass bereits im Jahre 1929 ein interministerieller Arbeitsausschuss gebildet worden war, der sich

H0433 - 0042

mit Fragen der Reichsverteidigung befasste. Dieser Ausschuss hatte mit operativen oder strategischen Fragen oder mit Fragen der Ruestung oder Beschaffung von Kriegsgeraet nicht das Geringste zu tun. Er beriet vielmehr ausschliesslich die Massnahmen, die auf dem zivilen Sektor getroffen werden mussten, falls das Reich in eine kriegerische Verwicklung hineingezogen werden sollte. Hierunter fielen insbesondere Raeumungsvorbereitungen fuer den Fall eines Krieges, eine zweifellos defensive Massnahme.

An der sachlichen Arbeit des Ausschusses aenderte sich nichts, als im April 1933 anstelle der freiwilligen Mitarbeit einzelner Referenten der Ministerien jedem Minister die Verpflichtung auferlegt wurde, einen Referenten in diesen Ausschuss zu entsenden. Nur zu diesem Zweck schlossen sich die Minister zu dem Reichsverteidigungsrat zusammen. Als solcher hat ein Gremium nie gearbeitet oder Beratungen abgehalten. Die Arbeit selbst wurde vielmehr lediglich in der bisherigen Weise im Reichsverteidigungsausschuss geleistet. Einen Gesamtueberblick ueber dessen Arbeit finden wirin dem von ihm im Jahre 1939 herausgegebenen "Mobilmachungsbuch der Zivbehoerden", das eine Zusammenstellung der im Mobilmachungsfall auf dem Zivilsektor zu ergreifenden organisatorischen Massnahmen enthielt. Der Inhalt des Buches zeigt in keiner Weise eine Angriffstendenz. Die getroffenen Vorbereitungen sind eine selbstverstaendliche staatliche Schutzmassnahme fuer den Fall des Krieges an sich. Man kann auch aus der Tatsache, dass die Arbeiten des Ausschusses geheim gehalten wurden, kein Indiz fuer die Planung eines Angriffskrieges entnehmen. Es ist nur natuerlich und wird allgemein geuebt, dass alle, auch defensive Massnahmen der Landesverteidigung, nicht der Oeffentlichkeit preisgegeben werden.

Die Aufgabe des Reichsverteidigungsausschusses hat kontinnierlich bis zu Beginn des Krieges bestanden. Sie hat sich auch nicht geaendert, als durch das nicht veroeffentlichte Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 der Reichsverteidigungsrat, der im April 1933 lediglich durch einen internen Kabinettsbeschluss begruendet worden war, nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

Dieser Reichsverteidigungsrat hat, wie die Vernehmung von Goering, Lammers, Schacht, Keitel, und Neurath ergeben hat, nicht ein einziges Mal getagt. Nicht ein einziges Mal sind Beratungen abgehalten worden, auch ein Umlaufverfahren ist niemals angewandt worden. Die einzige Taetigkeit wurde nach wie vor von dem Verteidigungsausschuss mit der schon eroerterten Aufgabe ausgeuebt. Der Reichsverteidigungsrat selbst blieb mithin lediglich die Dachorganisation fuer den Ausschuss.

H0433-0043

Durch das Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 wird auch die Stellung des Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft geschaffen. Er erhaelt das Recht, bereits in Friedenszeiten die wirtschaftlichen Kraefte fuer den Fall eines Krieges sicherzustellen und insoweit Weisungen zu erteilen. Tatsaechlich hat Schac als Generalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft keinerlei Massnahmen in dieser ihm bestimmten Amtsstellung getroffen. Die Aufgaben sind in der Praxis auch bereits im Jahre 1936 auf den Beauftragten fuer den Vierjahresplan uebergegangen. Auch hier ist wiederum festzustellen, dass organisatorische und vorsorgliche Massnahmen fuer den Fall eines Krieges etwas Selbstverstaendliches sind. Sie allein koennen keinesfalls ein Indiz fuer eine Angriffsabsicht sein. Wirtschaftliche Massnahmen fuer den Fall eines Krieges zu treffen, waren fuer Deutschland in seiner im Kriegsfalle besonders exponierten wirtschaftlichen und raeumlichen Stellung eine unbedingte Notwendigkeit. Man konnte es sich nicht leisten, die organisatorische Vorbereitungen etwa erst nach Ausbruch eines Krieges zu treffen, da die deutsche Wirtschaft im Kriegsfalle bei freier Gestaltung von vornherein nicht lebensfaehig gewesen waere.

Dem Gedanken einer nur defensiven Vorbereitung wird seitens der Anklage entgegengehalten, dass defensive Massnahmen deswegen nicht am Platze gewesen seien, weil kein Staat darauf ausgegangen sei, einen Angriff gegen Deutschland zu fuehren. Demgegenueber muss festgestellt werden, dass die Leitung eines Staates die Verantwortung hat, auch fuer die entferntesten Moeglichkeiten in lebenswichtigen Fragen Vorsorge zu treffen. Es gibt niemals einen Zeitpunkt, in dem fuer eine absehbare Zeit ein Staat irgendeine von aussen an ihn herangetragene Kriegsgefahr absolut ausschliessen kann.

Als sich dann durch den Erlass Hitler's vom 4. Februar 1938 Veraenderungen in der Fuehrung der Wehrmacht ergeben, faellt es, da ja der Reichsverteidigungsrat gar nicht in Aktion getreten ist, zunaechst gar nicht auf, dass seine personelle Gestaltung nach dem Reichsverteidigungsgesetz von 1935 mit diesem Erlass nicht mehr uebereinstimmt. Erst als Keitel als Leiter des Ausschusses auf diese Unstimmigkeiten hin weist, werden sie durch das neue Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 beseitigt und zugleich - da man im Nazigregime in Organisationsdingen grosszuegig ist und Uebertreibungen und kuenstliche Aufblaehungen liebt - ein riesiger Apparat errichtet. Der Reichsverteidigungsrat wird umgebildet, der Ausschuss erfaehrt einige Umbesetzungen hinsichtlich der persoenlichen Mitglieder, Ausser dem

H0433 – 0044

"Generalbevollmaechtigen fuer die Kriegswirtschaft" wird ein "Generalbevollmaechtigter fuer die Verwaltung" eingesetzt. Beide zusammen bilden mit dem Chef des OKW ein Dreierkollegium; ihnen sind in einzelnen Gruppen die meistenanderen Minister unterstellt. Der ganze Apparat sollte mit Ausnahme des Ausschusses, aber erst nach Ausbruch dines Krieges in Aktion treten, fuer diesen Augenblick auch erst die dem Dreierkollegium gegebenen umfassenden gesetzgeberischen Vollmachten wirksam werden.

Als der Krieg endlich ausbricht, kuemmert sich Hitler jedoch nicht um diese papiernen Vorbereitungen, sondern setzt den "Ministerrat fuer die Reichsverteidigung" ein, der damit praktisch an die Stelle der bisherigen Organisationen tritt. Erst spaeter, als die Gesetzgebungsmaschine des Ministerrats zu langsam rollt, kommen die Vollmachten des Dreierkollegiums wieder zum Vorschein und werden Verordnungen auf diese gestuetzt. Wenn es auch die Aufgabe des Dreierkollegiums war, wie es die allgemeine Pflicht jedes Ressorts ist, diejenigen Massnahmen auf seinen Gebiet parat zu haben, die im reinen Verteidigungsinteresse alsbald erforderlich sind, so kann doch daraus eine Angriffsabsicht, ja nicht einmal das Bewusstsein eines bevorstehenden Krieges hergeleitet werden. Solche allgemeinen Kriegsvorbereitungen gehen von der immer notwendigen Unterstellung eines Kriegsfalles an sich aus. In ihnen liegt noch keinerlei Indiz fuer eine Angriffsabsicht. Wuerde man ein solches anerkennen, muesste man zwangslaeufig jeden Staat, da kein Staat derartige Vorbereitungen unterlassen kann, latent als angriffsplanend ansehen. Das Dreierkollegium hat bis zum Kriegsausbruch keine Beratungen abgehalten, es kann als solches also auf einen Krieg nicht hingearbeitet und auch keine Plaene zu einem Angriffskrieg geschmiedet haben. Das gilt in gleicher Weise von dem Reichsverteidigungsrat. Es fanden zwar zwei Sitzungen statt. Wie wenig bedeutungsvoll diese Sitzungen gewesen sind, wie ungeeignet sie insbesondere fuer die Beschlussfassung geheimster Plaene waren, ergibt die Tatsache, dass von den 12 Mitgliedern des Rates nur ein Teil erschien, dagegen eine sehr grosse Anzahl von Referenten der einzelnen Ressorts. Dieser grosse Kreis hinzugezogener Personen - einmal sind etwa 40, das andere Mal etwa 70 Personen anwesend gewesen - haette ein derartig diskret zu behandelndes Thema gar nicht aufkommen lassen koennen. Tatsaechlich haben sich diese beiden Sitzungen darin erschoepft, dass der Angeklagte Goering den Inhalt des nicht veroeffentlichten Reichsverteidigungsgesetzes in Teilen bekanntgegeben hat. Es fanden auch keine sonstigen Zusammenkuenfte oder schriftliche Eroerterungen mit den Mitgliedern des Rates statt.

H0433 - 0045

Zusammenfassend kann hier also nur gesagt werden, dasshier eine allerdings fuer den Kriegsfall bestimmte Institution organisatorisch ins Leben gerufen ist; dass diese Organisation aber praktisch nicht gearbeitet hat. Waere wirklich das Ziel diser Organisation die Vorbereitung zu einem Angriffskrieg gewesen, so haette zweifellos die Fuelle der in diesem Falle notwendigen, zeitlich schon mehr oder minder festzulegenden Aufgaben eine tatsaechliche Arbeit der Organisation auch bereits in Friedenszeiten erforderlich gemacht.

Auch das "Gesetz ueber den Aufbau der Wehrmacht" vom 16.Maerz 1935" und das "Wehrgesetz vom 21. Mai 1935" sind von der Anklage in die Diskussion gezogen worden. Ich will an diese Stelle nicht darueber rechten, ob diese Gesetze einen Bruch des Versailler Friedensvertrages darstellen oder nicht, wesentlich ist fuer die strafrechtliche Beurteilung nur, ob die Tatsache des Erlasses dieser Gesetze als Indiz fuer einen Angriffsplan aufzufassen ist. Schon die notwendige Veroeffentlichung des gesamten Inhalts dieser Gesetze zeigt, dass sie einen derartigen Plan nicht beinhalten koennen.

Die Beschraenkung auf eine verhaeltnismaessig kleine Zahl von Divisionen im Gesetz vom 16.Maerz 1935 laesst allein schon den Gedanken eines Angriffskrieges nicht zu.

Auch die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht ist kein Indiz fuer einen Angriffsplan. Die Wehrpflicht ist in den meisten Staaten eingefuehrt und hat ueber die Wirkung der Erhoehung der Mannschaftsreserven hinaus auch zweifellos ideele Grundlagen.

Fuer die Beurteilung dieser, die militaerische Organisierung betreffenden Gesetze wird zu beruecksichtigen sein, dass die Einfuehrung der Wehrpflicht im Maerz 1935 eine Neuerrichtung der militaerischen Organisation erforderlich machte. Auf diesem Gebiete war in den vorangegangenen Jahren praktisch gar nichts vorgenommen worden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass jetzt der Erlass der erforderlichen Grundgesetze vorgenommen wurde. Diese zwangslaeufig voellige Neuschaffung einer Organisation machte die erorterten Gesetzenotwendig, ohne dass man daraus etwa einen Rueckschluss auf einen beabsichtigten Krieg ziehen koennte.

Fuer die Frage der Kenntnis der gesamten Kabinettsmitglieder braucht nicht erortert zu werden, ob die deutsche Ruestung bei Kriegsausbruch tatsaechlich angriffsbereit gewesen ist oder nicht. Die gesetzliche Grundlage, - soweit hatten die

H0433 - 0046

ueberwiegende Zahl der Kabinettsmitglieder im Rahmen ihrer Ressorts mit dem Ruestungsfragen nur zu tun - konnte keinen umfassenden Einblick in den tatsaechlichen Umfang der Aufruestung gewaehren. Sie waren auch nur auf das angewiesen, was ihnen erklaert wurde. Die Generale selbst standen auf dem Standpunkt, dass die Ruestung nach ih rem Umfange nur Defensiv-Charakter haben koennte. Hitler selbst hat ihnen von dem Ziel eines Angriffskrieges nichts mitgeteilt.

Schliesslich ist noch das Gesetz vom 13.Maerz 1938 zu erwaehnen, durch das der Anschluss Oesterreichs am Deutschland verkuendet wurde. Dieses Gesetz ist nicht von der Gesamtheit der Kabinettsmitglieder beschlossen worden. Vorher war den Ministern keinerlei Mitteilung ueber den Gang der Ereignisse gemacht worden. Sie hatte lediglich die Tatsache des Einmarsches auf dem ueblichen Wege erfahren.

Bei den uebrigen von der Anklage behandelten Gesetzen liegt der Gedanke eines Zusammenhanges mit der Planung eines Angriffskrieges meines Erachtens so fern, dass ich im einzelnen nicht auf sie einzugehen brauche. Sachliche Gruende fuer den Erlass dieser Gesetze koennen nicht geleugnet werden. Sie sind enthalten in den amtlichen Begruendungen zu den Gesetzesentwuerfen, die sich aus meinem Dokumentenbuch ergeben. Diese Begruendungen sind in Umlaufsverfahren den Gesetzesentwuerfen beigefuegt worden und waren damit die Erkenntnisquelle der Minister ueber Sinn und Zweck des Gesetzes. Diese Gesetze sind im uebrigen auch nach dem Zeitpunkt erlassen worden, von dem ab nach meinen bisherigen Darlegungen ein kohaesiver Zusammenhang der Kabinett[illegible]itglieder nicht mehr bestanden hat.

Der letzte Gesichtspunkt trifft auch ganz besonders fuer diejenigen Gesetze zu, die im Kriege erlassen und auch von der Anklage nicht im einzelnen angefuehrt worden sind. Fuer diese Zeit kann ein kollektives Funktionieren des Kabinetts in keiner Weise mehr in Erwaegung gezogen werden. Damals zeigte sich die voellige organisatorische Umgestaltung des Gesetzgebungsweges schon reinaeusserlich in der Tatsache, dass die wesentlichen Gesetze von den fuerdie einzelnen Aufgabenkreise mit gesetzgeberischen Vollmachten ausgestatteten neu geschaffenen Stellen erlassen worden sind.

H0433-0047

Der Schwerpunkt lag in den Führererlassen und Führerbefehlen, insbesondere bezüglich aller grundsätzlichen und allgemeinen politischen Fragen. Dies schloss von vornherein ein anderes, als das rein ressortmässige, abhängige Arbeiten der Minister aus. Der Begriff der Einheit der frei entschliessenden, einheitlich zusammenwirkenden Kabinettsmitglieder war längst zu einem Phantom geworden. Für das einzelne Gesetz kann daher stets nur eine Verantwortlichkeit des einzelnen oder der mehreren daran beteiligten Minister in Betracht kommen, nicht aber eine solche des Kabinetts.

Die Anklage sieht das Ziel der Charter-Verbrechen in der Tätigkeit des Reichskabinetts auch noch besonders darin hervortreten, dass eine enge Verbindung zwischen den obersten Staatsstellen und der Partei bestanden hätte. Einzelne Minister hätten höchste Parteiämter innegehabt. Das "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" hätte ein Zusammenarbeiten der Partei und der Staatsstellen gewährleistet. Durch diese Infiltration der Partei in die Staatsführung seien die Partei-Ideen praktisch zum Inhalt der Staatsführung geworden.

Tatsächlich hat weder das "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat," noch spätere Erlasse ein Zusammenarbeiten der Regierung mit der Partei vollständig gewährleisten können. Hier zeigt sich eigentlich am deutlichsten der Unterschied zwischen der Auffassung der Minister und der führenden Parteistellen. Die Minister sahen ihre Aufgaben in der Verwaltung als reine Staatsangelegenheit. Die Partei musste mit immer neuer Unterstützung durch Erlasse Hitlers einen ständigen Kampf führen, um eine gesteigerte Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsstellen zu erreichen. Der Zeuge Schlegelberger hat dies anschaulich geschildert. Er erklärte, dass ein grosser Teil des Arbeitsaufwandes in staatlichen Stellen, insbesondere in dem von ihm betreuten Justizministerium, darauf verwendet wurde, den immer wieder versuchten Einfluss der Parteistellen nicht durchdringen zu lassen. Wir sahen Führererlasse, die dies durchsetzen sollten, bis in die letzte

H0433-0048

Zeit des Krieges; ein Zeichen, dass die beabsichtigte Durchdringung der staatlichen Verwaltung der Partei nie vollständig gelungen ist. Es ist daher nicht möglich, der Anklage zu folgen, dass der Staatsapparat durch seine Durchdringung von Parteiseite her praktisch ein Instrument der Partei gewesen sei.

Ich kann also zusammenfassend zu dem Ergebnis kommen, dass die Verhandlung in keiner Weise ergeben hat, dass die Mitgleider des von der Anklage umfassten Personenkreises in ihrer Gesamtheit den Angriffskrieg und seine von der Charter-Bestimmung erfassten verbrecherischen Auswirkungen gewollt, sie sogar zu ihrem Ziel gesetzt und ihre gesamte Tätigkeit auf dieses Ziel ausgerichtet hätten. Solange überhaupt von einem gewissen Zusammenhang des Kabinetts gesprochen werden kann,-bis 1934, dem Tode Hindenburgs,- hat die klare Erkenntnis dieses Zieles möglicherweise noch nicht einmal bei Hitler vorgelegen. Wenn er selbst vielleicht mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie in seine Entschlüsse mit aufgenommen hat, so zeigen doch die gesamten Umstände, dass diese hier angeklagte Personengemeinschaft das denkbar ungeeignetste Objekt zur Unterrichtung von derartigen Plänen oder auch nur Möglichkeiten gewesen ist. Wenn Hitler das Kabinett am 5. November 1937 nicht als vertrauenswürdig für die Empfangnahme seiner erstmaligen Verlautbarung über seine Ziele gehalten hat, wenn er weiterhin verstärkt die Zergliederung des Kabinetts vorgenommen und die Geheimhaltung soweit getrieben hat, dass er kriegsvorbereitende Dinge, die ein Ressort betrafen, wie im Falle Darrée, sogar dem Minister selbst vorenthalten und sie nur einem geeigneten Sachbearbeiter offenbart hat, so können wir hieraus klar erkennen, dass die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder das behauptete Ziel weder gekannt, noch ihre Tätigkeit dahin ausgerichtet haben kann. Wenn die These der Anklage richtig wäre, so hätte es Hitler bei den bestehenden Organisationen belassen, und nicht eine völlige Umgestaltung der Spitzen in der Leitung des Staates vorgenommen. Seine angeblichen treuen, konspiratorischen Gefolgsmänner wären am besten geeignet gewesen, nach Fassung des gemeinsamen Planes auch dessen tatsächliche Durchführer

H0433-0049

zu sein. Es scheint auch in der Betrachtung der Personen des Kabinetts ein Unding, an eine derartige, geschlossene und intime Zusammenarbeit zwischen den Kabinettsmitgliedern und Hitler zu denken. Hier fanden sich Männer aus den verschiedensten Lagern zusammen. Die Fachminister, die von Hitler teils übernommen, teils neu eingesetzt waren, waren überwiegend nicht seine Parteianhänger. Sie standen auch vorher grösstenteils mit ihm in keiner näheren Verbindung.

Es ist psychologisch nicht zu erklären, wie und wann Hitler diese Leute dazu gewonnen haben soll, nicht nur seine Parteiideen zu ihrem gemeinsamen Ziele zu machen, sondern sogar jene schwersten Verbrechen der Charter. Wir sehen auch einen ständigen Wechsel in der Person der Kabinettsmitglieder. Leute, wie Hugenberg, Papen, Schmidt, Eltz von Rübenach und Schacht scheiden aus dem Kabinett aus. Alle haben sie Differenzen mit Hitler, die teilweise auf einen viel weniger schwerwiegenden Gebiet liegen, als es die Verbrechen der Charter darstellen. Diese Leute alle sollen nach der Anklage aber von Beginn ihrer Tätigkeit als Minister an sich blindlings dem verbrecherischen Plan unterworfen haben. Ist damit in Übereinstimmung zu bringen, um den von der Anklage behandelten Fall Eltz von Rübenach zu erwähnen, dass ein Mann bei der Überreichung des goldenen Parteiabzeichens seine religiösen Bedenken gegen nazistische Ideen vorbringt, wenn er andererseits bereits mit einer derartigen verbrecherischen Zielsetzung verbunden und für sie seit Jahren tätig ist? Ist nicht gerade aus seinem an Hitler gerichteten Brief klar ersichtlich, dass er an der Integrität der Arbeit des Kabinetts keinerlei Zweifel hatte? Wie kann ein Mann wie Minister Popitz mit diesen Zielen und deren Durchführung in Verbindung gebracht werden, der seinen aktiven Widerstand als Mitverschwörer des 20.7.1944 mit dem Todesbesiegelte?

Der Kreis der von der Anklage mit dem Begriff "Reichsregierung" umfassten Persönlichkeiten ist klein. Gerade deswegen bildet er ein klares Beispiel dafür, wie gefährlich es ist, den Charakter

H0433-0050

einer Personengemeinschaft und damit die einzelne Person durch die beantragte Erklärung zu erfassen.

Die Anklage wird noch besonders gegen den Geheimen Kabinettsrat und den Ministerrat für die Reichsverteidigung gerichtet. Zum Geheimen Kabinettsrat brauche ich nur wenig zu sagen. Er ist nie zusammengetreten und hat also auch nie irgendwelche Beschlüsse gefasst und eine Tätigkeit ausgeübt. Die Gründung erfolgte aus persönlichen Gründen gegenüber dem ausscheidenden Aussenminister von Neurath. In diesem durch Gesetz lediglich gegründeten, praktisch aber nie wirksam gewordenen Kabinettsrat können weder Pläne geschmiedet, noch kann etwas zu ihrer Ausführung getan worden sein.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung ist durch Erlass Hitlers zu Beginn des Krieges begründet worden. Es ist mir an sich unverständlich, aus welchen Gründen die Anklage den Ministerrat als eine besondere Institution im Rahmen der Reichsregierung gesondert unter Anklage stellt. Sämtliche Mitglieder gehören dem Kabinett an, bis auf Lammers sind sie sogar sämtlichst auf der Anklagebank vertreten. Ein praktischer Wert für die beantragte Erklärung dürfte hinsichtlich dieser Personenmehrheit daher keinesfalls vorliegen. Es sei denn, dass die Anklage selbst bezüglich des Gesamtkabinetts Zweifel an der Anerkennung ihrer Argumente hat und wenigstens als ein Minimum ihres Antrages eine Verurteilung dieses Teils der Kabinettsmitglieder sicherstellen will.

Für den Ministerrat gelten die für das Reichskabinett von mir vorgetragenen Argumente in entsprechender Weise.

Die Anklage hat im übrigen Ausführungen darüber vermissen lassen, worin sie seine Beteiligung an den Charter-Verbrechen erblickt.

Es ist mir klar, dass der Rahmen dieses Prozesses auch bei dem kleinen Kreise der Regierungsmitglieder nicht die Möglichkeit bot, das Wollen, die Taten und die Motive der einzelnen Mitglieder klarzustellen. Die Vorschrift des Par. 9 der Charter ist eine

H0433-0051

Kannvorschrift. Sie soll eine technische Erleichterung für die Erfassung grösserer Personengemeinschaften bieten.

Der Fall der Reichsregierung erfasst einen zahlenmässig kleinen Kreis. 17 hiervon sind auf der Anklagebank vertreten. Darüber hinaus sind nur noch 20 am Leben. Es bestehen genügend tatsächliche und rechtliche Möglichkeiten, -und es liegt bei ihrer bisherigen Bedeutung im öffentlichen Leben auch das Bedürfnis vor- ihre Tätigkeit in der Vergangenheit in einem Einzelverfahren in aller Klarheit objektiv und subjektiv zu beurteilen. Sie jetzt sämtlichst unter einem Begriff zu erfassen, sie sämtlichst einschliesslich der toten Mitglieder durch den Urteilsspruch zu ächten und sie in Nachverfahren für einen wesentlichen Teil ihrer Verteidigung eines Einwandes zu beschneiden, liegt keinerlei praktische Veranlassung vor. In dem Falle der Reichsregierung können also Zweckmässigkeitserwägungen nicht dazu führen, allgemeine Grundsätze des Rechtslebens praktischen Erfordernissen zu opfern.

Zum Schluss halte ich mich für verpflichtet, noch folgenden, das Organisationsproblem allgemein berührenden Gedanken Ausdruck zu geben: Mr. Justic Jackson hat für das von der Anklage beantragte Urteil auch Zweckmässigkeitserwägungen als massgebend bezeichnet. Er glaubt, dass man andernfalls eine Vielzahl von an den Verbrechen Beteiligten nicht würde erfassen können. Die anonymen Täter würden in einem gewissen Umfange vielleicht im Hintergrund bleiben. Er glaubt auch einen politischen Grund für die beantragte Urteilsfeststellung darin zu sehen, dass die "Guten" von den "Schlechten" geschieden werden sollen.

Ich habe in meinen Ausführungen dargelegt, dass ein allgemeiner Schuldspruch einer Organisation zwangsläufig und in wesentlichen Punkten endgültig eine Verurteilung möglicher Unschuldiger umfassen würde. Ist nun dieses Opfer an dem absoluten Rechtsprinzip aus politischen Zweckmässigkeitserwägungen wirklich notwendig und vertretbar? Wird letzten Endes überhaupt auf diese Weise das politisch angestrebte Ziel erreicht?

H0433-0052

Je grösser der Kreis der von einem Urteilsspruch Erfassten ist, umsomehr verflacht auch die angestrebte Wirkung der Entehrung. Werden zahlreiche Millionen von Mitgliedern als Verbrecher erklärt, und berücksichtigt man, dass von einer solchen Erklärung auch die Angehörigen und Freunde dieser Geächteten nicht unberührt bleiben, so glaube ich, dass das nicht erreicht wird, was mit einer Scheidung von "Guten" und "Schlechten" beabsichtigt ist. Bei einer derartigen Ausdehnung des Kreises treten dann dem Beurteiler besonders stark alle diejenigen vors Auge, die nach seiner Meinung nichts Schlechtes getan und gewollt haben. Die beabsichtigte Wirkung kann nur erzielt werden, wenn der Kreis der Betroffenen sich auf ein Mass beschränkt, das auch bei kritischer Beurteilung eine gerechte Ausscheidung wirklich schlechter Elemente erkennen lässt.

Die Möglichkeit, einen Teil einer Bevölkerung moralisch und teilweise auch tatsächlich aus dem Volksganzen auszuscheiden, hat ihre zahlenmässige Grenze. Dies bitte ich auch zu berücksichtigen, wenn man das Ziel einer allgemeinen Befriedung im Auge hat.

Ich glaube auch nicht, dass die beantragte Urteilsfeststellung dazu notwendig ist, bisher anonym gebliebene Täter ihrer Bestrafung zuzuführen. Diejenigen, die als Täter in Frage kommen, sind im wesentlichen erfasst. Ihre Sichtung in den Internierungslagern und in den Entnazifizierungsverfahren gibt leicht die Möglichkeit, die wirklich Schuldigen festzustellen.

Ist demnach eine Verurteilung der Gesamtmitglieder der Organisation zur Erreichung des erstrebten Zieles nicht notwendig, so erscheint der Eingriff in die Rechtssicherheit, den eine solche Verurteilung zwangsläufig mit sich bringt, besonders bedenklich.

Mit das Bedrückendste, was wir in Deutschland von dem nazistischen System empfunden haben, war das Gefühl der rechtlichen Unsicherheit. Wir, die wir berufsmässig mit diesen Dingen zu tun hatten, mussten tagtäglich erleben, was es für einen rechtlichen denkenden Menschen bedeutete, zu wissen, dass nicht ein fundamentiertes und kodifiziertes Rechtssystem dem Individium den Schutz gab, der allein es zu einem freien Menschen macht. Das Gefühl der

H0433 - 0053

Unsicherheit, auf Grund irgendwelcher politischer Zweckmässigkeitserwägungen zu jeder Stunde von dem System der Vergewaltigung dieses primitiven Menschheitsrechts erfasst werden zu können, lastete auf jedem Deutschen. Mit dem jetzigen Umbruch der gesamten Verhältnisse möchten sie nun alle diesen Zustand als endgültig und für alle Zeiten beseitigt ansehen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit erscheint ihnen das Gerechtigkeitsprinzip besonders notwendig als kompromisslos. Man will in der Überzeugung leben, dass nur derjenige sein Freiheit verlieren kann, dessen kriminelle Schuld in einem mit allen nur denkbaren Rechtsgarantien ausgestatteten Gerichtsverfahren einwandfrei festgestellt ist. Erwartungsvoll richten sich daher die Blicke Unzähliger auf den ersten Gerichtshof, der diesem jahrelangemit Füssen getretenen Prinzip, der Welt programmatisch erkennbar, wieder zum Siege verhelfen soll. Diese Hoffnung haben wir, die wir berufen waren, in diesem Verfahren mitzuwirken, in allen Phasen des Prozesses bestärkt gefunden. Das Gericht steht jetzt vor der Entscheidung, ob ein dem Anklageantrag entsprechendes Urteil tatsächlich auch Unschuldige erfassen soll. Vertreter der Anklagebehörde haben zwar erklärt, dass bei sparsamer Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten die Zahl der später gerichtlich Verfolgten sich auf ein solches Minimum würde beschränken lassen, dass wirklich nur Schuldige erfasst werden. Selbst wenn diese Absicht in vollem Umfange in jeder der einzelnen Besatzungszonen durchgeführt werden könnte, so ist hierbei jedoch zu erwägen, dass unabhängig von dieser zu erhoffenden Praxis die Tatsache bestehen bleibt, dass der Urteilsspruch nun einmal die gesetzliche Vorschrift und die gesetzliche Möglichkeit einer Verfolgung wegen der Mitgliedschaft als solcher schafft. Selbst wenn man der von mir entwickelten Rechtsansicht über diese Möglichkeit nicht folgt, so ist die hier zugrunde liegende materielle und prozessuale Rechtsfrage so problematischer Natur, dass für das einzelne nicht schuldige Mitglied keine absolute gesetzliche Garantie dafür geschaffen ist, dass es nicht verfolgt wird. Es würde also im Endeffekt ein Zu-

H0433-0054

stand geschaffen werden, in dem eine Unzahl von Menschen latent in einem Zustand der Unsicherheit leben und nicht voraussehen können, ob sie jemals auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten verfolgt und verurteilt werden. Hiervon würden gerade besonders die leichteren Fälle betroffen werden, die von den nationalen Gerichten in der Verhandlungsreihenfolge wohl in jedem Falle zurückgestellt werden würden.

Bei der ungeheuren Anzahl der von dem Organisationsverfahren betroffenen Mitglieder und deren Angehörigen würde damit für Millionen ein Zustand geschaffen sein, der ihnen das versagt, was wir als oberstes Ziel vor uns sehen: Die Rückgewinnung des Gefühls der rechtlichen und gesetzlichen Sicherheit.

VORSITZENDER: Wir werden uns jetzt vertagen.

(Worauf hin sich das Gericht bis 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

595

H0433-0055

NACHMITTAGS - SITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 28.Aug.1946.

VORSITZENDER: Das Gericht hat soeben einen Antrag, datiert vom 18.August, von Dr. Berges erhalten. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich erteile Dr. Boehm das Wort.

P l a e d o y e r fuer die SA.

DR.BOEHM: Herr Praesident! Meine Herren Richter!

Es widerspricht dem fundamentalen Recht eines jeden Menschen, nur nach dem Mass seiner eigentlichen Schuld verantwortlich gemacht zu werden, wenn er durch das moegliche Ergebnis der Kollektivklage gegen die Organisation dem Gesetz Nr.10 des alliierten Kontrollrates unterworfen wird. Eine Suehne ohne Schuld ist, solange Menschen leben, niemals als gerecht empfunden worden. Wer also strafen will, hat nach der Schuld jedes Einzelnen auch dann zu forschen, wenn mehrere an einer Straftat beteiligt waren. Ist schon die Planung eines Verbrechens als Vorbereitungshandlung strafbar, so koennen nach bisher geltenden juristischen und sittlichen Grundsaetzen auch nur die an einem solchen Plan Beteiligten, d.h. eben nur diejenigen bestraft werden, die sich an einem gewollten und bewussten Zusammenwirken gerade zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben.

Die eben entwickelten, sich aus fundamentalen Menschenrechten ergebenden Rechtsgrundsaetze sind auch in keinem Zeitpunkt von irgendeinem nationalen Strafgesetz durch den Rechtsbegriff einer "Verschwoerung" ueberwunden worden. Im Sinne des von dem Hauptanklagevertreter gebrachten Rechtsbegriffen der Verschwoerung entsteht eine Schuld, wenn

1.) eine Verbindung zu einem gemeinsamen und allgemeinen Ziel bestand,

2.) diese Ziele verbrecherisch waren,

3.) die Verfolgung dieser Ziele die verbrecherische Tat ohne weiteres, d.h. voraussehbar, mit sich brachte und endlich,

4.) die Art der Ausfuehrung der Tat entweder einer bereits im Zeitpunkt des Zusammenschlusses vereinbarten oder doch nachtraeglich gebilligten Methodik entsprach.

Im folgenden haben wir deshalb zu pruefen

a) inwieweit sich der hier aufgezeichnete Tatbestand einer Verschwoerung mit dem von der Anklage vorgetragenen Rechtsbegriff deckt und

b) inwieweit dieser Tatbestand von den Mitgliedern der Organisation verwirklicht wurde.

H0433 - 0056

Von hier aus gesehen scheint sich der vorstehend nicht nur nach deutschen Rechtsbegriffen, sondern auch nach bekannten Strafgesetzen anderer ziviliserten Laender abgegrenzte Tatbestand einer Verschwoerung mit der in der Sitzung des Gerichtshofes vom 28.Februar 1946 erfolgten Abgrenzung der Anklage durchaus zu decken, sodas uns bei Anerkennung dieser hier getroffenen Feststellung nur noch die Pruefung der bereits aufgeworfenen zweiten Frage uebrig bleibt, naemlich inwiew eit ein solcher nun tatbestandsmaessig abgegrenzten Sachverhalt schuldhaft von den Mitgliedern der SA verwirklicht wurde.

Diese Fragestellung beruehrt ein Werturteil und eine Tatfrage. Zunaechst eine Werturteilsfrage insoweit, als der im Zusammenhang mit dem Ziele der Organisation gebrauchte Begriff "verbrecherisch" einer klaren Abgrenzung bedarf.

Fuer deutsche Angehoerige koennen im deutschen Machtbereich begangene Handlungen "verbrecherisch" nur nach deutschen Strafgesetzen strafbare Handlungen sein. Nach bisher anerkannten Voelkerrechtsgrundsaetzen kann fuer ein Volk nichts rechtverbindlich sein, was andere Voelker als verbrecherisch empfinden, sondern nur, was dieses Volk selbst als "verbrecherisch" in sein eigenes sittliches und rechtliches Bewusstsein aufgenommen hat. Immerhin koennen wir nach gewissenhafter Pruefung auch nach dieser Frage feststellen, dass das deutsche Volk ohne Ausnahme, also auch die Masse der Mitglieder der ih Nuernberg angeklagten SA, sich in keinem Zeitpunkt in seiner sittlichen und rechtlichen Grundeinstellung von den Grundgesetzen der uebrigen zivilisierten Welt unterschieden hat. Auch die Millionenmasse ihrer Mitglieder empfindet einen Angriffskrieg, der in Artikel 6 des Statuts bezeichneten Art als Verbrechen; auch saemtliche SA-Mitglieder wuerden ohne Ausnahme nie darueber streiten, dass Handlungen, wie sie im Artikel 6 des Statuts unter dem Begriff "Verbrechen gegen die Humanitaet" zusammengefasst sind, immer auch ihren Grundsaetzen widersprochen haben und deshalb auch von ihrem Standpunkt aus das Werturteil "verbrecherisch" verdienen.

Darnach verbleibt also der Verteidigung, von den Prozessvoraussetzungen abgesehen die bestritten werden, nur noch die Pruefung der Tatfrage, ob die angeklagte Organisation, die SA, zu irgendeinem Zeitpunkt die Verwirklichung solcher verbrecherischer Ziele oder die Verwirklichung erlaubter Ziele mit solchen die Begehung von Verbrechen einschliessenden Methoden angestrebt hat.

Die Anklage hat behauptet.

Die Ziele der angeklagten Organisation waren durch das Parteiprogramm und durch

H0433 - 0057

die Statuten klar umgrenzt. Die Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele fanden ihre sichtbare Begrenzung in den im Reichsgesetzblatt verkuendeten Reichsgesetzen und Verordnungen. Die SA kann als angeklagte Organisation nur als Zusammenschluss von Personen gewertet werden, deren gemeinsames und allgemeines Streben ausschliesslich darauf gerichtet war, die vorgezeigten Ziele mit den nach deutschen Gesetzen zulaessigen Mitteln zu verwirklichen. Die so, nicht nur fuer die Mitglieder der angeklagten Organisationen, sondern fuer die ganze Welt voellig offen liegenden Ziele gesetzlich umgrenzten Mittel der Verwirklichung dieser Ziele koennen nicht von einer Welt als verbrecherisch empfunden worden sein, die trotz ihres Wissens um Ziele und gesetzlich umgrenzte Methoden die hierfuer verantwortliche nationalsozialistische Reichsregierung auch nach gesetzlicher Hervorhebung der Einheit von Partei und Staat nicht nur formell anerkannte, sondern ihre Anerkennung durch Abschluss einer ganzen Reihe zwischenstaatlicher Vertraege, zuletzt noch im Muenchener-Abkommen vom 29.9.1938, im deutsch-russischen Nichtangriffsabkommen und im geheimen Zusatzabkommen vom 24.8.39, auch gegenueber dem deutschen Volke wiederholt sichtbaren Ausdruck verliehen hat.

Der von der Anklagevertretung behauptete verbrecherische Charakter der SA muss demnach schon anders, als mit dem blossen Hinweis auf einen verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Idee an sich begruendet werden. Ist nicht schon die Idee verbrecherisch, dannkann eben der verbrecherische Charakter einer der Verwirklichung dieser Idee dienenden Charakter einer der Verwirklichung dieser Idee diendnden Organisation - wenn ueberhaupt - nur aus denverbrecherischen Methoden abgeleitet werden, die, um eine Formulierung des Gerichtshofes zu gebrauchen, so "voellig offen lagen oder doch den Mitgliedern der angeklagten Organisation in anderer Wise so allgemein zur Kenntnis gekommen seien, dass im allgemeinen mit Recht angenommen werden koennte, dass die Mitglieder ueber diese Zwecke und Taetigkeiten unterrichtet gewesen waeren". Damit sind auch vom Gericht selbst in eindeutiger Klarheit die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale herausgestellt worden, die erfuellt sein muessen, wenn der Internationale Militaergerichtshof die SA als verbrecherisch charakterisieren soll.

Zur Charakterisierung einer Organisation, wie zur Charakterisierung von Einzelpersonen duerfen nur typische Erscheinungsformen herangezogen werden. Erscheinungsformen, die wir auch in anderen Laendern finden, ohne dass diese bisher Veranlassung gegeben haben, den Traeger dieser Erscheinungsformen als verbrecherisch zu

H0433 – 0058

bezeichnen, koennen billigerweise auch in dem Verfahren vor dem Internationalen Militaergerichtshof nicht zur Begruendung eines verbrecherischen Charakters der angeklagten Organisation herangezogen werden. So kann es der Verteidigung nicht gerecht erscheinen, wenn die Anklage den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisation z.B. aus der Feststellung abzuleiten versucht, dassdie Partei und ihre Organisationen den Staatsapparat unter wirksamer Kontrolle hielten, abgesehen davon, dass dazu die SA nie die Macht besass.

Solche Methoden sind, selbst wenn man ihre Anwendung durch die SA unterstellen wuerde, in der Welt nicht einmalig und gehoeren in der Welt nicht der Vergangenheit an. Solange aber diese Methoden nicht in der ganzen Welt als verbrecherisch betrachtet und behandelt werden, wird man sie gerechterweise auch nicht als typische Erscheinungsformen eines verbrecherischen Charakters gerade der angeklagten nationalsozialistischen Organisationen verwerten duerfen.

DR.BOEHM (fuer SA):

Die dahingehenden Behauptungen der Anklage muessen daher schon mit dieser Feststellung fuer die Begruendung einer verbrecherischen Eigenschaft ausscheiden. Ebensowenig koennen zur Begruendung eines verbrecherischen Charakters der SA Vorgaenge gewertet werden, die sich voellig ausserhalb der Organisation abgespielt haben. Vorgaenge also, von denen "im allgemeinen nicht mehr mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder ueber diese Vorgaenge unterrichtet waren".

Demnach hat die Verteidigung der SA zu beweisen, dass

1.) zu keiner Zeit ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der SA-Angehoerigen bestand, Verbrechen der in Artikel 6 des Status bezeichneten Art zu begehen,

2.) dass weder im Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses, noch waehrend irgendeiner spaeteren Zeitspanne die Masse der Mitglieder der SA dazu erzogen worden war, das Parteiprogramm oder die besonderen Zielsetzungen der SA durch Anwendung ungesetzlicher Mittel, insbesondere durch Anwendung von Terror und Gewaltzu verwirklichen

3.) dass, wenn ungesetzliche Handlungen festgestellt werden konnten, das Ergebnis der Untersuchung und die Befragung von vielen tausenden Mitgliedern zeigt, dass diese Vorgaenge einer sich auf die Masse der Mitglieder erstreckenden Planmaessigkeit entbehren und deshalb - weil voellig ausserhalb eines gemeinsamen allgemeinen Planes stehend - immer nur bestimmten Einzelpersonen oder ganz eng umgrenzten Katego-

H0433 – 0059

rien oder Personengruppen innerhalb der SA zur Last gelegt werden koennen.
Es ist nicht richtig, dass hinter jenen furchtbaren und beschaemenden Ereignissen von Anfang an ein allgemeiner und gemeinsamer Plan einer Massenorganisation stand, Handlungen dieser Art zu begehen oder, dass diese Handlungen wirklich "so voellig offen lagen oder doch auch den Mitgliedern in anderer Weise so allgemein zur Kenntnis gekommen sind, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in strafrechtlicher Hinsicht mit Recht mit ihrer Kenntnis belastet werden duerfen".
Was die von der Anklagevertretung vorgetragenen Verbrechen gegen den Frieden anbelangen, so ist in erster Linie festzustellen, dass die Vorbereitungen eines Angriffskrieges, wenn sie zum gewuenschten Ziele fuehren sollen, unter allen Umstaenden geheim bleibenmuessen. Selbst wenn es richtig waere, dass die Reichsregierung oder der Generalstab einen Angriffskrieg vorbereitet hatten, so spricht eine nahezu unwiderlegbare Vermutung dafuer, dass sie die indifferente Millionenmasse der SA-Angehoerigen nicht nur nicht von solchen Vorbereitungen unterrichteten, sondern im Gegenteil peinlichst darauf achteten, dass diese Vorbereitungen geheim blieben. War aber eine solche Vorbereitung ungetanrt, dann konnte die Millionenmasse auch in keinem Zeitpunkt das Bewusstsein gewinnen, dass der von der Reichsfuehrung begonnene Verteidigungskrieg in Wirklichkeit, wie die Anklage behauptet, ein Angriffskrieg war, an den sich zu beteiligen, vielleicht als Verbrechen gegen den Frieden haette gewertet werden koennen.
Auch Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche und Kriegsgesetze sind ihrer Natur nach Einzelhandlungen eng umgrenzter Personengruppen oder Formationen, die von der hoeheren Fuehrung gleichfalls geheimgehalten werden, um nicht das voelkerrechtliche Prinzip der Vergeltung zur Auswirkung gelangen zu lassen. Selbst wenn es moeglich waere, in der blossen Billigung solcher Verstoesse gegen die anerkannten Kriegsregeln und Kriegsgesetze eine strafbare Beteiligung zu sehen, stuende die Anklagevertretung noch immer vor der bisher noch nicht geloesten und wohl auch unloesbaren Aufgabe, zunaechst einmals den Beweis zu fuehren, dass wenigstens die ueberwiegende Mehrheit der Mitglieder der SA eine solche planmaessige Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche und Kriegsgesetze ueberhaupt gekannt hat. Ganz abgesehen von diesen gegen wesentliche Behauptungen der Anklage stehenden Beweisvermutungen aber kann nach der Befragung von vielen tausenden von Mitgliedern der von Seiten der Verteidigung auch der Beweis gefuehrt werden, dass, wenn Gesetzwidrigkeit vorgekommen sind, diese sich nach einer rechtlich gebotenen und zeitlich und

H0433 – 0060

oertlich gegebenen Aufgliederung, insgesamt gesehen immer doch nur als ausserhalb einer gemeinsamen Zielsetzung stehende, voneinander unabhaengige Handlungen einzelner Personen oder doch engumgrenzte Personengruppen erweisen und es kann darnach nicht gerechtfertigt erscheinen, sie als "typische Erscheinungsformen" eines einheitlichen Planes zu behandeln, die schliesslich geeignet waren, eine Charakterisierung der SA als verbrecherisch zu rechtfertigen.

Man wird gegenueber dieser Beweisfuehrung der Verteidigung nicht einwenden koennen, dass die von ihr gezogenen Schlussfolgerungen um dessentwegen keinen Anspruch auf die vorbehaltlose Anerkennung erheben koennen, weil sich die Untersuchung nur auf einen Teil der von der Anklage gegen die Organisationen erfassten Millionenmasse der Organisationsmitglieder erstreckt habe, und es deshalb nicht gerechtfertigt erscheine, das Ergebnis im Sinne der von der Verteidigung gezogener Schlussfolgerungen zu verallgemeinern.

Dass ein Teil der Mitglieder nicht gehoert werden konnte, ist nicht die Schuld der Verteidigung; denn die Verteidigung hat in Zusammenarbeit mit dem Herrn Generalsekretaer alles getan, um die Zeugen aus der russischen Zone schaffen zu lassen, mit denen sie bis zur Benennung als Zeugen noch korrespondieren konnte.

H0433-0061

Ich stelle fernerhin auch fest, dass den Mitgliedern der SA die in der russischen Zone leben, nicht das ihnen gebuehrende Gehoer zuteil werden konnte, das sie nach meinen Informationen zum Grossteil in Unkenntnis ueber die Anklage gegen die Organisationen gehalten wurden. Dies ist einer der wichtigsten Einwaende gegen das Verfahren der immer vor der Geschichte bestehen bleiben wird.

VORSITZENDER : Herr Dr. Boehm, das ist eine ungehoerige Bemerkung, die Sie da machen. Es gibt keinen Beweis dafuer, dass Mitglieder der SA in Unwissenheit gehalten worden sind, ganz im Gegenteil. Die gleiche Bekanntmachung ist in den Lagern der russischen Zone, wie in den anderen Zonen angeschlagen gewesen und ein Verteidiger, naemlich Dr. Servatius, der in der russischen Zone war, hat dem Gericht gegenueber keine Beschwerde gequessert. Das Gericht ist der Meinung, dass dies eine Bemerkung ist, die kein Verteidiger machen duerfte.

DR. BOLHM: Herr Vorsitzender, aber gerade aus dem Munde des Herrn Kollegen Dr. Servatius habe ich diese Information erhalten.

VORSITZENDER : Herr Dr. Boehm, Dr. Servatius hat nichts von dieser Art dem Gericht gegenueber gesagt, ganz im Gegenteil, er sagte, dass er in der russischen Zone sehr anstaendig behandelt worden ist.

DR. SERVATIUS : Herr Vorsitzender, ich bin in der russischen Zone gewesen und habe, nach meinem Wunsch, zwei Lager besuchen koennen. Ich habe in meinem Schluss vortrag darauf hingewiesen und gesagt, dass nach meiner Information, die mir zuteil geworden ist in allen Lagern die Bekanntmachung erfolgt war. Ich selbst hatte nicht mehr Zeit, als zwei Lager zu besuchen, die ich mir ausgesucht habe. Ich habe das auch hier vorgetragen.

VORSITZENDER : Danke sehr.

DR. BOLHM: Demnach muesste ich, die mir zuteil gewordene Information reichlich falsch verstanden haben Herr Praesident.

DR. BOLHM : (Plaidoyer fortsetzend)

Hervorhebend moechte ich ausserdem die Einschraenkungen, die fuer die Verteidigung dadurch entstanden sind, dass trotz aller Bemuehungen und genauester Adressenangabe ein Teil der Zeugen, die in ande-

ren Zonen leben, nicht eingetroffen ist. Es fehlen vor allem die Zeugen FUST? LUCKE? ALVENSLEBEN und WALLENHOEFER. Es fehlen durch das Ausbleiben dieser Zeugen auch die Statistiken der SA und der Hilfskasse die erst ein gerechtes Urteil ueber die Vorkommnisse vor dem Jahre 1933 zulassen, aus denen der Terror gegen die SA ersichtlich worden waere. Nicht in die Hand der Verteidigung ist ausserdem ein Teil der beantragten und in der Vorpruefung durch das Gericht genehmigten Dokumente gekommen.

Der Internationale Militaergerichtshof kann demnach bei dem von ihm zu faellenden Urteil nur davon ausgehen, dass Ungesetzlichkeiten nur von einer beschraenkten Anzahl von Personen oder zahlenmaessig begrenzten Personengruppen begangen wurden, deren Taetigkeiten den Organisationen in ihrer Gesamtheit genau so wenig den Stempel des " Verbrecherischen " aufzudrucken koennen, wie eine in jeder Nation zu findende Anzahl von Verbrechen diese Nation als Verbrechernation zu charakterisieren geeignet waere.

Zusammenfassend wird man daher vom Standpunkt der Verteidigung feststellen duerfen, dass die gegen die Organisation SA in ihrer Gesamtheit erhobene und in ihren Auswirkungen selbst noch die Toten des Krieges erfassende Anklage grundlegender formeller und materieller Voraussetzungen entbehrt, deren in jedem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtshofes liegenden Missachtung, ebensowenig mit dem " gesunden Volksempfinden ", wie mit dem aus leidvolle Erfahrungen geborenen Bestrebungen der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen ist, naemlich das Vertrauen in fundamentale Menschenrechte wieder herzustellen und die Bedingungen zu schaffen unter denen die Gerechtigkeit und die Achtung vor dem Volksrecht aufrecht erhalten werden kann.

Die Anklage fuehrt aus, die Verbrecherischkeitserklaerung sei erforderlich, um fuer die zu einem grossen Teil nicht ueberfuehrbaren unmittelbaren Taeter die Voraussetzungen der Verurteilung zu schaffen, wie auch die moralischen Gehilfen zu bestrafen. Nach den Vorwuerfen der Anklage muesste die Oberste SA-Fuehrung, um die hauptsaechlichsten Vorwuerfe anzufuehren, folgendes getan beziehungsweise geduldet haben :

H0433-0062

H0433-0063

a) einen Angriffskrieg vorbereitet oder geplant, bezw. befohlen haben,

b) Greueltaten oder sonstige Verbrechen in den K.Z.'s geduldet oder ausgefuehrt haben.

In der Beweisfuehrung wurde eindeutig festgestellt, dass von der Obersten SA-Fuehrung diesbezueglich keine Befehle gegeben und keine Untaten geduldet wurden.

Im uebrigen ist die Behauptung unrichtig, die wahren Taeter waeren fuer die Mehrzahl der Faelle nicht zu erfassen.

Falls tatsaechlich ein Angriffskrieg geplant war, so koennen fuer die Planung nur wenige, nicht aber 4 Millionen in Betracht kommen. Die Taeter der oertlich und zeitlich begrenzten Judenverfolgung sind bekannt oder feststellbar. Da die Orte der Judenverfolgung im November 1938 feststehen und die Taeter durch Zeugen oder sonstwie aktenmaessig ueberfuehrt werden koennen, wie die jetzigen Prozesse wegen der im Jahre 1938 stattgefundenen Judenprogrome, zum Beispiel in Weissenburg und Hof beweisen, ist es unnoetig, hier durch eine Verbrecherischkeitserklaerung eine Voraussetzung zu schaffen, umsomehr diese Taten ueberwiegend von den SA-Mitgliedern abgelehnt wurden. Ebenso stehen die Orte, an denen sich Konzentrationslager befanden, wie auch die Namen der fuer die dort begangenen Taten Verantwortlichen fest. Dies besagen die zahlreichen Prozesse gegen KZ-Kommandanten und Bewachungsmannschaften. Sollen die Millionen SA-Angehoerigen, die zu 70 % an der Front standen, als im Verlauf des zweiten Weltkrieges sich die schrecklichen Vorfaelle in den KZ ereigneten, fuer diese verantwortlich gemacht werden, wenn selbst ehemalige Minister behaupten, von dem dort Begangenen keine Kenntnis gehabt zu haben. Man fasse die unmittelbaren Taeter. Eine Kollektivhaftung aber von 4 Millionen ist in der Strafrechtsgeschichte erstmalig und einmalig. Sie ist unmenschlich und fusst auf einer Erweiterung des Begriffes " Gehilfe die jede Rechtssicherheit und alle Grundsaetze saemtlicher Strafrechtsordnungen beiseite schiebt.

Der Grundgedanke bei der Conspiracy ist der der Strafbarkeit eines Beitritts zu einer organisierten Personengruppe, die im

Augenblick des Eintritts bereits verboten ist. Die Eintretenden also muessen bei ihrer Aufnahme das Bewusstsein haben, etwas Rechtswidriges zu tun

Die nachtraegliche Verbrecherischkeitserklaerung mit dem Ziele, das Vorgehen gegen einzelne Mitglieder nachtraeglich zu ermoeglichen, verletzt den Grundsatz : " nulla poena sine lege". Der internationale Kontrollrat hat diesen Grundsatz in seinem ersten Gesetz ueber die Rechtspflege in Deutschland ausdruecklich festgelegt. Der internationale Gerichtshof kann sich nicht ueber einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des fuer Deutschland massgebenden interalliierten Gesetzgebungsorgans hinwegsetzen.

Bei der Verbrecherischkeitserklaerung wurde ferner noch ein weiterer Grundsatz verletzt. Durch die Anerkennung des deutschen Staates und damit seiner Fuehrung, durch die staendige Teilnahme von Repraesentanten bei hervorragenden Veranstaltungen, darunter auch bei den SA-Kampfspielen, durch die verschiedenen Abkommen haben die alliierten Maechte ein Beispiel dafuer, dass sie die deutsche Fuehrung und ihre Organisationen als rechtsmaessig anerkannten. Das von mir zitierte Dokument SA-229, " Die politischen Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission und ihre Anwendung in den Jahren 1920 - 1924 ergeben, dass am 21.3.25 die Rheinlandkommission das Verbot der deutschen Freiheitspartei und der nationalsozialistischen Partei aufgehoben hat. Eine eidesstattliche Versicherung aus der Pfalz (Affidavit allg. SA-Nr. 42), die von der Verteidigung vorgelegt wurde, zeigt auf, dass die saemtlichen Veranstaltungen der NSDAP, wie auch der SA von der franzoesischen Besatzungsbehoerde vor dem Jahre 1930 genehmigt wurden. Die Aussenpolitik der alliierten Staaten durfte e/ bessere Einblicke in die politischen Gesamtverhaeltnisse gehabt haben, als die einfachen SA-Angehoerigen in ihrer Millionenzahl, die bei dieser aussenpolitischen Situation das Bewusstsein, etwas Rechtswidriges durch den Eintritt oder das Verbleiben in der SA zu tun, nicht haben konnten. Die jetzige Verfolgung der damals anerkannten Organisation widerspricht dem allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsatz : " nemo in factum proprium venire potest, ist"

H0433-0064

H0433-0065

niemand darf sich im Gegensatz zu seinem fruheren Verhalten stellen." Dieser Grundsatz des roemischen Rechtes, das als Auslegungsregel im Voelkerrecht verwendet wird, beansprucht allgemeine Geltung.

Die Anklage arbeitet bezueglich der SA mit einer Reihe von Vereinfachungen hinsichtlich Zweck, Ort, Zeit und mitwirkenden Personenkreisen, die es der Anklage erst ermoeglichen, eine Begruendung der Verbrecherischkeitserklaerung herbeizufuehren. Mit anderen Worten : Die Anklage verhaelt sich so, als sei durch die ganze Zeit hindurch eine einheitliche Person " Die SA " da, mit einer einheitlichen Fuehrung, Verantwortlichkeit, einheitlichem Zweck, Vorsatz, Mitgliederkreis und einheitlicher Gebarung. Ohne solche Verallgemeinerungen kommt die Anklage ueberhaupt nicht zu ihrem Ziel, zum Beispiel in der Frage des Angriffskrieges und der Judenverfolgungen. Sie setzt sich damit ueber das eigentliche Problem der Massenhaftung hinweg, das gerechterweise nur an Hand einer grossen Zahl von Einzelfeststellungen geloest werden kann und die Erforschung der Uebereinstimmung von Handlung und Ziel bei der Mehrzahl der Mitglieder fordert. Es kann demgegenueber nicht deutlich genug auf die tatsaechliche Aufsplitterung gerade bei der SA hinsichtlich der Zielsetzung der Fuehrungskreise, sowie des Mitgliederstandes, wie auf die oertliche und zeitliche Begrenzung der Taten hingewiesen werden, die das Vorgefallene bei einer Organisation von 4 Millionen zu zeitlich, oertlich und persoenlich begrenzten Einzelvorgaengen in einer Bestehensdauer von ueber 20 Jahren stempeln.

Vorsatz, das innere Wollen, sowie die Kenntnis des verbrecherischen Zweckes und der Tatbestandelemente, sowie das allgemeine Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, haette die Staatsanwaltschaft der Mehrheit der SA-Angehoerigen nachweisen muessen. Da dies unmoeglich ist, stellt sie den Satz auf, die Tatbestaende und die Zwecke haetten so klar gelegen, dass sie jeder haette erkennen koennen. Wenn dies alles fuer Millionen einfacher Menschen so klar lag, weswegen haben denn die Alliierten bis 1939 mit diesem auf Verbrecherbanden gestuetzten Staat Beziehungen unterhalten und

H0433-0066

Vertraege abgeschlossen ? Der Satz, die Angehoerigen haetten bei dieser Sachlage die verbrecherischen Ziele und Taten kennen koennen und muessen, verzichtet auf eine wirkliche Pruefung der Kenntnis der Mehrzahl der Mitglieder.

Die Anklage begnuegt sich praktisch mit einer Fiktion des Vorsatzes. Sie uebersieht dabei unzaehlige Reden, die zur Taeuschung des deutschen Volkes gehalten wurden, sie vergisst,

1.) dass auslaendische Zitate ueber den Wert des nationalsozialistischen Staates in die Presse uebernommen worden sind ;

2.) dass im Laufe der 12 Jahre die tatsaechlichen Ereignisse verschleiert oder doch geschickt zurecht gestutzt dem deutschen Volke und der Masse der SA-Mitglieder vorgetragen wurden.

Dass im uebrigen der Vorsatz nur in Verbindung mit konkreten Tatbestaenden eroertert werden kann, auf die ich in meinen spaetern Ausfuehrungen zu sprechen komme, ist so selbstverstaendlich, dass ich daruber kein Wort verlieren brauche. Ich bemerke nur, dass unzaehlige eidesstattliche Versicherungen der uebergebenen kollektiven Zusammenstellung die Nichtkenntnis und Nichtteilnahme an folgenden Verbrechen beweisen : Judenverfolgungen, Planung eines Angriffskrieges oder Begehung von Greueltaten aller Art.

Vor allem sei auch darauf hingewiesen, dass zwischen den Hauptangeklagten und ihren Handlungen und der Mitgliedschaft in der SA kein Zusammenhang besteht. Die SA kann - wenn ueberhaupt - nur fuer Taten haften, die von Personen in ihrer Eigenschaft als SA-Angehoerige oder SA-Fuehrer, nicht aber zum Beispiel als Reichsminister, Reichsleiter, Gauleiter, Gebietskommissare oder dergleichen mehr begangen wurden. Reichsmarschall Goering spielte ausser seinem kurzen Gastspiel vor dem 9.11.23 in der SA keine Rolle, sein Rang war spaeter nur der eines Ehrenfuehrers. Dasselbe gilt von dem Angeklagten Frank, seine angeblichen Taten als Generalgouverneur von Polen koennen der SA nicht zur Last gelegt werden. Er war nicht der Fuehrer der SA-Formationen, die aus den im Generalgouvernement eingesetzten reichsdeutschen und aus Volks-

H0433-0067

deutschen bestanden. Rosenberg, Bormann, Schirach, Streicher, Hess, Bruckel hatten kein Verhaeltnis zur SA. Bormann war, wie die Zeugenaussage Juettner hervorhebt, einer der schaerfsten Gegner der SA. Streicher war der Mann, der den SA-Obergruppenfuehrer Stegmann beseitigte.

Die Propaganda, der auch die Anklage zum Opfer gefallen ist, zeigt einen nationalsozialistischen Staat, in dem einerseits Partei, Staat und Wehrmacht, andererseits die Partei und ihre Gliederungen ein einheitliches Ganzes darstellen. In Wirklichkeit waren tiefgehende Gegensaetze vorhanden. Gerade diese Gegensaetze gaben Adolf Hitler eine unerhoerte Macht ueber die Personen und eine unerhoerte Selbstaendigkeit, die er nur mit wenig Vertrauten wahrnahm, wie jetzt erst klar zutage tritt. Es sei hier nur an die verschiedenen Auffassungen innerhalb der Partei, als auch zwischen den fuehrenden Maennern, wie etwa Goering, Goebbels, Himmler, Lutze in der Kirchenfrage und in der Judenfrage erinnert. Es war fuer den Durchschnittsmenschen und auch fuer das Durchschnittsorganisationsmitglied nicht einfach, durch die Vielfaeltigkeit der Tendenzen hindurch eine eindeutige Linie zu sehen und zu finden.

Keine Frage aber, insbesondere die von Krieg und Frieden, war hinsichtlich ihrer Loesung so derartig, dass sie Sache einer Conspiracy sein koennte.

Die Zeugenaussagen Juettner, wie die Affidavits Hoerauf und Freund weisen darauf hin, dass die Oberste SA-Fuehrung bis zu dem Zeitpunkt, da sie politisch ausgeschaltet war, in enger Verbindung mit englischen und franzoesischen Kreisen stand, um einen Westpakt zu schaffen. Ich habe nachgewiesen, dass in den Rahmen dieser Verhandlungen finanzielle Unterstuetzung des Auslandes fuer die SA vorhanden war, fernerhin habe ich aufgezeigt, dass die SA-Fuehrung 1932 mit deutschen Regierungskreisen gegen Hitler Koalitionsverhandlungen taetigte. Ich habe bewiesen, dass politisch gesehen 3 Willensrichtungen in aussenpolitischer Hinsicht gegeben waren, wie ich auch aufgezeigt habe, dass sich die Ost- und Westlinie gegenueberstanden. In diesem Zusammenhang darf ich an den von der englischen Anklagevertretung ausgesprochenen Satz verweisen aus dem

H0433-0068

Protokoll vom 31. Juli 1946 : " Wenn deutscherseits aufgezeigt werden koennte, dass die englische Regierung die SA, um an die Macht zu kommen, wirtschaftlich unterstuetzt haette unter der Bedingung, dass Roehm an die Macht kaeme, dann haette allerdings die Verteidigung ihren Fall bedeutend weiter vorwaerts gebracht. Denn selbstverstaendlich konnte doch die Regierung von 1946 an dem Prozess gegen die SA nicht teilnehmen, wenn sie die SA 1934 unterstuetzt haette."

Wie eindeutig aber die Verhandlungen zwischen den englisch-franzoesischen politischen Kreisen der SA-Fuehrung gewesen sind, zeigt klar und eindeutig das Affidavit Hoerauf. Ich habe auch nachgewiesen, dass die Fuehlungnahme mit den englischen und franzoesischen Kreisen einen Faden fuer die Ereignisse im Jahre 1934 darstellt.

Die Anklage macht der SA den Vorwurf, in den Haenden der Verschwoerer jederzeit ein williges Werkzeug gewesen zu sein. Als bester Beweis fuer das Gegenteil duerften die Ereignisse des 30. Juni 1934 gelten. Immer und immer vernimmt man im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934 die irrtuemliche Auffassung, als sei es an diesen Tagen gelungen, einen SA-Putsch, einen Putsch eines zur Macht drangenden Kluengels niederzuschlagen. Nichts ist irriger, als dieser Gedankengang. Denn es ist so, dass die SA im Rahmen der Partei mehr oder weniger, wie das Affidavit von Bruend - allgemein SA Nr. 83 - zeigt, ihr eigenes Leben fuehrte. Zweifelsfrei steht fest, dass die Masse der SA mit der Partei keinerlei oder wenig Fuehlung in der Zeit des Stabschefs Roehm hatte. 1934 war eine Situation, in der bereits jede freie Meinungsaeusserung vor allem auch in der Partei selbst unterdrueckt und das Schema zur Gewissheit erhoben wurde. Alles unterlag dem Gleichschaltungstrieb, der Zwang triumphierte, er beherrschte das gesamte oeffentliche Leben. Schon damals war die Reichsregierung mehr oder weniger ausgeschaltet. Der Reichstag war lediglich eine Attrappe und hatte keinerlei positiven Wert.

H0433 - 0069

DR,DÖHM: Einstens war die SA begeistert für einen Führerstab eingetreten , jetzt sahsie, dass Hitler, der, wie Stabschef Röhm es ausdrückte, sich von Demagogen und Nicht-Politikern umgab, und statt zum Volksführer, zum Diktator gworden war. Einer derartigen Entwicklung sah die Oberste SA-Führung mit wachsendem Misstrauen entgegen; barg sie doch die grösste Gefahr in sich, dass das deutsche Volk, das dem Führer Blankovollmachten gegeben hatte. von der zukünftigen Gestaltung des Reiches und seiner Politik restlos ausgeschaltet würde. Diese Gefahr und die Zwangszustände schufen eine unhaltbare Situation. So entstand zunächst streng getarnt, die Opposition der Obersten SA-Führung unter Führung des Stabschefs Röhm.

Es war beabsichtigt, das bisherige System auszuschalten und durch eine wirkliche Volksregierung unter tätiger Mitarbeit des Volkes selbst zu ersetzen. In dieser Richtung gingen alle Vorbereitungen, die auch in der Kommissionssitzung durch den Zeugen Jüttner erwähnt worden sind. Es wurde nachgewiesen, dass Röhm in der beabsichtigten Kulmbacher Tagung sich auch über die Lage der Arbeiterschaft informieren wollte, die durch die Auflösung der Gewerkschaften durch Ley entstanden war. Es sei ausdrücklich hier erwähnt, dass Röhm zur Auflösung der Gewerkschaften SA-Angehörige nur deshalb zur Verfügung stellte, da in den Gewerkschaftshäusern Waffen der Linksorganisation vorhanden waren und jeden Augenblick zu erwarten war, dass von diesen Gewerkschafhäusern heraus der Bürgerkrieg in das Volk getragen werden konnte.

Röhm beabsichtigte, die SS aufzulösen. Das ist bewiesen durch die eidesstattlichen Erklärungen des ehemaligen SA-Brigadeführer Freund. Mit diesen neuen Staat, der entstehen sollte, steht das Röhm'sche Unternehmen in Verbindung, auf dem Verhandlungswege mit den Westmächten die Konsolidierung des mitteleuropäischen Raumes zu erreichen. Es wurde nach ewiesen, dass diese Verhandlungen jahrelang bereits schwebten. (Aussage Jüttner, Affidavit Freund).

H0433 - 0070

Einer der letzten Verhandlungsträger war der SA-Obergruppenführer von Detten, wie die eidesstattliche Erklärung des Brigadeführers Freund feststellt. Die sämtlichen Dokumente, die den wehrpolitischen Teil der SA durch die Anklage behandln, stehen in Verbindung mit diesem missglückten Versuch des Stabschef Röhm. Röhm dachte, wie der Zeuge Jüttner klar ausgesagt hat, an den Aufbau einer Volksmiliz nach Schweizer Muster aus dem Rahmen der SA heraus in dem grossen Plan der Bildung eines Westpaktes. Es ist bedauerlich, dass vor Gericht einige Zeugen nicht gebracht werden konnten, die darüber noch weitere Aufschlüsse hätten geben können. Der Versuch Röhm's scheiterte. Zu seinem Sturz trugen ausserdem noch bei die Differenzen mit der Reichswehr.

Der 30.Juni 1934 ist das Ergebnis dieser Entwicklung. Der erste Versuch, die Diktatur Hitler's zu beseitigen, war endgültig missglückt. Über 200 SA-Führer wurden erschossen. Seitdem war Heinrich Himmler ungekrönter König in Deutschland.

Die wahren Hintergründe des 30.Juni 1934 sollten in Deutschland und im Auslande nicht bekannt werden, da sonst das Prestige Hitlers's und seiner Regierung aufs Schwerste ins Wanken gekommen wäre. Deshalb wurde auch der gross aufgezogene Vernebelungsapparat der Presse zur Ablenkung der Masse gestartet und deshalb haben wir auch die verhältnismässig grosse Anzahl der Erschossenen, die nicht mehr reden konnten bzw. nicht mehr reden sollten. In der Partei war es verboten, über den 30.Juni 1934 zu sprechen.

Es ist eine interessante Parallele, dass am 20.Juli 1944 ebenfalls ein SA-Führer beteiligt war, und zwar SA-Obergruppenführer Graf Helldorf. Er wurde gehängt.

Seit dem 30.Juni 1934 war die SA zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Die SA nach dem 30.Juni 1934 wurde als unliebsames Anhängsel betrachtet. Die SA wurde als politisch unzuverlässig angesehen. Deshalb erhielt sie auch, wie in Zeugenaussagen vor der Kommission wiederholt festgestellt wurde, keine Aufgaben mehr. Das Schicksal der SA seit diesem Tag war nurmehr ein

H0433-0071

Suchen nach einer Aufgabe. Offiziell sollte die SA die wehrpolitische Erziehung und den Sportgedanken selbst in die Hand nehmen.

In Wirklichkeit betraute aber die Partei die SA mit gänzlich untergeordneten Aufgaben. Die Einstellung der Partei gegen die SA zeigt sich vor allem auch im Jahre 1939. Bormann war es, wie der Zeuge Jüttner klar ausgesagt hat, der die Verordnung vom 3o. Januar 1939 sabotierte und die geplante vormilitärische Erziehung aufgabe der SA nicht durchführen liess. Der Zeuge Bock hat uns von den Vorbereitungen und dem Anlaufen des vormilitärischen und nachmilitärischen Erziehungsprogrammes berichtet. Er hat aber auch ausgesagt, dass diese Aufgabe der SA eingestellt worden ist. Erst die Kriegsereignisse brachten dann die sogenannten Kriegs-SA-Wehrmannschaften.

So konnte die SA niemals, wie die Anklage sagt, fieberhaft an den Kriegsvorbereitungen teilnehmen: Es ist vollständig ausgeschlossen, dass, wie die Anklage angibt, 25 000 Offiziere auf SA-Schulen ausgebildet worden sind. Einwandfrei wurde hier die Anklage durch die Aussage der Zeugen Jüttner und Bock widerlegt. Wie unzuverlässig die SA in den Augen Bormanns geworden war, zeig sich, dass der Volkssturm nicht auf die SA aufgebaut worden ist. Aus einer vorgelegten eidesstattlichen Erklärung ersehen wir, das der Grund hierfür die Unzuverlässigkeit der SA war. (Allgemeines SA Nr.67),

Die Ausschaltung der SA zeigt sich rein äusserlich, wenn wir daran denken, dass Röhm Stabschef, Reichsleiter und Reichsminister Lutze Stabschef und Reichsleiter, Schepmann nur mehr Stabschef gewesen ist.

Viel diskutiert wurde in den Kommissionssitzungen über die wehrsportliche Aufgabe der SA. Nichts ist mehr verkannt worden, als diese. Die SA wird von der Anklage geschildert als eine halbmilitärische Freiwilligenorganisation, obwohl die Aufgaben

H0433 - 0072

der Wehrmacht und der SA voneinander eindeutig abgegrenzt sind. Missverständnisse entwickelten sich vor allem deswegen, weil es für das Wort "Wehr" keine richtige englische Übersetzung gibt. Trotzdem dürfte dieser Begriff geklärt sein; denn die Anklage selbst legt das Dokument 2471-PS vor. In diesem Dokument heisst es:

"Die SA Trägerin des Wehrwillens. Die SA nimmt für sich in Anspruch, Trägerin des Wehrwillens und der Wehrkraft des deutschen Volkes zu sein. Die Betonung dieser Eigenschaft mag im Auslande teils dadurch zu Missverständnissen geführt haben, dass fremde Sprachen den Begriff "Wehrwillen" oder "Wehrkraft" nicht richtig auszudrücken vermögen, sondern ihn in Ermangelung eines anderen Ausdrucks mit "Kriegswillen" oder "Kriegskraft" übersetzen während es richtig "Verteidigungswillen" oder "Verteidigungskraft" heissen müsste. Denn "sich wehren" ist eine sprachliche Umwandlung von Abwehr. Der sich Wehrende ist also in jeden Fall der Angegriffenen und deshalb sind die Unterstellungen militärischer Angriffsabsichten geradezu unsinnig." - Ende des Zitats.-

Die Wehrmacht in ihrer letzten Auswirkung ist die zusammengeballte und geführte Kraft aller wehrfähigen Männer. Die SA hatte zu keiner Zeit mit dieser in der Wehrmacht gegebenen technisch-militärischen Ausbildung zu tun. Das SA-Sportabzeichen ist deshalb falsch von der Staatsanwaltschaft beurteilt. Es wird zugegeben, dass das SA- Sportabzeichen die Erziehung zum wehrhaften Bürger zum Zwecke hat. Es heisst ja auch in der ersten Urkunde vom 15.Februar 1935:

"Der neue Staat verlangt ein widerstandsfähiges, hartes Geschlecht." - Ende des Zitats.-

In den Ausführungsbestimmungen zu der Urkunde vom 18.März 1937 wird ausgeführt:

"Die kämpferische Schulung des Leibes ist nicht Selbstzweck

H0433 - 0073

sondern das Mittel, die deutschen Männer geistig, körperlich zu festigen, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern und sie bis ins hohe Lebensalter hinein einsatzfähig und einsatzbereit zur Erhaltung der Nation zu machen." - Ende des Zitats.-

Ebenfalls wird zugegeben, dass Parallelen zwischen der Arbeit der Wehrmacht und der SA bestehen. Es war gedacht:

Die SA erzieht den deutschen Mann zum nationalsozialistischen und politischen Kämpfer, die Wehrmacht gibt ihm die charakterliche und technische Ausbildung des Waffenträgers, sie erzieht ihn zum Landesverteidiger. Zu weit geht es aber, von der SA als einer militärischen Truppe zu sprechen. Ein militärischer Wert der SA war zu keinem Zeitpunkt gegeben. Ein Verein, der zwar in Millionen ging, aber nur im gleichen Schritt marschierte, das war die SA. Dann und wann wurden Geländespiele durchgeführt, aber bei den Geländespielen war die Zugrundelegung von militärischen Lagen verboten. Die SA-Leute hörten sich einen Vortrag an und wie es in einem Schützenverein der Fall ist, wurde alle 14 Tage einmal auch Kleinkalibergewehr geschossen. Die SA ist deshalb noch lange keine Truppe, selbst wenn maximal gesehen, jeder Sturm über 5 Kleinkaliberbüchsen verfügt hätte, was jedoch allgemein nicht zutraf. Niemals besass die SA schwere Waffen, geschweige denn, dass an diesen geübt worden wäre. Das Verhältnis der SA zur Wehrmacht war dementsprechend. Zu keinem Zeitpunkt wurde sie von der Wehrmacht anerkannt. Der Dienstgrad in der SA - mag er noch so hoch gewesen sein - hatte nicht den geringsten Einfluss auf den Dienstgrad in der Wehrmacht. Im Gegenteil. Er wirkte sich oft beförderungshemmend aus. Spezialausbildungsscheine der SA, wie Reiterscheine, Sanitätsscheine, Funkscheine, fanden in der Wehrmacht keine Anerkennung. Es ist geradezu witzig, wenn wir in eidesstattlichen Erklärungen lesen, dass SA-Leute von Pioniereinheiten bei Nachrichtenregimentern verwendet worden sind, SA-Leute aus Nachrichtenabteilungen bei Pioniereinhei-

H0433 - 0074

ten des Heeres. Im Einzelnen sei festgestellt:

1. Die SA-Uniform war für militärische Zwecke die denkbar ungeeignetste Uniform. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Zeugen Bock.
2. Ausser den bereits erwähnten Kleinkalibergewehren war lediglich Dolch und Pistole erlaubt. Dazu kommt, dass der Dolch erst nach dem Jahre 1933 eingeführt worden ist. Pistolen besassen nur die Sturmführer und hier war auch nur ein Teil der Sturmführer Pistolenträger, da für diesen nur die in Deutschland üblichen Voraussetzungen des Waffenscheines zutrafen.
3. In der SA gab es keine Transportmittel.
4. In der SA war kein Park von schweren Waffen und kein Arsenal von Handfeuerwaffen vorhanden. Eine Ausbildung an ihnen konnte deshalb nicht geschehen.
5. Die SA-Einheiten entsprachen nicht den militärischen Verbänden.

Die Zusammensetzung und Aufstellung erfolgte nicht nach dem Gesichtspunkt etwaigen militärischen Einsatzes. In der SA gab es mit Ausnahme der Standarte "Feldherrnhalle" keine Kasernierung. Die wehrmässige Zuständigkeit (Wehrmeldeamt und WBK) war mit der SA-Einteilung nicht übereinstimmend. Eine Standarte auf dem Land z.B. war territorial in viele kleine Stürme oder Trupps zersplittert, der Zahl nach nicht bestimmend und nicht mit einem militärischen Regiment vergleichbar.

6. Eine schnelle Befehlsleitung war nicht möglich.
7. Militärische Verbandübungen fanden nicht statt.
8. Die SA-Spezialverbände dienten keinen militärischen Aufgaben. Sie hatten keine Militäraufrüstung, wie sie auch keinen Militärwert und keinen Militärauftrag hatten. Die Reiter-SA-Stürme dienten dem Reit- und Fahrsport, die Pionierstürme dem Katastrophenunfalldienst, die Nachrich-

H0433 - 0075

tenstürme sahen ihre Aufgabe im Signallesen bei Veranstaltungen mit primitiven unmodernen Mitteln ohne Funkdienst, der, wie aus einer eidesstattlichen Versicheru hervorgeht, verboten war. Die Sanitätsstürme der SA dien ten bei Unfällen. Ihre Aufgaben lagen ausserdem im Bereich des Gesundheitsdienstes. Ihre Ausbildung erfolgte im Rahmen der Genfer Konvention.

(Aussage Dock, Affidavit Allgemeine SA Nr.9o).

9. Die sogenannten Heeresverbände "Feldherrnhalle" unterst den nicht der Obersten SA-Führung, wie aus der eidesstaatlichen Erklärung des ehemaligen Generalmajors Pape hervorgeht. (Allgemeine SA Nr.18).

1o. Die SA-Führung wurde nicht nach militärischen Gesichtspunkten und Tätigkeiten ausgewählt. (Aussage Dock). Dass die SA unfähig war, eine militärische Ausbildung durchzuführen, ergab das Verhör des Angeklagten von Schirach. Während des Krieges wurde länger als ein Jahr der SA ein Abkommen in Entwurf vorgelegt, auf Grund dessen die SA der HJ Personen zur Ausbildung der Jugend in Wehrertüchtigungslagern, ähnlich wie die SS und Polizei, zur Verfügung stellen sollte. Dokumentarisch in USA-Exhibit 867 ist festgehalten, dass die SA-Führerschaft diesem Wunsche nicht stattgegeben hat. Der Angeklagte von Schirach gibt als Grund an, dass die SA dazu nicht fähig war.

Verwechselt wurden von der Anklage die Begriffe Wehrmannschaften.und SA-Wehrmannschaften. Im besetzten Gebiet stellten die Wehrmannschaften die Zusammenfassung örtlicher ziviler Dienststellen dar, die sich im allgemeinen nur mit Verwaltung befassten, aber im Falle der Gef. im rückwärtigen Gebiet zu ihrer Verteidigung zusammengefasst wurden. Ausserdem gab es im besetzten Gebiet unter

H0433-0076

den Ausdruck "Wehrmannschaften", Ortsansässige, z.B. Litauer, Letten, Esten, oder Weissruthenen, die ebenfalls sich gegen Banden wehren wollten.

Dagegen versteht man unter "SA-Wehrmannschaften" Formationen aus dem Reichsgebiet, die vor allem die nach ihrem Militärdienst aus der Wehrmacht entlassenen SA-Leute zusammenschliessen sollte um ihre Wehrtüchtigkeit zu erhalten. Sie sollten also einen gewissen Ersatz für die früheren Kriegervereine darstellen.

Die englische Anklagebehörde legt in denkenswerter Weise unter ihren Anklagedokumenten Artikel aus dem "SA-Mann" vor, aus denen hervorgeht, was unter militärischer Ausbildung wirklich zu verstehen ist. Wahrscheinlich zum Vergleiche, ob die SA militärische Ausbildung betrieben hat, zitiert sie diese Artikel, die die Ausbildung der englischen, französischen, russischen und italienischen Jugend, wie die der französischen Jugend in Betracht ziehen. Aus ihnen geht klar hervor, dass die Oberste SA-Führung keine derartige Ausbildung betrieben hat.

Das Verbindungsstück sollte zwischen der militärischen Ausbildung der SA und dem Angriffskrieg eine Artikelreihe über den sogenannten Lebensraum darstellen, die die englische Anklagebehörde inzwischen allerdings zurückgezogen hat, da aus dieser Artikelreihe nicht das hervorgeht, was sie behaupten wollte. Die von der englischen Anklagebehörde zitierten Artikel über das Kolonialproblem beinhaltet nur eine friedliche Rückgewinnung der Kolonien. Von irgend einen kriegstreiberischen Sinne in diesen Artikeln war wie die Kommissionsverhandlung gezeigt hat, nichts zu erblicken. Deshalb ist der Sprung, den die Anklagebehörde macht, um die Herbeiführung eines Angriffskrieges durch die SA zu beweisen, ein Sprung inndas Leere. Im Gegenteil habe ich bewiesen, dass die Oberste SA-Führung alles getan hat, um zur Völkerverständigung beizutragen. Deutlich ging dies aus den Ausführungen des Zeugen Oberlindober hervor. Ich habe ebenfalls bewiesen, dass auf den Führer-

H0433 - 0077

schulen der SA nur einzelne weltanschauliche politische Ausbildu betrieben worden ist, aber keine militärische. Wir ersehen aus ei desstattlichen Erklärungen, dass Lieder, aus denen vielleicht ein aggressiveTendenz zu ersehen gewesen wäre, von der Obersten-SA-Führung verboten worden sind. Ich habe gezeigt, dass einzelne SA-Leute, die versuchten, einen Revanchekrieg zu predigen, aus der ausgestossen wurden. Ich habe schliesslich aufgezeigt, dass für Reichsparteitag von 1939 seitens der SA-Führung Vorbereitungen g troffen wurden, die etwaigen Kriegsplänen entgegengesetzt waren. Wir haben dies auch durch die Aussage des Zeugen Dr.Geyer, durch die Affidavits von Koch und Zellenhöfer aufgeklärt. Schliesslich trat uns in der Verhandlung vor der Kommission ein Avkommen zwisc SA und Wehrmacht vor Augen, das ein Gegengewicht gegen etwaige militärische aggressive Tendenzen von Hitler, Himmler und Göbbels darstellen sollte. (Affidavit Allgemeine SA Nr.1). Vollständig abwegig ist ebenfalls die Auffassung der Anklage, dass die SA da gegründet worden ist, um mit Terror die politischen Gegner niede zuwerfen und dadurch die Bahn für einen Angriffskrieg freizumache Derjenige, der die politischen Verhältnisse in Deutschland kennt und ohne propandistische Brille betrachtet, wundert sich, wie ma zu einer solchen Auffassung gelangen kann. Die amtlich festgeste ten Waffenlager der KPD und die eindeutige Haltung der KPD spre eine eindeutige Sprache.(SA-Dok.Nr.287). Welchen Umfang daneben der politische Kampf der KPD und der sonstigen linksradikalen El mente, der durch diese Organisationen auf die Strasse getragen worden ist, angenommen hat, ersehen wir aus der Aussage des Zeug Bock vor der Kommission, der bewiesen hat, dass die Hilfskasse d NSDAP gegründet werden musste, um für die Opfer der NSDAP, die sich aus dem linksradikalen Terror ergeben, zu sorgen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die KPD es war, die den Bürger-krieg, den Generalstreik, den politischen Massenstreik als notwe dige politische

H0433 - 0078

Kampfmittel betrachtete, wie aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zum Schutz der deutschen Republik hervorging, die ich im Dokumentenbuch dem Hohen Gericht vorgelegt habe. (SA-Dok.Nr. 285). Dass dieser politische Terror im Rahmen der Weltrevolution geschah, ersehen wir ebenfalls aus einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der deutschen Republik. Das hat uns auch der Zeuge Juettner angedeutet, als er von der Idee des defensiven Westpaktes gegen die Weltrevolutionsbestrebungen stand. (SA-Dok. 286), in dessen Rahmen nach eigenem Geständnis die kommunistische Internationale u.a. die Revolution in Finnland, in Oesterreich, in Ungarn, in Bulgarien, in Syrien startete. Man kann ohne jede Uebertreibung sagen, ohne die marxistischen Klassenkampftheorie und die Ereignisse, die zu dieser fuehrten, waeren zweifellos die Grundlagen nicht entstanden, die den Schutz einer politischen Bewegung durch die SA erforderten. Diesen Standpunkt nimmt auch der Zeuge Gisevius ein, wenn er aussagt: "Die SA entsteht in jener Nachkriegszeit, wo es in Deutschland schon oder noch revolutionaer zugeht. Wenn man so will ist sie ein letzter Auslaeufer der Spartakuswelle von 1918. Der rote Druck erzeugt braunen Gegendruck und dessen aeussere Erscheinungsformel heisst fortan: SA. Die Anklage hat ihrerseits eindeutige Dokumente des "SA-Mannes", der zwar kein offizielles Organ der Obersten SA-Fuehrung war, vorgelegt, die aber im diesem Falle eindeutige Beweise enthalten, auf wessen Seite der Terror war und das war zweifellos auf Seite der KPD. Ich will im Einzelnen diese Artikel nicht nennen, die dies beinhalten. Ich moechte nur auf das Anklagedokument 3050 PS verweisen, in dem Artikel des "SA-Mannes" im uebrigen von der Anklage verzerrt und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sind. (Vgl. Zeugenaussagen Klachn und Bock vor der Kommission).

Oberst Pokrovsky: Herr Vorsitzender, der Anwalt will der Anklagebehoerde zuschreiben, sie haette Beweismaterial vorgelegt, das die Anklagebehoerde in Wirklichkeit gar nicht vorgelegt hat; ich erhebe entschieden Einspruch gegen eine solche Methode von Seiten Dr. Boehm, nachdem er dadurch offensichtlich versuchen will, Unwahrheiten dem Gericht gegenueber vorzubringen. Ich bitte das Gericht, den folgenden Absatz nicht zuzulassen, der in der russischen Uebersetzung auf Seite 29 erscheint es ist der 1. Absatz. Ich moechte das Gericht darauf aufmerksam machen, Herr Vorsitzender, dass wir hier einen offensichtlichen Versuch haben, eine Luege vorzubringen.

H0433 - 0079

Es stimmt wohl, dass das erwaehnte Dokument von der Anklagebehoerde vorgelegt wurde, aber es bestand aus einem Buendel Zeitungen ueber eine Anzahl von Jahren. Das Gericht hat bereits vorher schon verfuegt, dass ein wenn er sich auf dieses Dokument oder einen Teil davon beziehen moechte, dem Beispiel der anderen Anwaelte folgen sollte, naemlich nur auf den besonderen Teil hinzuweisen, auf den er aufmerksam machen will, anstatt auf das ganze Dokument. Das tat er nicht. Er schreibt der Anklagebehoerde eine Vorlage von Material zu, die nur als Teil des Dokumentes vorgelegt wurde. Es unterscheidet sich ganz bedeutend von dem Inhalt des Dokumentes und deshalb erhebe ich Einspruch.

Vorsitzender: Ich verstehe Ihren Einspruch nicht ganz, ich habe eine Uebersetzung vor mir, die sagt: "Die Anklagebehoerde hat auch Dokumente vorgelegt aus der "Associated Press", wie sich aus der Kommissionssitzung ergeben hat." Soviel ich verstehe, wurde dies durch die Anklagebehoerde vorgelegt; stimmt das ?

Oberst Pokrovsky: Das Dokument 3050 PS, Herr Vorsitzender, ist ein Komplex von Zeitungen: "Der SA-Mann" von 1934 bis 1939. Ein Teil des Materials ist tatsaechlich von der Anklagebehoerde vorgelegt worden, aber mir scheint, wenn der Verteidiger dieses Material verwenden will, und zwar den Teil, der von der Anklagebehoerde nicht vorgelegt worden ist, der jedoch in der Zeitung erschien, so muesste er eine genaue Abtrennung vornehmen. So haben wir das verstanden.

Vorsitzender: Hat das Gericht nicht bestimmt, dass die Verteidiger sich auf jeden anderen Teil des Dokumentes beziehen koennen, von dem ein Teil vonder Anklagebehoerde vorgelegt worden ist. Ist das nicht immer der Fall gewesen, dass man sich auf einen Teil des Dokumentes, das vorher .....

Oberst Pokrovsky: Die Anklage weiss, dass das Gericht so verfuegt hat, aber wir haben das so verstanden, wie ich es dargelegt habe. Das ist unser Standpunkt, der durch den bisherigen Vorgang der Verteidiger bekraeftigt worden ist. Bis jetzt war es meist so, dass die Verteidiger, wenn sie Teile eines Dokumentes, die nicht von der Anklagebehoerde verlesen wurden, vorgetragen haben, dies ausdruecklich vorgebracht haben. Dr. Boehm hat das nicht getan, obwohl alle anderen Verteidiger dies absolut klargestellt haben.

Dr. Boehm: Herr Vorsitzenderm darf ich mich dazu aeussern ?

Vorsitzender: Er sagt nicht bestimmt, dass es von der Anklage benuetzt worden ist, sondern er erklaert ausdruecklich, worauf er sich bezieht, und ich sehe wirklich

H0433 - 0080

nicht, was unzulaessig sei.

Oberst Pokrovsky: Mir scheint es, Herr Vorsitzender, dass diese Art der Ausnuetzung von Dokumenten von Seiten der Verteidigung nicht richtig ist, und zwar deswegen, wie ich es eben dargelegt habe. Ich moechte noch mal sagen, dass es mir scheint, dass er vorher verpflichtet waere, zu sagen, ob er bereits verlesene Tei zitiert oder nicht.

Vorsitzender: Ich glaube, der Teil des Dokumentes, auf den er sich bezieht, ist ein Teil der nicht von der Anklagebehoerde verwendet wurde. Was Sie also wuensche hat stattgefunden.

Oberst Pokrovsky: Jawohl, vollkommen. Das ist richtig. Sie haben vollkommen recht Mein Herr, ich danke Ihnen dafuer.

Dr. Dehm: Ich habe mich bei meinen Ausfuehrungen lediglich auf das Dokument ... Ich habe mich bei meinen Ausfuehrungen lediglich auf das, nicht von mir, sondern von der Anklagebehoerde eingefuehrte Dokument 3050-PS gestuetzt. Die einzelnen Artikel hier herauszunehmen, wuerde gleichbedeutend sein mit einer Arbeit, wie es auch in der Kommissionssitzung war, von mindestens einem ganzen Tag. Richtig ist, dass in diesem Dokument 3050-PS viele Einzelartikel aufgefuehrt sind, Aber meinerseits sie zu numerieren bestand gar keine Veranlassung, weil ich sie nicht vorgelegt habe und ich glaube auch deshalb nicht, etwas begangen zu haben, wozu ich nicht verpflichtet gewesen waere. "Die SA ..... Ich darf dann fortfahren: Die Anklage hat auch Dokumente vorgelegt, die aus der "Associated Press" stammen, wie in der Kommissionssitzung bewiesen wurde, in denen der politische Kampf im Rahmen der weltrevolutionaeren Tendenzen gesehen wird. Ich erinnere nur an den Artikel "Die rote Gefahr im Osten" und an die Karrikatur "Stalin will Weltrevolution, Budjenny hat den Braten schon gerochen", die die Anklage gleichfalls vorgelegt hat. Schliesslich moechte die Verteidigung auch auf die Strassenkampfvorschriften der KPD hinweisen.

Im uebrigen nehme ich Bezug auf den grundsaetzlichen Befehl der Obersten SA-Fuehrung, der besagt, dass Waffen jeglicher Art in der SA verboten worden sind und dass Uebertretungen dieser Vorschrift mit dem Ausschluss aus der SA bestraft worden sind. Ich darf ferner Bezug nehmen auf die Aussage des Zeugen Dr. Kurt Wolf, der darstellte, dass diese Vorschrift des Verbotes, Waffen zu tragen, eine unverhaeltnismaessig hohe Zahl von Opfern von SA-Leuten zur Folge hatte. Der Zeuge hat be-

H0433 - 0081

stattigt, dass die Zahl der Toten auf Seite der NSDAP hoeher war als auf Seite de KPD. Er hat auch Aufklaerung gegeben, dass die SA-Angehoerigen im Gegensatz zu de linksradikalen Elementen immer seitens des verantwortlichen Fuehrers auf Waffen untersucht worden sind. Ich verweise ausserdem auf die Affidavits von Freund, Zoe berlein und Hahn.

Sie stellen die politische Situation, wie sie wirklich war, eindeutig klar, Dass wir vor dem Jahre 1933 vor einem Buergerkrieg standen, ging aus den Zeugenaussage wiederholt hervor. Die Ausschreitungen, die tatsaechlich im Jahre 1933 vorgekomm sind, erklaeren sich aus dieser Buergerkriegspsychose. Das ergibt sich aus der Aus sage des ehemaligen Staatssekretaers Grauert.

Herr Gisevius sagt, von dieser Zeitepoche, wie ich in SA-Dokument 301 aufgefuehrt habe, "rueckblickend kann man unbedenklich sagen, dass diese erste Phase der Rev lution verhaeltnismaessig wenig Opfer gekostet hat."

Er gibt weiterhin zu, wenn wir das Dokument 302 betrachten, und ich zitiere: "Im Grunde genommen ist es nur eine ganz kleine Clique, die sich Uebergriffe schuldig gemacht hat." Ende des Zitats. In seiner Zeugenaussage vor dem Gpurt nimmt er ja auch wiederholt die grosse Masse der SA aus. Eindeutig ging auch aus den Zeugen- aussagen hervor, dass die Oberste SA-Fuehrung eingriff, wenn ihre Ausschreitungen bekannt geworden sind. Dass dies der Fall war, zeigt die Sache Vogel, zeigt vor allem auch die Zeugenaussage des ehemaligen Polizeipraesidenten Habenicht fuer das Lager bei Wuppertal. In enger Zusammenarbeit zwischen Grauert und der Obersten SA-Fuehrung wurden Elemente, die Ausschreitungen vollzogen, beseitigt. Herr Diels der der Staatsanwaltschaft als Belastungszeuge dient, schraenkt den Kreis in Ber- lin in seiner fuer die SA abgegebenen eidesstattlichen Erklaerung auf die aus dem Gruppenstab von Ernst herausgewachsenen Nachrichtenabteilung ein. Wir wissen ande rerseits aber auch aus der Zusammenstellung kollektiver eidesstattlicher Erklaerun gen, dass der beruechtigte SA-Fuehrer mit dem Namen "Schweinebacke" wegen Erpres- sung, die er an einem Juden vorgenommen hat, aus der SA ausgestossen und zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Zeugenaussagen Burgstaller, Juettner klaeren auf, dass die SA keine extreme Stellung in der Rassenfrage eingenommen ha denn sonst waere es ausgeschlossen, dass in Berlin getaufte Juden in die SA aufge nommen und Judentaufen in Anwesenheit von uniformierten SA-Leuten vorgenommen wor den waeren. Die Zeugenaussage Diels zeigt, dass die SA von Berlin nicht antisemi- tisch eingestellt war.

H0433 - 0082

Ausdruecklich hebt er hervor, dass die antisemitische Propaganda Sache des Herrn Dr. Goebbels gewesen war. Wir haben auch die Aussage von Dr. Menge, der erklaert hat, dass in Hannover juedische Geschaefte durch SA-Stuerme geschuetzt worden sind wofuer die juedischen Geschaeftsinhaber den SA-Angehoerigen Einkaufsbons zur Verfuegung gestellt haben (Affidavit Allgemeine SA Nr. 1.) Aus den kollektiven eidstattlichen Erklaerungen ersehen wir weiterhin, dass auch in anderen Staedten Haeuser und Geschaefte juedischer Staatsbuerger vir Pluenderung durch SA-Angehoerige geschuetzt wurden. Aus der Zeugenaussage des Zeugen Juettner sehen wir, dass sich die Stellungnahme der Obersten SA-Fuehrung mit der des beruechtigten juedischen Professors Karo deckt, der gegen das Ostjudentum Stellung nimmt. Diese Erscheinungen gegen das Ostjudentum sind Folgeerscheinungen des ersten Weltkrieges, als unzaehlige Juden aus Galizien nach Deutschland kamen.

Die Vorfaelle anlaesslich des 9. 11. 1938 gehoeren zu den wesentlichsten Belastungspunkten der SA; eine grosse Rolle spielt hier die angebliche Meldung des Fuehrers der Brigade Kurpfalz. Aus den ganzen Umstaenden um diese angebliche Vollzugsmeldung (1721 PS) herum ergibt sich, dass es sich bei dieser um eine ungeschickte Faelschung handeln muss. Zum Nachweis dessen, haben wir die Zeugen Lucke und Fust benannt, die trotz monatelanger Bemuehungen des Generalsekretaers nicht nach Nuernberg geschafft werden konnten, obwohl die Verteidigung die Lager, in denen sie sich befinden, angegeben hat .....

Vorsitzender: Dr. Boehm, das ist eine ungebuehrliche Bemerkung. Jede Bemuehung ist vom Generalsekretaer unternommen worden, um zu erreichen, dass Zeugen, deren Namen angegeben wurden, hierher gebracht wurden. Es gibt keinen Beweis dafuer, dass die Zeugen in den Lagern waren, auf die Sie sich jetzt beziehen.

Sie koennen nun fortfahren.

Dr. Boehm: Im Einzelnen ist zu sagen: - Ich nehme jetzt Stellung zu dem Dokument 1721-PS

1.) Niemals ist im Schriftverkehr der SA es geschehen, dass bei einer Vollzugsmeldung der gegebene Befehl in seinem Inhalt wiederholt wurde;

2.) Der Befehl des Fuehrers der Gruppe Kurpfalz soll nach der Angabe der Anklage bzw. dieses Dokumentes lauten "Auf Befehl des Gruppenfuehrers." Wenn ein Befehl gegeben worden ist, so hatte er gelautet: "Es wird befohlen" oder "Die Gruppe ordnan"; in keinem Falle aber heisst es "Auf Befehl des Gruppenfuehrers".

3.) Den Sprachgebrauch "Juedische Synagogen" gibt es in Deutschland nicht. Diesen

H0433 - 0083

Sprachgebrauch "juedische Synagogen" gibt es auch im parteiamtlichen Verkehr nicht. Mit dem Wort "Synagoge" verbindet sich schon der Begriff juedisch. Ebenfalls ist der Begriff "Arier" im vorliegenden Zusammenhang falsch am Platz. Waere der Befehl echt, so waere in diesem an dieser Stelle im Gegensatz zu "Juden" von "deutschen Volksgenossen" die Rede gewesen.

4.) "Aufruhr und Pluenderung ist zu vermeiden" heisst es weiter. Die Verhaeltnisse 1938 in Deutschland waren solche, dass niemand, ganz bestimmt aber kein Fuehrer einer Gruppe oder einer Brigade, an einen solchen Aufruhr gedacht oder geschweige denn diese Worte in einem Befehl in einen solchen Zusammenhang gebracht haette.

5.) "Vollzugsmeldung bis 8.30 Uhr an Brigadfuehrer oder Dienststelle" heisst es in diesem angeblichen Befehlsweiter:

In keinem Falle befiehlt die Gruppe Vollzugsmeldungen an die Brigade, die Befehlsempfaengerin ist, sondern nur an die Gruppe. Sinngemaess haette es heissen muesse "An Gruppenfuehrer".

6.) Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass der Fuehrer der Brigade nicht den Befehl weitergegeben bzw. von sich aus Befehle an die Fuehrer der Standarten gegeben hat sondern nur "Sofort die Standartenfuehrer in Kenntnis setzte und ihnen genauesten Informationen gab." Solche im Romanstil gehaltene Vollzugsmeldungen hat es in der SA niemals gegeben.

7.) In der Meldung heisst es "und mit dem Vollzug sofort begonnen." Auch diese Formulierung entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Der Fuehrer der Brigade meldet im vorhergehendrn Satz, dass er sofort seine Standartenfuehrer in Kenntnis gesetzt hat . Es waere dann eine Selbstverstaendlichkeit gewesen, die kein SA-Fuehrer mehr in seiner Vollzugsmeldung erwaehnt haette, dass mit der Durchfuehrung - nicht Ausfuehrung - des Befehls sogleich begonnen worden waere.

Bei der Einvernahme des Zeugen Juettner wollte die Anklage das Dokument dadurch retten, dass es die Stempelzeichen bei dem Schreiben Juettner (1721-PS) und bei der Meldung an die Gruppe (1721) - es sind dies die beiden Dokumente, die unter der gleichen PS-Nummer vorgelegt wurden - als identisch bezeichnete. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Schriftzeichen von verschiedenen Personen stammen.

Vorsitzender: Wir werden eine Pause von 10 Minuten einlegen.

H0433-0084

Wiederaufnahme der Verhandlungen nach der Pause.

Fortsetzung durch Rechtsanwalt Dr. Georg BOEHM, (Verteidiger fuer die SA):

Herr Praesident, meine Herren Richter. Ich habe soeben von den Punkten gesprochen die vorgetragen worden sind zur Widerlegung der Echtheit des Dokumentes Nr.1721-I Dies allein schon waere nicht schluessig, wenn ich nicht die eidesstattliche Erklaerung des Gruppenfuehrers der Gruppe Kurpfalz, Fust, und des seinerzeit anwesenden Mitgliedes des Gruppenstabes, Zimmermann, haette, die besagen, dass ein solcher Befehl, wie ihn die Anklage behauptet, niemals gegeben worden ist, dann kann auch keine Vollzugsmeldung vorliegen. Es ist aber ausserdem auf Grund von eidesstattlichen Erklaerungen der kollektiven Zusammenstellung nachgewiesen, dass an die Standarten der Brigade 50 ein Befehl im Sinne der Anklage nicht erteilt worden ist. Dies ersehen wir aus den Standarten 115. 221, 126, 168. 145. Alle diese Standarten waren Teile der Brigade 50. Alle diese Standarten erhielten keinen derartigen amtlichen Befehl, wie ihn die Anklage behauptet. Es wurde fernerhin nachgewiesen durch die Aussage des ehemaligen Obergruppenfuehrers Happes, dass Lutze Gegenbefehl gegen den Befehl vom 9. November 1938 von Dr. Goebbels gegeben hat. Es wurde also bewiesen, dass die Oberste SA-Fuehrung die Teilnahme an der Goebbels-schen Aktion untersagt hat. Es wurde festgestellt, dass dieser Gegenbefehl folgende Gruppen eindeutig erreicht hat: Ostpreussen, -Mitte, Hochland, Hessen, Niedersachsen. (Affidavit allg, SA Nr. 90) Wie sich Lutze benahm, als er von den Ereignissen vom 9. 11. 38 erfuhr, ist ebenfalls in einer eidesstattlichen Erklaerung festgehalten (Affidavit allg. SA Nr. 71) Lutze verbot, wie durch die Aussage Siebel bewiesen ist, dass in Reaktion auf die Ereignisse vom 9. 11. 38 in Zukunft die Befehle der Politischen Leitung auszufuehren waeren. Lutze gab diesen Befehl, da er sah, dass einzelne SA-Stuerme bzw. SA-Angehoerige anlaesslich des 9.11.38 missbraucht worden sind. (Affidavit SA Nr. 80) Wenn Uebergriffe vorgekommen sind, an denen auch SA-Angehoerige beteiligt waren, dann bilden diese jedoch keine Handhabe fuer die Anklage, eine Verurteilung der SA als verbrecherisch zu beantragen. Da der Gegenbefehl Lutze bewiesen ist, liegen diese Ereignisse ausserhalb des organischen Koerpers der SA. Aus der eidesstattlichen Erklaerung von Edgar Stelzner (Affidavit allg. SA Nr. 89) ersehen wir, wie einzelne SA-Fuehrer die Aktion ablehnten. So wurden viele Einheiten der SA sauber gehalten. Wir haben ganze Bezirke, in denen sich nichts ereignete.

H0433 – 0085

In der statistischen kollektiven Zusammenfassung der oidesstattlichen Erklaerungen habe ich aufgezeigt, dass folgende Synagogen durch SA-Angehoerige vor der Zerstoerung bewahrt worden sind:
Bebra, Hoechstadt, Saubern, Grossumstadt, Bueckburg; fernerhin wurden Rettungsversuche gemacht an den Synagogen in Marburg und Giessen.
In uebrigen hatte der groesste Teil der laendlichen Bezirke keine Synagogen und keinerlei Juden. In diesen Bezirken haben ueberhaupt keine Judenverfolgungen stattgefunden. Damit scheidet die laendliche SA fuer den hier behandelten Anklagepunkt ohne weiteres aus. Es erscheint mir ueberfluessig, darauf hinzuweisen, dass diese Exzesse von der ueberwiegenden Mehrheit der SA-Angehoerigen abgelehnt worden sind.

H0433-0086

28. Aug.-A-ASchw-1-Reitler

Wie die SA-Führung die Judenfrage betrachtete, mag aus den behandelten Differenzen hervorgehen, die die SA-Führung wegen dieser Artikel im SA-Mann" mit der Schriftleitung und dem Eherverlag hatte, wo sie diese Artikel ablehnte, aber nicht die Macht hatte, sich durchzusetzen. Vollständig klargestellt wird die Stellungnahme in der Judenfrage dadurch, dass in verschiedenen Gruppen der "Stürmer" seitens der SA-Führung ausdrücklich verboten ist.
Dies war z. B. der Fall in der Gruppe Nordmark (Aussage Klaehn, Aussage Juettner).

Ganz eindeutig ist die Stellungnahme der Obersten SA-Führung in der Kirchenfrage. Dass der Vorwurf religiöser Unduldsamkeit von der Anklagevertretung zu Unrecht der SA gemacht wird, geht aus den Aussagen des Generalvikars Dr. David, des Pfarrers Burgstaller und des Konsistorialrates Dr. Rathke hervor. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl aller SA-Angehörigen gehört nach heute einer der christlichen Kirchen an.

Protestantische Geistliche taten in den Reihen der SA Dienst, z. B. der Landesbischof Sasse aus Thüringen, daraus ergibt sich, dass von der SA-Führung kein Druck ausgeübt wurde, aus der Kirche auszutreten. In vielen eidesstattlichen Erklärungen ist dieser Tatbestand eindeutig festgestellt. Ich darf erinnern, dass der Kardinal Graf Galen, in seinen Reisen durch die Dioezese durch SA-Angehörige begleitet wurde, dass ein allgemeines Verbot in weiten Bezirken erging, zur Kirchenzeit und in der Nähe der Kirchen Dienst abzuhalten; es ist auch bekannt, dass in der SA Feldgottesdienste stattfanden. Im Jahre 1933 stellte die SA die Bewachung anlässlich der Ausstellung des Heiligen Rocks in Trier. (Aussage Dr. David). Im Kreuzverhör des Zeugen Dr. David wurde von der Verteidigung nachgewiesen, dass in jenem berühmten Falle in Freising, in dem der Kardinal Faulhaber bei seiner Predigt abgehört werden sollte, seitens der SA-Führung einer Verhandlung zur Bestrafung der Täter, die sich dieser Übergriffe schuldig machten, angesetzt wurde.

H0433 - 0087

28. Aug.-A-ASchw-2-Reitler/Seefried

Hinsichtlich der Bestätigung der SA im Rahmen der KZ-Bewachung und bei der Polizei- und Hilfspolizeiverwendung nennt die Anklage nur einzelne Fälle. Damit ist schon der Anklage nach die SA an den Vorwürfen, die die grossen Konzentrationslager wie Auschwitz, Maidanek, Belsen, Dachau, Buchenwald betreffen, nicht beteiligt. Im Fall Vogel wurden die Betreffenden bestraft. Das Missverständnis, das durch das Affidavit Schellenberg auftrat, wurde durch die eidesstattliche Erklärung Gontermann (Affidavit allg. SA Nr. 16) aufgeklärt. Schellenberg hat in London den KZ- und Polizeieinsatz mit dem Einsatz in Stadt- und Landwacht verwechselt.

Es ist richtig, dass nach dem 30. 1. 1933 in einzelnen Ländern eine Anzahl von Polizisten und Hilfspolizisten zu verschiedenen Zwecken eingestellt wurden. Sie wurden zum Teil aus der SA entnommen:

a) weil ein gewisser politischer Zuverlässigkeitsnachweis erwünscht war,

b) weil unter den vielen Arbeitslosen in der SA sich Bewerber für den polizeilichen Beruf oder hilfspolizeiliche Tätigkeit befanden.

Soweit die betreffenden SA-Angehörigen einen neuen Beruf, z. B. den des Polizisten ergriffen, handelte es sich ausschliesslich um Leute, die diesen Beruf ausübten. Soweit sie vorübergehend als Hilfspolizisten eingesetzt wurden, was öfters zugleich als Probezeit für die endgültige Einstellung als Polizist vorkam, standen sie nicht mehr unter der Befehlsleitung der SA, sondern der der zuständigen Polizeibehörde. Sie trugen dann bisweilen noch eine Zeitlang die SA-Uniform, aber nur aus Uniformmangel und mit einer Armbinde "Hilfspolizei". Sie erhielten einen entsprechenden von der Polizei, vom Landrat oder sonstigen Behörden ausgestellten Ausweis. Sie wurden für die Dauer eines derartigen Einsatzes von der SA beurlaubt, sodass diese sich auch äusserlich von ihnen absetzte und der SA dadurch jede Möglichkeit einer Einflussnahme genommen war. Der Betreffende handelte also in einem

H0433-0088

solchem Falle niemals SA-Mann. Die manchmal noch eine Zeitlang beibehaltene Uniform mit der Armbinde war die einzige rein äusserliche Verbindung zur SA, die nicht den Ausschlag geben kann. Diese Verbindung der Uniform einer Organisation in einem organisationsfremden Zweck und Einsatz kam bei der SA und anderen Organisationen öfters vor, so z. B. als Wehrmachtsgefolge oder als Volkssturm. Durch die Armbinde wurde der Uniform, ja sogar dem Zivilanzug nach anerkannten internationalem Recht der alleinige Stempel des Neuen, von der ursprünglichen Bedeutung der SA abweichenden Einsatz gegeben.

Bei den gegen die SA erhobenen einzelnen Vorwürfen im Zusammenhang mit KZ, Polizei- und Hilfspolizeidienst, kann es sich nur um derartige rein äusserliche Zusammenhänge handeln, die nur auf Grund der Uniform zu Unrecht der SA zur Last gelegt werden. Denn Befehlsstelle war nicht die SA-Führung, sondern der Staat.

Die Anklage wollte diese Argumentation im Kreuzverhör Juettner widerlegen, indem sie Dokumente einführte, die beweisen sollten, dass die SA an den Greueln in den besetzten Gebieten und in KZ- und Zwangsarbeiterlagern beteiligt wäre.

Dies ist ihr nicht gelungen.

Eindeutig wurde festgestellt, dass der Obersten SA-Führung verboten war, im sogenannten Reichskommissariat Ostland, d. i. Litauen, Lettland und Estland, SA-Einheiten aufzustellen. Die Anklage verwechselt hier die in Ostpreussen aufgestellte SA-Gruppe Ostland mit dem späteren Reichskommissariat Ostland. Die Fälle Schaulen, Kowno, Wilna hat im übrigen die Anklage bereits einer anderen Organisation zur Last gelegt. Gebietskommissare, Landkommissare und Beamte des Reichskommissariats Ostland unterstanden der Obersten SA-Führung ebensowenig wie die als Gesandte tätigen SA-Obergruppenführer Killinger und Kasche. Der Angeklagte Ribbentrop hat dies eindeutig geklärt, Der Fall Ilkenau hat zugunsten der SA die eidesstattliche Erklärung des Angeklagten Frank gelöst.

H0433 - 0089

Eine besondere Rolle spielte im Kreuzverhör Juettner die sogenannte Vergewaltigung der Justiz, die Sir David hervorhob. Sie ist nicht Sache derSA, sondern des zuständigen Ministers.

Ausserdem trat in den Vordergrund der Fall KZ Hohenstein. Im Rückverhör konnte nachgewiesen werden, dass es sich bei diesem KZ um kein KZ allein für politische Gegner handelte, In ihm sassen alte politische Kämpfer. Im übrigen kam die Sache KZ Hohenstein zur Verfolgung durch die Justizbehörden durch Anzeigen des SA Obergruppenführers Killinger, als er noch die SA Gruppe Sachsen führte;es ist doch ein neuartiges Faktum, Fälle der SA vorzuwerfen, die sie selbst zur Bestrafung meldete. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Anklage ein unvollständiges Dokument vorlegte, in dem die Briefe Lutzes und Hess' fehlen, in denen die SA-Verteidigung nach den ihr zugegangenen Informationen nur Günstiges entnehmen hätte können.

Um den verbrecherischen Charakter der SA nachweisen zu können, hat die Staatsanwaltschaft eidesstattliche Erklärungen von ehemaligen politischen Gegnern der NSDAP eingeholt; unter ihnen befinden sich die Affidavits des Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner und Generalstaatsanwalts Dr. Staff von Braunschweig. Sie wurden auf Befehl der Militärregierung abgegeben, wie aus der eidesstattlichen Erklärung des Dr. Staff hervorgeht. Die beiden letzteren wurden von der Verteidigung vorgelegt. Bereits vor dem Court wurde festgestellt, dass Dr. Hoegner sich mehrfach geirrt hat. Seine Schilderung des Marsches auf Coburg ist vollkommen falsch. In Wirklichkeit spielten sich die Dinge wie der Zeuge Juettner und die eidesstattliche Erklärung Zoeberlein (Affidavit Allg. SA Nr. 21) festgehalten hat, folgendermassen ab:

Ein deutscher Verein (Schutz - und Trutzbund) wurde von der damaligen Stadtverwaltung gezwungen, eine Tagung hinter verschlossenen Türen abzuhalten. Die NSDAP betonte das Recht auf Versammlungsfreiheit, die allen von der Verfassung zugesichert war. Deshalb fuhr eine Sicherung nach Coburg. Beim Verlassen des Bahnhofes

H0433 – 0090

wurde sie auf der Strasse von Leuten der Linksorganisation mit Bleirohren, mit Nägel, beschlagenen Holzplatten usw. überfallen. Vor allem wurde auch nachgewiesen, dass die Wahrnehmungen Dr. Hoegners, dass in Bayern die SA durch die Reichswehr ausgebildet wurde, nicht zutreffend sein können. Der Münchner Reichswehrgeneral von Lossow war es, der den Hitlerputsch zum Scheitern brachte. Wie der Zeuge Jüttner aussagte, standen die Waffenlager, die mit Genehmigung der interalliierten Kommission geöffnet waren, allen anderen Organisationen offen, nur nicht der SA. Ebenfalls falsch gesehen ist es, wenn behauptet wird, dass Ludendorff ausersehen war, den Nationalkrieg gegen Frankreich zu entfesseln, zu einer Zeit, wo in Sachsen kommunistische Aufstände tobten und Ludendorff bereits 1921 eine Verständigung mit Frankreich angestrebt hatte, die Ende 1923 zu einem Projekt führten, nämlich den Fochplan. Wenn wir bedenken, dass im Münchener Gewerkschaftshaus Waffenlager von Linksorganisationen waren, dann sieht die Besetzung des Gewerkschaftshauses auch anders aus. Dr. Högner behauptet, dass die SA einen Anteil an den Judenverfolgungen hatte, während der Belastungszeuge der Staatsanwaltschaft, Diels, darauf hinweist, dass die SA nicht antisemitisch war. In Widerspruch setzt sich Dr. Hoegner auch mit dem Pfarrer Burgstaller, der ganz besonders auf den gleichgültigen Charakter der SA in rassischer Hinsicht hinwies. Zugegeben kann ohne weiteres werden, dass bei der Besetzung der Münchener Post es zu Übergriffen gekommen ist. Aber solche Dinge ereignen sich bei jeder Revolution; es sei nur an einige Ereignisse von 1918 auf 20 erinnert.

Wie objektiv gesehen, die Lage tatsächlich gewesen ist, zeigt die eidesstattliche Erklärung von Dr. Staff, Braunschweig. In ihr heisst es: Die Handhabung durch die SA vollzog sich in Formen, die vom Standpunkt des Juristen eines Kulturvolkes aus gesehen, als rechtswidrig zu bezeichnen sind, aber immerhin keine Excesse im Gefolge hatten, die ausserhalb der an sich rechtswidrigen Massnahmen lagen.

H0433 - 0091

Unter Nr. Allgemeine SA - 82 habe ich ausserdem eine eidesstattliche Erklärung des Dr. Dr. Priese vorgelegt. Wie aus ihr hervorgeht, ist Dr. Priese als Mitglied der KPD als Sachverständiger aller Spruchkammern tätig und hat im Einverständnis des Ministers für politische Befreiung diese eidesstattliche Erklärung erstellt. Sein Urteil geht dahin, dass die SA nicht als eine verbrecherische Organisation im Sinne des Artikels 6 der Charta angesehen werden kann.

Durch die massenhaft erfolgte Einreihung in die SA nach dem 30. Januar 1933 brach das sogenannte einheitliche Ganze der NSDAP noch mehr, als es vor dem genannten Zeitpunkt der Fall war, auseinander. Deutsche Bevölkerungskreise gelangten in die SA, die mit ihren Bestrebungen und Zielsetzungen mit den Zielen der SA nichts zu tun hatten.

Aus der eidesstattlichen Erklärung von Diels ist zu entnehmen, dass in der Berliner SA Massenaufnahmen von Komunisten stattfanden.

Aus der kollektiven Zusammenstellung ist ersichtlich, dass dies auch in anderen Städten der Fall war.

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls auf die Eingliederung der sämtlichen evangelischen Jugendverbände in die HJ im Jahre 1933 verwiesen werden, die dann in die SA überwiesen wurden.

Generalvikar Dr. David [illegible]te aus, dass dies auch bei weiten Kreisen der Katholischen Jugend der Fall war. Die Ziele, die den führenden Persönlichkeiten bei der Überführung vorschwebten, werden aus dem Zitat aus den Akademischen Monatsblättern des Juni 1933 (SA Dok. Nr. 317) klar, wenn es dort heisst: "Aus dieser Erkenntnis heraus gilt es für uns mit Hand anzulegen, um in gemeinsamer ehrlicher Arbeit mit allen positiven Kräften unseres Volkes aus aufrichtiger Überzeugung Neues, noch Besseres zu schaffen und Schlimmstes zu verhüten; darum wollen wir unser ganzes katholisches Gut, christlich konservative Ideen wie christliche evolutionäre Kräfte in das neue Deutschland hineinstellen, seinen Geist aus unserem Geist mitgestalten und vertiefen.

H0433 – 0092

A

28. Aug.-A-ASchw-7-Seefried/Kratzsch

Mit einer Verurteilung der SA würde sich die Verbrecherischkeitserklärung auch auf diese Menschen auswirken, die mit dem Geist der NSDAP nichts zu tun hatten und zum Teil als Bremsen gegen den Radikalismus der Bewegung wirken sollten.

Die grosse Masse von Menschen kam durch die befehlsgemässe Überführung des Stahlhelms in die SA in den Jahren 1933 auf 34. Die Traditions-SA hatte, wie schon einmal festgestellt, nur 300.000Mitglieder.

Der Stahlhelm verfügte dagegen über eine Million Mitglieder, die sich in ihrer Haltung und in ihrer Lebensauffassung zum grossen Teil von den SA-Leuten der Kampfzeit unterschieden.

In der Gerichtsverhandlung vom 28. Februar bis 2. März 1946 hat die Anklage bereits beantragt, von der Verbrecherischkeits-Erklärung auszunehmen unter anderem die SA-Reserve.

Durch Befehl der Obersten SA-Führung (Hitler) vom 6. November 1933 wurde aus den Stahlhelmern im Alter von 36 bis 45 Jahren die SA-Reserve I gebildet, die dann durch Anordnung der selben Stelle vom 25. Januar 1934 unter den Befehl der SA-Gruppenführer gestellt und damit in die SA unter der Bezeichnung SA-Reserve I überführt wurde (Exhibit Nr. 13 und 17 des Dokumentenbuches der Stahlhelm-SA). Ein Teil dieser SA-Reserve I blieb bis zum Ende des Krieges bestehen und ist somit aus der Verbrecherischkeits-Erklärung ausgeschieden. Ein weiterer Teil dieser SA-Reserve I ist im Laufe der Jahre als kleine Reserve-Gruppe an aktive SA-Stürme angehängt worden. Der Rest wurde in den Jahren nach 1934 nach und nach in die aktive SA eingereiht. Solche Umgliederungen wurden listenmässig oder auf Grund zugestellter Befehle durchgeführt. Der Grund dieser Überführungen waren teilweise technische Erwägungen, wie örtliche Zusammenfassungen, vor allen Dingen während des Krieges, als die SA-Stürme durch Einberufungen zusammengeschrumpft waren. Vielfach sind diese Umgliederungen auch erfolgt, um eine bessere Kontrolle innerhalb der SA zu ermöglichen. Es wäre sonach unbillig und nicht zu verstehen, diese letztere Gruppe anders zu behandlen, als die Ersteren, und den Zufall zum

H0433-0093

Richter über das Schicksal der Stahlhelmer zu machen, die bis zum Kriegsende in der SA verblieben.

Die 1933/34 in die SA überführten Stahlhelmer sind durch Anordnung Hitlers kumulativ in die SA eingegliedert worden. Allein aus diesem Grunde schon können sie gemäss dem Gerichtsbeschluss vom 13. März 1946 unter da 2 und 6b nicht für verbrecherisch erklärt werden. Dieserhalb wird Bezug genommen auf die Rechtsausführungen meines sehr verehrten Herrn Kollegen, des Rechtsanwaltes Klefisch vom 16. August 1936.

Hier ist ausgeführt, dass die unfreiwillig in eine Organisation gelangten Personen zum Kreis der schuldlosen Mitläufer gehören, von denen anzunehmen ist, dass sie die Ziele und Tätigkeiten der Organisation nicht unterstützen wollten. Ein Schuldvorwurf kann sie deshalb selbst dann nicht treffen, wenn ihnen der demnächstige Austritt offengestanden hätte.

Die Überführung geschah wie folgt:

Am 27. April 1933 wurde der gesamte Stahlhelm durch den Bundesführer Seldte unter den Befehl Hitlers gestellt. Am 21. Juni 1933 wurde der Jungstahlhelm und am 4. Juli 1933 der gesamte Stahlhelm der Obersten SA-Führung unterstellt, und zwar durch Anordnung Hitlers. Nach der Anordnung vom 4. Juli 1933 wurden der Jungstahlhelm und die Sporteinheiten - später Wehrstahlhelmes, d. h. der Mitglieder vom 36. bis 45 Lebensjahr, erfolgte, wie bereits erwähnt, am 25. Januar 34. Die Überführung und Eingliederung erfolgte sowohl beim Wehrstahlhelm wie beim Kernstahlhelm ohne Befragen der Mitglieder, teils durch Bekanntgabe der Befehle bei Appellen, teils durch Listenübergabe. Bewiesen wird dies durch die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen und das Zeugnis von v. Waldenfels, Hauffe und Gruss.

Die nach dem 1. Dezember 1935 (Gesetz über die Einheit von Staat und Partei) erlassenen Anordnungen Hitlers sind zweifello

H0433 - 0094

als gesetzliche Anordnungen anzusehen; die vorausgegangenen Befehle und Anordnungen tragen praktisch denselben Charakter und sind durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 sowie die spaeteren Anordnungen und Ausfuehrungsbestimmungen sanktioniert worden.

Die Ueberfuehrung des Stahlhelms ging nicht reibungslos vor sich. Bei vielen Stahlhelmern ergab sich ein Bild des Zwanges. Mit der Unterstellung des Stahlhelmes bzw. mit der Mitarbeit des Stahlhelmes bei der Machtuebernahme waren weite Kreise der Organisation nicht einverstanden. Vor allem widersetzte sich Duesterberg, der als das Haupt der Opposition gegen die Politik Seldtes zu bezeichnen ist. Die Folgen dieser Haltung war seine Verhaftung, ferner die zahlreichen staatspolizeilichen Verhaftungen von Stahlhelm-Angehoerigen im Fruehjahr 1933, besonders in Braunschweig.

Stahlhelmer, die der Ueberfuehrung nicht Folge leisteten, wurden durch staatliche Organe zum Dienst gezwungen, und da und dort bestraft. (Affidavit 1, Ziffer 3, 2 sowie das Zeugnis Hauffe, v. Waldenfels).

Wie die SA durch Ereignisse vor und nach 1933 durch Einstroemen von Menschen verschiedenster Zielsetzung auseinanderfiel, so ist dies auch bei dem Stahlhelm durch die Ereignisse des Jahres 1933 der Fall, die fuer das deutsche Volk sich so folgenschwer und furchtbar auswirkten. Der Stahlhelm zerfiel.

Fuer einen Teil seiner Mitglieder war es von Wichtigkeit gewesen, dass ihnen bei der Ueberfuehrung eine gewisse Selbstaendigkeit unter eigenen Fuehrern und mit der bisherigen Uniform, sowie die weitere Verbindung mit dem Stahlhelmbund ausdruecklich zugesichert worden war. Dies ergibt sich aus fast saemtlichen Dokumenten, Affidavits und Zeugenaussagen. Als diese Zusicherungen nicht in die Praxis ueberfuehrt wurden, versteifte sich der Widerstand der Oppositionsgruppe gegen Seldte.

Von Seiten der nationalsozialistischen Staatsfuehrung wurde diese Gruppe als politisch unzuverlaessig und reaktionaer bezeichnet.

Auch das ist in den Affidavits und Zeugenaussagen bestaetigt, und besonders in den ueberreichten Zeitungsberichten, die nur einen kleinen Teil der gleichlautenden Berichte darstellen, nachdruecklich hervorgehoben. Beweis: Exhibit Nr. 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 48, 51, 53, 54, 55. In der NSZ-Rheinfront vom 22. Juli 1935 heisst es:

"Der Stahlhelm war in seinem inneren Wesen niemals nationalsozialistisch."

In einer anderen Zeitung vom 30. Juli 1935 ist gesagt:

"Der Stahlhelm war sicher immer dort zu finden, wo die Gegner der Bewegung standen."

Eine andere Zeitung vom 18. August 1935 bezeichnet den Stahlhelm als "Sammelbecken oppositioneller und reaktionaerer Kraefte."

Bemerkt wird, dass die groessere Anzahl der in die SA ueberfuehrten Stahlhelm-Mitglieder Mitglieder des Stahlhelmbundes bzw. des spaeteren sogenannten NSD-Frontkaempferbundes blieben. Nach den Verordnungen vom 14. Juli 1933 und 27. Januar 1934 (Exhibit Nr. 8 und 18) war den in die SA ueberfuehrten Stahlhelmern die Doppelmitgliedschaft ausdruecklich gestattet worden. Schliesslich wird auf Exhibit Nr. 21 verwiesen. Hiernach gibt das Presseamt der Obersten SA-Fuehrung unter dem 25. April 1934 bekannt:

"Dass Mitglieder des ehemaligen Stahlhelmbundes, die bereits in die SA-Reserve I uebernommen worden sind, gegenwaertig aus der SA-Reserve I nicht ausscheiden duerfen."

Ein Grossteil der Stahlhelmer stellte eine ideell geschlossene Koerperschaft innerhalb der SA dar, die die Ereignisse der Zeit mit starkem Misstrauen betrachtete. Ihr gegenueber steht eine Gruppe von Stahlhelmern und fruheren Stahlhelm-Fuehrern, die vom Arbeitsminister Seldte gefuehrt wird, die die nationale Revolution bejaht hat und der SA ueber 60 hohe und hoehere SA-Fuehrer zur Verfuegung stellte, aber selbstverstaendlich Uebergriffe und Exzesse schaerfstens verurteilte. Zwei Wortfuehrer der beiden Stahlhelmgruppen haben wir vor Gericht gehabt in dem Zeugen Gruss und dem Zeugen Juettner. Der eine Zeuge stand inmitten der SA, der andere war nicht Mitglied der SA. Der eine bekennt sich als Stahlhelmfuehrer zur SA, die er genau kennt, der andere steht ausserhalb der SA und ihr ablehnend gegenueber. Der Letztere ist ein Exponent des Fluegels des Stahlhelmes, der bis zum Ende des Dritten Reiches mit oppositionellen Gedankengaengen gespielt hat.

Ohne Zweifel kann so gesagt werden, dass der Stahlhelm gegenueber den sogenannten "Alten Kaempfern" der SA ein gegensaetzliches Element darstellt. Die vorhin angefuehrten Exhibits, Affidavits und Zeugenaussagen sind ein unwiderlegbarer Beweis dafuer.

H0433 – 0095

Die Stahlhelmer brachten in die SA ihre Stahlhelm-Ideologie mit, die sich in wesentlichen Punkten vom Nationalsozialismus unterscheidet. Politisch lehnten sie zum groessten Teil den Totalitaetsanspruch jeder politischen Partei und das Fuehrerprinzip ab. Sie blieben nach wie vor in staendiger Verbindung mit ihrem alten Bund, der in dem NSD-Frontkaempferbund (Stahlhelm) bis zu seiner Aufloesung Ende 1935 fortbestand. Auch nach dessen Aufloesung bildeten sie unter sich fest zusammenhaltende Gruppen und hatten fast ueberall in Deutschland kameradschaftliche Zusammenkuenfte. Bei so mancher dieser Gruppen lebte noch lange die Hoffnung auf einen politischen Umschwung.

Wie in anderen Teilen der SA fanden fruehere Gegner des Nationalsozialismus, vor allen Dingen auch Marxisten, Aufnahme in den Reihen des Stahlhelmes. So ist z. B. in den Stahlhelm in Braunschweig das Reichsbanner eingetreten (D 947). Die unzureichende Tarnung der Arbeit der Reichsbannerleute hatte die Aufloesung zur Folge.

Die aus dem Stahlhelm in die SA ueberfuehrten Mitglieder lehnten, gleich den SA-Mitgliedern, Verbrechen im Sinne des Artikels 6 ab. Als Frontkaempfer lehnten sie den Krieg, umsomehr den Angriffskrieg ab.

Bei der Eingliederung des Stahlhelmes ist zu beruecksichtigen, dass sie in den Zeiten der Auseinandersetzung und der Schwaechung der SA stattfand, als die Aufgabe der SA durch die Machtuebernahme bereits abgeschlossen war und nicht zu den Zeiten, als Hugenberg, Schacht und Hitler die sogenannte Harzburger Front bildeten. Der Abschluss der Einreihung in die SA faellt in die Zeit der vollstaendigen Bedeutungslosigkeit der SA.

Abschliessend zum Fragenkomplex des Stahlhelmes darf ich bemerken, dass auf Grund Zwanges, d.h. auf Grund eines Befehles, etwa 1/2 Million Wehrstahlhelmer und etwa 1/2 Million Kernstahlhelmer ueberfuehrt wurden. Es verblieb eine weitere 1/2 Million Stahlhelmer ueber 45 Jahre alt, die durchwegs mangels eines Ueberfuehrungsbefehls nicht in die SA gelangten. Nur in ganz wenig Bezirken wurden allerdings auch diese aelteren Klassen durch Befehlsueberschreitung untergeordneter SA-Stellen zwangsweise in die SA ueberfuehrt.

Eine andere Gruppe, die in der SA eine gewisse Sonderstellung einnimmt, ist die Reiter-SA.

Nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme besass die Reiter-SA

H0433 – 0096

waehrend der ganzen Zeit ihres Bestehens eine weitgehende organisatorische Selbstaendigkeit. Die Ziele, Aufgaben und Taetigkeiten der Reiter-SA waren nicht politisch, sondern beschraenkten sich auf Pferdesport, Pferdezucht und Pferdepflege.

In der eingehenden Beweisaufnahme vor der Gerichtskommission ist es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen, der Reiter-SA irgendeine Beteiligung an irgendwelchen Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit nachzuweisen.

Angesichts des klaren zu Gunsten der Reiter-SA ausgefallenen Beweisergebnisses beschraenke ich mich darauf, dem Gericht die wesentlichen Punkte zusammengefasst vorzutragen:

Der gegen die SA erhobene Vorwurf, bei der Machtergreifung durch die NSDAP mitgewirkt zu haben, betrifft die Reiter-SA ueberhaupt nicht, weil die Reiter-SA erst nach der Machtergreifung ins Leben gerufen wurde. Die Reiter-SA ist nicht hervorgegangen aus den Sturmabteilungen Adolf Hitlers, sondern aus den Hunderten von sogenannten laendlichen Reitervereinen, die bis 1933 als voellig unpolitische Sport- und Zuchtvereine ueber ganz Deutschland verbreitet waren. Die nach der Machtergreifung im Zuge der sogenannten "Gleichschaltung" erfolgte Angliederung dieser laendlichen Reitervereine an die SA geschah nicht freiwillig.

Sie wurde auf behoerdliche Anordnung durchgefuehrt, gegen den inneren Widerstand der meisten Mitglieder dieser Vereine. Diese behoerdliche Anordnung war das Ergebnis einer Verhandlung zwischen dem Chef der laendlichen Reitervereine und dem Stabschef der SA Roehm auf Veranlassung des Reichsinnenministeriums im Sommer 1933. Diejenigen Reitervereine, die sich der Anordnung widersetzten, wurden mit der Aufloesung bedroht und im Falle der Weigerung auch tatsaechlich aufgeloest.

Da diese Vereine fuer die Landwirtschaft eine bauerliche Notwendigkeit darstellten, folgten die meisten Vereine unter dem Druck der Verhaeltnisse dieser Anordnung.

Auch nach der Angliederung der Reiter-SA an die SA behielt sie bis zum Ende ihren selbstaendigen organisatorischen Charakter. An der Spitze der fruheren Reitervereine, die sich nunmehr SA-Reiterstuerme nannten, stand der sogenannte Reichsinspekteur fuer das Reit- und Fahrwesen Litzmann in Berlin.

H0433 - 0097

Was die Groesse und Zusammensetzung der Reiter-SA betrifft, hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Reiter-SA rund 200 000 Mitglieder angehoert haben. Davon sind 80 bis 90 Prozent pferdehaltende Bauern. Der Reiter-SA schlossen sich nach der Machtergreifung auch die in vielen Staedten bestehenden Reitclubs an, die bis dahin gleichfalls ein voellig unpolitisches, dem Sport gewidmetes Dasein gefuehrt hatten.

Die Taetigkeit der Reiter-SA entsprach den sportlichen und zuechterischen Aufgaben. Der Dienst bestand im Reiten und Fahren und in der Ausbildung in diesen pferdetechnischen Kenntnissen. Im Mittelpunkt der Taetigkeit stand bei den staedtischen Einheiten die Veranstaltung von Jagden und Turnieren, wie sie von allen Reitclubs der ganzen Welt durchgefuehrt werden. In der Regel wurde nicht in Uniform, sondern in Zivil geritten. Am Reiten beteiligten sich die Frauen und Kinder der Mitglieder. Auf dem Lande beschraenkte sich die Taetigkeit vor allem auf den Unterricht in den fuer die Bauern wichtigen Pferdefragen, vor allem das Fahren und die Heilung kranker Pferde. Die Angehoerigen der Reiter-SA betrachteten sich infolgedessen ueberall in Deutschland in erster Linie als Reiter und nicht als SA-Leute.

Die Reiter-SA hat sich bewusst von einer Unterstuetzung der Politik ferngehalten. Sie betrieb weder politische Propaganda noch politische Schulung. Sie war nie eine politische Kampftruppe. Ueber die Fuehrerstellung und die Befoerderung in der Reiter-SA entschied nicht politischer Aktivismus, sondern ausschliesslich das reitsportliche Koennen und der untadelige Charakter.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass die Reiter-SA in keiner Weise beteiligt war an irgendwelchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch an Aktionen gegen Kirchen, Juden, Gewerkschaften, auslaendische Arbeiter oder Kriegsgefangene hat die Reiter-SA nie mitgewirkt. Die Angehoerigen der Reiter-SA haben sich im Gegenteil haeufig zu Gunsten der politisch Verfolgten eingesetzt.

Fortsetzung Plaedoyer Dr. Boehm

Wie die Beweisaufnahme ergab, lag auch jede antisemitische Haltung der Reiter-SA fern. Die Reiter-SA war stets kirchlich gesinnt. Bezeichnend ist die Tatsache, dass der Nichtarier Fuldauer, wie aus seinem Affidavit (Nr. 20) hervorgeht, Mitbegruender des Reiterkorps in Wiehl-Rheinland gewesen ist und der

H0433 – 0098

dortigen Reiter-SA laengere Zeit nach der Machtergreifung als fuehrendes Mitglied angehoerte. Weil die Reiter-SA abseits der Partei stand, wurde sie in manchen Gegenden Deutschlands sogar zu einer Zuflucht fuer politisch Verfolgte. Zahlreiche Freimaurer, Nichtarier waren Mitglieder der Reiter-SA und suchten sich durch den Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in einer NS-Organisation zu decken. Unter solchen Umstaenden ist es nicht verwunderlich, dass die NSDAP, wie die Beweisaufnahme ergab, dem NS-Reiterkorps mit grossem Misstrauen gegenueberstand. Angehoerigen der Reiter-SA wurde die Aufnahme in die NSDAP verweigert, weil die Taetigkeit in der Reiter-SA nicht den Nachweis der politischen Zuverlaessigkeit bedeutete.

Auch an einem Verbrechen gegen den F r i e d e n ist die Reiter-SA nach dem klaren Ergebnis der Beweisaufnahme nicht beteiligt.

Nach der Behauptung der Anklage soll Hitler der Reiter-SA den Auftrag gegeben haben, den reiterlichen Nachwuchs fuer die deutsche Wehrmacht sicherzustellen. Die Staatsanwaltschaft stuetzte sich hier vor allem auf gewisse Propagandaartikel, die von einem unbekannten Verfasser in der Zeitschrift "Der SA-Fuehrer" erschienen sind. Saemtliche bezueglich des Reiterkorps gehoerten Zeugen haben bekundet, dass der Inhalt der Artikel in offenem Widerspruch zu den tatsaechlichen Verhaeltnissen stand. Es ist in diesem Prozess wiederholt festgestellt worden, dass sich die Parteifuehrung lediglich von propagandistischen Gesichtspunkten leiten liess. Es ist der Anklagebehoerde nicht gelungen, auch nur einen einzigen tatsaechlichen Fall anzufuehren, wo die Reiter-SA waehrend ihres mehr als zehnjaehrigen Bestehens je einmal irgendeine Taetigkeit geplant oder ausgeuebt hat, die als Vorbereitung oder Unterstuetzung eines Angriffskrieges betrachtet werden koennte.

Der hoechste Vorgesetzte der deutschen Kavallerie in der Zeit vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, der bekannte Generaloberst Guderian, hat zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen: Ich zitiere:

> "Zwischen der deutschen Wehrmacht und dem NS-Reiterkorps bestand keine militaerische Zusammenarbeit, weder in taktischer noch in strategischer Hinsicht. Die Kavallerie der Wehrmacht fuehrte die Ausbildung ihres reiterlichen Nachwuchses selbst durch und war auf die Mitwirkung des NS-Reiterkorps nicht angewiesen. Beziehungen zum NS-Reiterkorps wurden

H0433 – 0099

von Seiten der Wehrmacht in dieser Richtung weder gesucht noch gepflegt....."

(Ende des Zitats)

Generaloberst Guderian gibt in diesem Zusammenhang die ueberzeugende Begruendung:

"Waehrend 1935 noch 18 Kavallerie-Regimenter bestanden, war bei Beginn des Krieges nur noch eine Kavallerie-Brigade vorhanden, die dann im Laufe des Krieges wieder zu einer Kavallerie-Division erweitert wurde. An die Stelle der Kavallerie war die Panzerwaffe getreten, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass 40 % der Panzer-Offiziere aus frueheren Kavallerie-Regimentern kamen.

Angesichts dieser Entwicklung war eine Eingliederung von Einheiten der Reiter-SA in die Wehrmacht weder beabsichtigt, noch fand sie je statt."

(Ende des Zitats)

Auch innerhalb der Reiter-SA selbst wurde keinerlei Ausbildung fuer militaerische Aufgaben betrieben. Niemals wurden in irgendeinem Teil Deutschlands zu irgendeiner Zeit seitens der Reiter-SA kavalleristische Uebungen im Sinne der Wehrmacht-Kavallerie durchgefuehrt. Die Taetigkeit beschraenkte sich vielmehr auf die fuer die Bauern wichtige Pferdezucht und den in allen Laendern der Erde betriebenen Reitsport.

Auch mit dem Hinweis auf den sogenannten Reiterschein kann die Anklage nicht aufrecht erhalten werden. Nach seinem Wortlaut gab der Reiterschein seinem Inhaber das Recht, im Heer bei einer berittenen Truppe dienen zu duerfen. Diesen Reiterschein konnte jedoch jeder Sportsmann erwerben, auch wenn er nicht Mitglied der Reiter-SA war. Es entsprach dies dem begreiflichen Wunsch jedes passionierten Reiters, im Falle seiner Einberufung zum Heer zu einer berittenen Truppe zu kommen aehnlich wie ein begeisterter Bergsteiger oder Skifahrer am liebsten bei den Gebirgsjaegern seiner Wehrpflicht genuegen will. In der Praxis aber wurde dieser Wunsch von der Wehrmacht nur in den seltensten Faellen beruecksichtigt, weil ja die Wehrmacht seit 1933 die Kavallerie nahezu voellig abbaute. So wurden die meisten Inhaber von Reiterscheinen bei ihrer Einberufung in Wirklichkeit zur Infanterie oder zu motorisierten Verbaenden ueberwiesen.

Im uebrigen war fuer jedes Mitglied der Reiter-SA nicht die Erwerbung des

H0433-0100

H0433-0101

Reiterscheines das Ziel der sportlichen Taetigkeit, sondern die Erwerbung des von jedem Reiter mit Stolz getragenen Reiterabzeichens. Dieses Abzeichen ist dem Gericht im Original vorgelegt worden und ist wohl das einzige Abzeichen einer nationalsozialistischen Gliederung ohne solche Insignien.

In der Reiter-SA wurde kein militaerischer Geist gepflegt. Die Masse des NS-Reiterkorps waren Bauern. Es ist bekannt, dass der Bauer von Natur aus kein Freund des Krieges ist. Die staedtischen Einheiten der Reiter-SA aber pflegten bis zum Kriegsausbruch enge internationale Beziehungen zu allen reitsporttreibenden Laendern.

Zahlreiche Auslaender, zum Teil in amtlichen Stellungen, waren staendige Gaeste der Reiter-SA. Bei Ausbruch des Krieges herrschte allgemeine Bestuerzung.

Bezueglich des Charakters der allgemeinen SA waren die Angehoerigen der NS-Reiter-SA der Auffassung, dass d[illegible]

H0433-0102

SA, der die Reiter-SA ja erst nach 1933 angeschlossen wurde, keinen verbrecherischen Charakter habe. Soweit Exzesse innerhalb der allgemeinen SA vorkamen, mussten die Angehoerigen der Reiter-SA feststellen, dass diese Ausschreitungen Einzelner nicht dem Programm der SA entsprachen, und sie hoerten mit Befriedigung, dass die SA-Fuehrung von diesen Fragen abrueckte und Wiederholungen zu verhindern suchte.

Es sei auch hervorgehoben, dass keiner der Hauptangeklagten je in irgend einer Verbindung stand zur Reiter-SA. Kein Angehoeriger des NS-Reiterkorps hat waehrend der nationalsozialistischen Regierung eine politisch fuehrende Rolle gespielt.

Die Freistellung der Reiter-SA von der erhobenen Anklage ist schon aus dem Grunde ein Gebot der Gerechtigkeit, weil die beiden anderen Sportorganisationen der Partei, das NS-Kraftfahrerkorps und das NS-Fliegerkorps wegen ihrer sportlichen Ziele mit Recht nicht angeklagt wurden. Dem NS-Kraftfahrerkorps und dem NS-Fliegerkorps war es naemlich dank des politischen Einflusses ihrer Fuehrer gelungen, ihre voellige Selbstaendigkeit von der SA durchzusetzen. Die Reiter-SA hat sich um diese voellige Selbstaendigkeit waehrend der ganzen Zeit ihres Bestehens gleichfalls bemueht, sie aber nur teilweise erreicht. Es blieb der SA an der Spitze unterstellt. Man gab der Reiter-SA wohl deshalb keine voellige Selbstaendigkeit, weil man sie seitens der Parteifuehrung fuer politisch nicht zuverlaessig hielt.

Eine Verurteilung der Reiter-SA wuerde unter diesen Umstaenden als besondere Unbilligkeit empfunden, ganz abgesehen davon, dass der Vorwurf der Vorbereitung eines modernen Krieges eher erhoben werden koennte gegen diejenigen, die sich an Kraftfahrzeugen und Flugzeugen ausbilden liessen, als gegen diejenigen, die sich dem Pferdesport und der Pferdezucht widmeten.

Eine weitere Gruppe innerhalb der SA, die mit den politischen Zielen noch weniger als die Reiter-SA zu tun haben, stellen die sogenannten Sanitaets-Einheiten dar.

Stark wirkte sich bei Aufstellung derselben der Druck auf Grund gesetzlichen Zwanges aus. Gesetzlicher Zwang bedeutet, dass auf Grund eines Gesetzes Verordnungen, Verfuegungen oder Satzungen existieren, die den Dienst in einer Gliederung, wie z.B. in der SA zur Pflicht machen. Zutreffend ist dies fuer

H0433-0103

den groessten Teil sog.SA-Aerzte. Dies geht aus der eidesstattlichen Erklaerung des Dr.Carrie (Affidavit Allgemeine SA Nr.74) hervor. In seinem Affidavit ist niedergelegt, dass, wenn die Aerzte den Dienst in diesen Einheiten ablehnten, sie aus dem staedtischen Dienst entlassen wurden.

Im uebrigen, wer kann an ihrer Taetigkeit etwas Verbrecherisches finden ? Ihre Aufgabe bestand in der Ausbildung zur ersten Hilfeleistung bei Unfallen, bei der Einrichtung von Sanitaetsstellen und Sanitaetswachen, bei Katastrophen, sowie in der Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen. Der Eintritt eines Arztes in die SA geschah in seiner Eigenschaft als Arzt, meist mit dem Rang eines Sturmbannfuehrers, zumindest aber mit dem eines Obertruppfuehrers. Die Aerzte in der SA waren bis hinauf zu den Gruppen in saemtlichen Stellen in der SA ehrenamtlich taetig. Mit der Zeit wurde bei jeder SA-Standarte ein Sanitaetssturm gebildet, der durchschnittlich 100 Mitglieder umfasste. Aus den Reihen der Sanitaetsstuerme wurden im allgemeinen laufend dort ausgebildete SA-Sanitaetsmaenner an die einzelnen SA-Stuerme abgegeben.

Es war praktisch so vorgesehen, dass jeder Sturm etwa 4-5 Sanitaetsmaenner haben sollte. Die Ausbildung der Sanitaetsmaenner der SA erfolgte durch Aerzte im Rahmen der Genfer Konvention. Ein Teil der Sanitaetsmaenner wurde sogar direkt beim Roten Kreuz ausgebildet. Der Aufgabenkreis des Sanitaetspersonals der SA entsprach weitgehend dem Aufgabenkreis des Roten Kreuzes.

Die eidesstattliche Erklaerung des Dr.Mege aus Hannover besagt, dass eine grosse Anzahl von Wassersportvereinen auf Befehl von der SA als Marine-SA-Stuerme uebernommen worden sind. Diese Marine-SA-Einheiten unterschieden sich von anderen SA-Einheiten dadurch, dass in ihren Reihen kaum ein alter Kaempfer zu finden ist, Sie sind saemtlich eine Einrichtung nach dem Jahre 1933. Ihr Dienst bestand ausschliesslich in einer wassersportlichen Taetigkeit.Die zwangsweise Einreihung in die SA war auch bei den Grenzschutzeinheiten gegeben, wie aus der kollektiven Zusammenstellung der eidesstattlicher Erklaerungen ersehen werden muss. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen Teil der SA handelte, der dieser nur formell und aus anderen als ueblichen Gruenden angehoerte. Ich darf hervorheben, dass es sich um die Einreihung des

H0433-0104

im Herbst 1931 unter Bruenning und Severing gegruendeten Grenzschutzes handelte der im Herbst 1933 der SA zwangsweise einverleibt wurde.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass die Aufgaben des so genannten Reichskuratoriums fuer Jugenderziehung, das im Jahre 1932 gegruendet wurde, in den Bereich der SA uebergingen. In diesem Reichskuratorium fuer Jugenderziehung war ein Chef des Ausbildungswesens vorhanden, der sich in der SA wiederfindet. In seinen Bereich fallen die sogenanten AA-Aufgaben, die sogenannten Grenzschutzaufgaben. Diese AA-Aufgaben werden in einem Dokument der Anklage erwaehnt. Damit ist schon ein eindeutiger Beweis der Eingliederung der Grenzschutzstuerme in die SA im Jahre 1933 gegeben.

In meinem Dokumentenbuch habe ich unter SA-Dokument 218 einen Befehl der Obersten SA-Fuehrung vom 7.10.1933 vorgelegt. Aus ihm geht hervor, dass der Reichsminister des Innern mit Verfuegung Dr.I A 5400/26.9. vom 30.10.33 bestimmt, dass der Hilfspionierdienst der Technischen Nothilfe auf die SA ueberzufuehren ist.

Die uebernommenen Hilfspioniereinheiten stellten ueberwiegend das Personal fuer die Pionierstuerme der SA. Es war daher natuerlich, wenn diese Einheiten bei Katastrophen eingesetzt wurden, da sie aus der Technischen Nothilfe kamen.

Ein ueberwiegender Teil der SA-Angehoerigen, die nach 1933 zur SA stiessen, z.B. die Angehoerigen der oberen Klassen von Mittelschulen, die Studenten, die Nachwuchsbeamten, sowie Angehoerige von Industrie- und Handwerksbetrieben, gingen zur SA, nicht aus freiwilligen Motiven, sondern auf Grund von Verordnungen, Verfuegungen und Satzungen. Daran kann auch die spitzfindige nicht zutreffende Auslegung der Anklage nichts aendern. Beim SA-Hochschulamt z.B. machten die Studenten Dienst, nachdem sie Angehoerige der oertlichen SA-Stuerme geworden waren. Alle diese Menschen waren vor dem Jahre 1933 nicht wahlberechtigt. Die Wahl des Maerz 1933 legte fuer sie die Entwicklung. Sie koennen fuer diese in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Sie sind in diese Zeit hineingeboren, sie sind die Opfer dieser Zeit. Sie glaubten einem Staat zu dienen, der in der internationalen Welt anerkannt war. Der groesste Teil dieser jungen Menschen stand an der Front. Ein Grossteil opferte Gesundheit und Leben fuer das sogenannte Dritte Reich. Im Glauben an ihre Pflicht, im Glauben, Aufgaben zu erfuellen, sind sie ausgezogen. Enttaeuscht und getaeuscht ist ein Te

H0433-0105

von ihnen aus dem Weltkriege nach Hause zurueckgekehrt. Und jetzt sollen sie auch als Verbrecher durch die Anklage gegen die Organisationen gestempelt werden. In meiner Dokumentensammlung habe ich einen Kranz von Verfuegungen und Verordnungen vorgelegt, die die Grundlagen darstellen fuer den Eintritt dieser jungen Menschen in die Organisationen. Ich brauche sie nicht im einzelnen anfuehren, sie sind dem Gericht bekannt. Sollen diese Menschen jetzt dafuer bestraft werden, weil sie die Pflichten, welche Gesetz, Verordnung und Satzung ihnen auferlegten, erfuellten ?

Aus dieser Jugend, die in die Gliederungen eingereiht wurde, gingen die aktiven Kaempfer gegen den nationalsozialistischen Parteistaat hervor.

Ein Beispiel sei Ihnen genannt:
Der Fall Schöll, der sich gegen den Fuehrung dieses Staates auflehnte.

Diese Jugend ist in einer Zeit geboren, in der der erste Weltkrieg seine Wunden in die europaeischen Laender schlug. Diese Jugend litt unter den Folgen der ungluecklichen Entwicklung, die kurzsichtige Menschen durch Versailles schufen. Diese Jugend litt unter diesem Problem, das die Masse des deutschen Volkes wie die Oberste SA-Fuehrung immer mit friedlichen Mitteln loesen wollte. Klar hat auch das der Zeuge Gisevius aufgefasst. Er hat ausgesprochen, dass in den Jahren bis 1938 in der Masse der SA keine andere Stimmung sein konnte, als in der Masse des deutschen Volkes. Und diese Stimmung war ganz einwandfrei, dass der Gedanke an Krieg bereits ein purer Wahnsinn sei. Er hat auch nachgewiesen und ausgesprochen, dass es wiederum zu verneinen waere, wenn die Masse der SA an Kriegsverbrechen beteiligt waere.

Dieses Versailles und die wesentlichsten Nachkriegsereignisse, die Blockade der Republik und ihr Kampf mit dem Kommunismus, die Waehrungsinflation, der Ruin der mittleren Klassen, die Arbeitslosigkeit, der Buergerkrieg, die Parteiarmeen, das parlamentarische Chaos, schufen die Grundlagen fuer die junge Generation und fuer ihre Entwicklung.

Das alles sollte man nicht vergessen, wenn man innerhalb der Gliederungen das Los der jungen Generation, die 1933 nicht ihren Stimmzettel fuer Hitler abgab, beurteilt. Es ist bedauerlich, dass diese gruppenmaessige Gliederung der SA nach dem 30.1.1933 nicht auf Grund von Statistiken dem Hohen Gericht erlaeutert werden kann. Die Statistiken fehlen auf Grund des Ausbleibens der

H0433-0106

Zeugen Wallenhofer. Ich kann aber eine ziemliche Aufgliederung vertragen, die dem Gericht gegeben werden muss, damit es ein klares Bild ueber die SA erhaelt. Diese Aufstellung ist fuer die Zusammenstellung der kollektiven eidesstattlichen Erklaerung enthalten.

Wie bereits gesagt, hatte die Traditions-SA am 30.1.193[illegible] [illegible] Mitglieder

Befehlsgemaess ueberfuehrt wurden der Stahlhelm;

bei der ersten Ueberfuehung kamen	550 000	Mitglieder
bei der zweiten " "	450 000	"
in die SA.		
Befehlsgemaess ueberfuehrt wurden die laendlichen Reitervereine mit ca.	200 000	"
die Wassersportvereine mit	50 000	"
die Grenzschutzstuerme mit	100 000	"
die Hilfspionierzuege der techn.Nothilfe mit	50 000	"
auf Befehl kamen ferner Samaritervereinigungen und sonstige Rot-Kreuz-Verbaende; Auf Grund behoerdlicher Anordnung Aerzte in die Sanitaetsverbaende der SA mit	60 000	"
auf Befehl auch der Kyffhaeuser-Bund mit	1 500 000	"
Eingereiht wurden Studenten der Universitaeten und technischen Hochschulen auf Grund gesetzlicher Verfuegung mit	100 000	"
Die Schueler der Fach-und Mittelsschulen in die SA auf Grund Verfuegung vom 9.9.1933 und auf Grund Befehls konfessioneller Jugendverbaende mit	150 000	"
befehlsgemaess eingereiht wurde Brigade Erhard mit	150 000	"
Luftsportverband Oberland und Frontbann mit	200 000	"
eingereiht wurden Beamte und vor allem Nachwuchsbeamte auf Grund behoerdlicher Anordnung mit	200 000	"
Die Ehren-Fuehrer und Z.V.-Fuehrer der SA machten	20 000	"
sonstige Zugang in die SA betrug	420 000	"
von den 420 000 kamen 200 000 aus dem Lager der Linksorganisationen wie z.B. Rotfront und Reichsbanner. Das ergibt den Mitgliederstand von	4 500 000	Mitgliedern

Im Jahre 1934 schieden sofort nach dem 30.6.1934 aus:

Kyffhaeuser -Bund	1 500 000	"
NSKK	450 000	"

H0433-0107

SS	250 000	Mitglieder
Politische Leiter	150 000	"

von 1934 bis zu dem Zeitpunkt, wo der Mitgliedsstand von 1,5 Millionen erreicht war, schieden aus:

Kriegsbeschaedigte und Koerperbehinderte	350 000	"
durch Verfahren	40 000	"
durch Uebertritt in andere Organisationen	260 000	"

damit war der Mitgliedsstand von 1,[illegible] 000 Mitgliedern erreicht.

Im Laufe der naechsten Jahre war ein grosser Personenwechsel. Fast [illegible] der Mitglieder schied auf Grund Todes und Krankheit aus. Durch den Nachwuchs wurde er ersetzt. Er kam groesstenteils von den Reichsfinanzschulen, von denen jetzt 14 Schulen mit rund 50 000 Mann, so wie von Studenten und Nachwuchsbeamten, die auf Grund gesetzlichen Zwanges in einer Gliederung Dienst tun mussten und von der HJ, von der sie in die SA ueberfuehrt wurden.

Der Beweisbeschluss vom 13.Maerz 1946, Absatz 6 a, Ziffer 2, betont, dass es erheblich waere, ob die Mitgliedschaft in der SA im allgemeinen freiwillig oder das Ergebnis gesetzlicher Anordnung waere. Aus dem Vorgetragenen geht klar hervor, dass man von einer im allgemeinen freiwilligen Mitgliedschaft in der SA nicht sprechen kann, sondern dass es sich ueberwiegend um eine Mitgliedschaft auf Grund Befehls oder gesetzlichen Zwanges handelt. Die Massen sind also auf Grund behoerdlicher Verfuegungen oder auf Anordnungen Hitlers kumulativ eingegliedert worden, die gemaess dem Gesetz ueber die Einheit von Staat und Partei gesetzliche Anordnungen sind oder gesetzlichen Charakter tragen. Demnach ist eine Verurteilung der SA als Kollektivorganisation nicht moeglich, weil jede einheitliche Zielsetzung fehlt.

Vergegenwaertigen wir uns die Zeit nach dem Jahre 1933, dann kommen wir zur Erkenntnis, dass es sich bei dem Dritten Reich um einen nationalen Polizeistab handelte. Aus den Affidavits vieler ueberfuehrter Stahlhelmer ist zu entnehmen, dass die Versuche, aus der SA auszuscheiden, bereits 1933/34 von den Organen des Staates als Ausdruck einer staatsfeindlichen Einstellung gewertet wurden, falls sie sich nicht auf sehr triftige Gruende, wie erhebliche Krankheit stuetzte. Andere Gruende als Gesundheitsgruende wurden nicht anerkannt. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist der unter SA 222 angefuehrte Erlass

H0433-0108

des Reichs- und Preussischen Innen[illegible]isters vom 27.2.1936 in welchem es heisst " ..... es ist dar[illegible] in jedem Falle eine eingehende Pruefung vorzunehmen, aus welchen Gruenden der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Pro[illegible]amm oder die politische Haltung ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben koennen. Aber auch, wenn diese Voraussetzung nicht erfuellt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schliessen lassen, dass dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder der erforderliche Opfersinn fehlt." Ende des Zitates.

Ziehen wir SA-Dokument 221 heran, dann lesen wir die Bestimmung, dass die auf den Fuehrer erfolgte eidliche Verpflichtung einen Austritt aus der SA wie etwa aus irgend einem Ver[illegible]moeglich macht und nur eine eintretende koerperliche Behinderung oder ei[illegible] andere[illegible]tige Verwendung ein Ausscheiden aus der SA zulassen. Andere Gruen[illegible]eben nur diese eine Moeglichkeit: Den Ausschluss. Der Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern laesst, obwohl die Entfernung aus der Partei und ihren Gliederungen als harte Strafe bezeichnet wird, theoretisch die Moeglichkeit zu, dass der

H0433-0109

Betreffende mit Frau und Kindern um Arbeit und Brot gebracht werden konnte.

Das diese Bestimmung praktisch fruehler bereits gehandhabt worden ist, ergibt sich aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Bielefeld, wonach bei einem Ausschluss aus der SA der Betreffende die Weiterbeschaeftigung nicht zugemutet werden koenne. (SA-Dokument [illegible]0) Zu verwundern ist es nicht, dass im nationalsozialistischen Staate Bestimmungen vor Inkrafttreten [illegible] worden ist.

Denn in diesem amtlichen Kommentar von Pfundtner-Neubert [illegible] zur Verordnung vom 28.2.1939: "Diese Art der Neuordnung des Rechtes entspricht den Grundsaetzen der nationalsozialistischen Staatsfuehrung. Sie ist nicht wie der Systemstaat verfahren, der zunaechst schoenklingende Gesetze erlassen hat, die er aber nicht durchfuehren konnte, weil hierfuer die Voraussetzungen fehlten, abgesehen davon, dass die Regierungs-Organe dazu zu schwach waren, sondern die Regierung im Dritten Reich schafft erst die tatsaechlichen, zur Durchfuehrung einer Regierungsmassnahme notwendigen Verhaeltnisse und erlaesst dann das entsprechende Gesetz."

Im uebrigen darf ich auf die Affidavits 1, 2, 3, 4 des Stahlhelms, auf das Zeugnis Hauffe, von Waldenfels hinweisen, ebenso auf SA-Affidavit Nr. 61 und 81, die die Unmoeglichkeit des Austritts aus der SA hervorheben.

Der versuchte Austritt aus anderen als gesundheitlichen Gruenden hatte den Ausschluss zur Folge gehabt. Die Folgen dieses Ausschlusses waren neben einer automatisch einsetzenden polizeilichen Ueberwachung die Gefahr [illegible] der Verlust der wirtschaftlichen Stellung, oder des Berufes, besonders bei Beamten und Angestellten, oder der wirtschaftliche Boykott und die Gefahr der [illegible] wegen politischer Unzuverlaessigkeit. Fuer jeden Beruf war die sogenannte politische Zuverlaessigkeit die unabdingbare Voraussetzung, die nur in den Gliederungen zu erwerben war und ueber die die Verwaltung nicht geneigt war, mit Ruecksicht auf angeblich oder tatsaechlich vorhandene fachliche Bewaehrung oder Familien-Verhaeltnisse hinweg zu gehen.

Politische Zuverlaessigkeit war die Forderung des Dritten Reiches. Deshalb forderte es durch Anordnungen Dienst in den Gliederungen. Schloss man sich aus, dann galt das, was im Affidavit Nr. 81 geschrieben steht:

"Es war in weiten Kreisen bekannt, dass Weigerungen gegen Anordnungen des Staates und der Partei die Ueberwachung in Taetigkeit setze, da man sich vom

H0433-0110

Einsatz fuer die Volksgemeinschaft ausschliesse."

Im uebrigen bestand kein Grund, sich zu weigern, fuer die Volksgemeinschaft zu arbeiten, da irgendwelche verbrecherische Ziele, Methoden und Taetigkeiten nicht bekannt waren. Dies ergab deutlich die kollektive Zusammenstellung von 17 089 eidesstattlichen Erklaerungen.

Im uebrigen kann das Verhalten von auf Grund Befehls bzw. gesetzlichen Zwang eingereihten Personen schon aus rechtlichen Gruenden nicht zum Schuldvorwurf gereichen, wenn die Unfreiwilligkeit des Eintritts nachgewiesen ist.

Wenn ich zum Schluss noch einmal zusammenfasse, so darf ich sagen:

1) Es ist bewiesen, dass, wenn Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, diese Handlungen nur Handlungen Einzelner waren und demzufolge nicht der Organisation zur Last gelegt werden koennen.

2) Dass die SA-Fuehrung diese Uebergriffe weder angeordnet noch geduldet hat und deshalb frei von Schuld ist;

3) dass diese Ausschreitungen keinesfalls auf eine verbrecherische Erziehung oder gar auf eine Verschwoerung mit verbrecherischen Zwecken zurueckzufuehren sind.

Wahrheit und Gerechtigkeit verlangen, dass wegen dieser Uebergriffe einzelner Organisationsangehoeriger nicht eine Millionen-Organisation oder deren Fuehrung als verbrecherisch erklaert werden, nachdem feststeht, dass die Fuehrung zu keiner Zeit auf verbrecherische Handlungen hingewirkt hat und die Masse der Organisationsmitglieder niemals verbrecherische Handlungen begangen hat.

Die Tatsache, dass verschiedene Hauptangeklagte ehrenamtliche Fuehrer der SA waren, aendert an dem Ergebnis der Beweiserhebung der SA nichts. Als Herrmann Goering die SA kurze Zeit fuehrte, zaehlte sie nur wenig tausend Mann. Sie war zu dieser Zeit nichts anderes als der Reichsbanner fuer die SPD.

Das Fuehrerkorps der SA war weder ein Strauchrittertum noch ein politisches Strandgut. Wenige Fuehrer, insgesamt fuenf, die sich im Jahre 1933 auf 34 nicht bewaehrt hatten, wurden im Rahmen des 30. Juni 1934 beseitigt. Es ist dies der einzige Vorwurf, den man dem damaligen Stabschef Roehm machen kann, dass er diese fuenf Leute, obwohl er in seinem politischen Tun und Handeln auf Ordnung und Rechtlichkeit ausging, nicht rechtzeitig abgestossen hat und dadurch seinen Gegner eine Handhabe schuf. Dabei handelt es sich um 4 % des hohen Fuehrerkorps, also um einen kleinen Bruchteil, der nimmermehr eine Verurteilung rechtfertigen koennt

H0433-0111

Unter den bezahlten Ober- und Gruppenfuehrern der Jahre 1934-1945 gab es nicht einen einzigen, der vorbestraft war. Dies musste die oberste SA-Fuehrung von ihren Mitgliedern verlangen, da ja auch die Vorschrift bestand, dass bei den einfachen SA-Mitglied bei seiner Aufnahme ein Fuehrungszeugnis der Polizei zu fordern waere. Keiner war einer der sogenannten gescheiterten Existenzen. Alle hatten einen erlernten Beruf mit guter Entwicklungsmoeglichkeit, bevor sie ihren Eintritt in das bezahlte Fuehrer-Korps der SA vollzogen.

Dass die politische Zielsetzung der SA nur von Vaterlandsliebe getragen war, hat die Beweiserhebung eindeutig gegeben. Roehm tat alles, um den Gemeinschaftsgedanken im deutschen Volk zu vertiefen. Sein Ziel war es, das gewonnene Vertrauen zu staerken. Die Uebergriffe bei dem revolutionaeren Umbruch hat er verfolgt. Die Gewerkschaften wollte er gewinnen und nicht zerschlagen. Lutze, an sich eine schwache Persoenlichkeit, lehnte wiederholt Vorkommnisse und Massnahmen der Partei ab. Er setzte sich im Gegensatz zu der fuehrenden Parteirichtung. In einer eidesstattlichen Erklaerung, die ich vorgelegt habe, heisst es, dass er den sogenannten Nazismus der NSDAP verurteile. Daraus ist vornehmlich auch sein allerweltsbekannter unversoehnlicher Gegensatz zu Himmler und Bormann zu erklaeren. Es gab wohl kaum eine Frage, in der er als Stabschef der SA mit den beiden Maennern uebereinging. Dieses gilt besonders auch fuer die Frage der Herrenrasse und das Verhalten den Juden gegenueber, fuer die Kirchenfrage, sowie fuer die Einstellung gegenueber politischen Gegnern.

Wenn das Hohe Gericht objektiv nach Schuldigen fuer das namenlose Unglueck welches die ganze Welt getroffen hat, sucht, dann moege es von dem individuellen Gesichtspunkt ausgehen. Diesen Standpunkt finden wir auch in einer Rede von Papst Pius XII., die er am 20.2.1946 gehalten hat:
Ich zitiere: " Es kursieren in der Welt irrtuemliche Auffassungen, die einen Menschen allein schon darum fuer schuldig und verantwortlich erklaeren, weil er Mitglied oder bei einer bestimmten Gemeinschaft ist, ohne dass man sich bemueht, zu untersuchen oder zu pruefen, ob von seiner Seite wirklich eine persoenliche Schuld im Handeln oder Unterlassen vorliegt. Das bedeutet, sich die Rechte Gottes, des Schoepfers und Erloesers anmassen, der allein in den geheimnisvollen Planungen seiner immer liebevollen Vorherrschung absolut Herr

H0433-0112

der Ereignisse ist und als solcher, wenn er in seiner unendlichen Weisheit so entscheidet, die Schicksale des Schuldigen und des Unschuldigen, des Verantwortlichen und Nichtverantwortlichen miteinander verkettet."

DR. PELCKMANN: Darf ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes nur 2 Minuten in Anspruch nehmen. Ich habe bei meinem Plaedoyer am Montag wichtige Ausfuehrungen unterlassen, z.B. ueber Germanisierung, Einsatzgruppen, Konzentrationslager und Massenvernichtungen. Ich habe statt dessen auf mein schriftliches Plaedoyer verwiesen. Der Herr Praesident hat wiederholt erklaert, dass das Gericht diese Schriftstuecke und Ausfuehrungen aller Verteidiger pruefen wolle. Das Gericht. gestern .....

VORSITZENDER: Wann hat das Gericht sie erhalten. Ich sagte, wir werden sie studieren, wenn wir sie erhalten, bis jetzt haben wir sie noch nicht.

DR. PELCKMANN: Das wollte ich gerade erklaeren. Ew. Lordschaft, ich habe heute durch den Herrn Generalsekretaer und die Uebersetzungsabteilung erfahren, dass eine englische Uebersetzung fuer die Herren Richter nicht angefertigt werden wird. Ob eine russische oder franzoesische Uebersetzung vorliegt oder angefertigt wird, ist mir unbekannt. Mein Plaedoyer ist ohne die ausgelassenen Teile und besonders ohne die Anhaenge, die ich bereits mehrmals zitierte, und in meinem Plaedoyer wiederholt hatte, unvollstaendig und nicht zu verstehen. Ich uebergebe daher dem Hohen Gericht ein vollstaendiges Exemplar meines Plaedoyers mit dem Anhang in Deutsch und bitte ergebenst um Uebersetzung.

VORSITZENDER: Das wird in jedem Fall getan werden. Dr. Gawlick?

DR. GAWLICK: Ew. Lordschaft, ich bitte gleichfalls, ein vollstaendiges Exemplar meines Plaedoyers uebergeben zu duerfen, zur Uebersetzung, wenn es gestattet wird, da auch ich wichtige Teile ausgelassen habe.

VORSITZENDER Ganz bestimmt, selbstverstaendlich.

Will die Anklagebehoerde heute noch beginnen?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hoher Gerichtshof.

Im Jahre 1938 sagte Hitler im Reichstag, und ich zitiere seine Worte:

"Im National-Sozialismus hat das deutsche Volk jene Fuehrung erhalten, die als Partei die Nation nicht nur mobilisiert, sondern vor allem organisiert hat. Es gibt keine Institution in diesen Staat, die nicht nationalsozialistisch ist.

Wir wissen jetzt, welche Art von Fuehrung der Nationalsozialismus dem deutschen Volk hat angedeihen lassen. Wir wissen jetzt, wie und wozu die Nazi-Partei

H0433-0113

di deutsche Nation mobilisierte und organisierte - fuer die Beherrschung der Welt, um den Preis von Krieg und Mord. Deutschland voll und ganz durch den Nationalsozialismus beherrschen, hiess mit Hilfe der Organisation der National sozialistischen Partei und der Regierung Leib und Seele des Volkes beherrschen

Zu welchem Zwecke strebten die Nazis nach der Beherrschung des Volkes? Ihr Ziel war die Schaffung eines disziplinierten, aber fanatischen Polizeistaates, der auf militaerischer Angriffspolitik eingestellt war. Wenn man sich vorstellt, welche Forderungen allen "Ersatz" Machiavelli hierfuer aufgestellt haette, so waeren es wohl die folgenden gewesen:

1) Eine schnelle Methode fuer den Erlass von Gesetzen und Verordnungen. Dafuer benoetigt man ein nachgiebiges und selbstzufriedenes Kabinett mit voller gesetzgeberischer Gewalt- die Reichsregierung.

2) Schnelle Unterdrueckung jedes Anzeichens eines Widerstandes oder der Freiheit des Denkens. Hierfuer braucht man einen Spionagedienst und eine Polizei, die sofort zugreift - den SD, und die Gestapo.

H0433-0114

3. Die völlige Überwachung und Beherrschung der öffentlichen Meinung. Hierfür ist gesorgt durch den Druck, den ein fanatisches Korps der Politischen Leiter auf eine propagandagesättigte Öffentlichkeit ausübte.

4. Eine Prätorianer-Garde, die einen nicht nur jeden "ungebärdigten Priester" vom Halse schafft, sondern jeden, der sein eigenes Glaubensbekanntnis hat, und hierfür hat man die SS.

5. Ein ständig anwachsendes Vollzugsinstrument, das das Volk in der Klammer körperlichen Trainings und geistiger Vorbereitung auf dem Krieg festhält; das die Bevölkerung nach vorn und nach unten treibt, wenn allgemeine Gewaltanwendung notwendig wird, das es im In= und Ausland im festen Geist der Terror-Ideologie hält. Wer wäre hierfür besser geeignet als die SA, die gerade den "Kampf um die Strassen" gewonnen hatte?

6. Ein Instrument, mit dessen Hilfe man die vorhandenen militärischen Streitkräfte den eigenen Zwecken dienstbar und zu jeder Handlung gefügig macht, auch wenn sie im Widerspruch zur militärischen Tradition steht und mit Soldatentum unvereinbar ist; ohne zu fragen die Versklavung anderer Völker gutheisst, das sei Mitarbeit gewährt und den Rahmen für die Druckmittel zur Zerstörung völkischen Lebens und der Menschenwürde bildet. Das wäre die Aufgaben, die der Generalstab und das Oberkommando (der Wahrmacht) zu erfüllen hatten.

Schnelligkeit des Regierens, Denunziation, Fehlen der Gedanke und Redefreiheit, Unterdrückung nach innen, geübte und berechnet Gewalt nach aussen, das sind die ewig miteinander verflochtenen Waffen, ohne die keine Tyrannei bestehen kann. Das sind nur and Namen für die Organisationen, die wir als verbrecherisch angekl haben und mit deren Hilfe diese Angeklagten und ihre Mitarbeiter imstande waren, eine Nation zu führen, zu organisieren und zu beherrschen.

Als Herr Oberrichter Jackson am 28. Februar vor diesem Gericht sprach, betonte er, dass wir nicht beabsichtigen, das ganze deutsche Volk für Verbrechen zu bestrafen. Ich wiederhole,

H0433-0115

dass wir nicht darauf ausgehen, das ganze deutsche Volk zu bestr fen. Unser Zweck ist jetzt, es zu schützen und ihm die Gelegenheit zu geben, sich die Wertschätzung und die Freundschaft der Welt zurückzugewinnen. Aber wie ist dies möglich, wenn wir in ihrer Mitte jene Elemente des Nazismus unbestraft und unverurteilt lassen, die in erster Linie für Nazi-Tyrannei und Nazi- Verbrech verantwortlich waren und die, wie der Gerichtshof überzeugt sein kann, für die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit für immer verloren sind.

Auch ist es nicht nur das deutsche Volk, das wir zu schützen trachten. Ganz Europa bedarf des Schutzes. Bedenken Sie die heutige europäische Situation! Unter den Deutschen, die Hitler anhingen, haben viele tausend Männer und Frauen mit ihren eigenen Händen gemordet, gemordet nicht etwa einen einzelnen Menschen, sondern viele. Hunderttausende, nein Millionen, lernten das Hitler'sche Henkerbekenntnis des Hasses und der Grausamkeit nach zubeten. Unter ihnen waren Leute, die von Beruf wegen Kraft ihre Vorbildung zu befehlen und zu führen hatten und zwar auf militärischem wie auf politischem Gebiet, Männer, die noch genau so von fanatischer uns skrupelloser Machtgier besessen sind wie jemals während der letzten 25 Jahre. Erinnern Sie sich der Worte

"Kampf? Was redet ihr nur immer von Kampf? Ihr habt doch den Staat erobert, und wenn euch etwas nicht gefällt, dann macht doch ein Gesetz und regelt es anders! Was braucht ihr da immerzu von Kampf zu reden? Ihr habt doch jede Macht! Worum kämpft ihr noch? Aussenpolitisch? Ihr habt doch die Wehrmacht - die wird den Kampf schon führen, wenn es erforderlich ist! Innenpolitisch? Ihr habt doch die Justiz und die Polizei, die alles ändern können, was euch zusagt!" ..... Wir meinen nicht den Kampf aller gegen alle Wir kämpfen nicht gegen die anderen, wir kämpfen um den anderen.

Das waren die Lehren für die Hoheitsträger - die Träger der Nationalsozialistischen Hoheit. Sie sind nicht in einem Tag vergessen.

Sollen diese Männer auf das deutsche Volk und auf die Völker

H0433-0116

Europas losgelassen werden? Schon jetzt sind die Schwierigkeiten dieses unglücklichen Kontinents überwältigend gross. Abgesehen von denen, die unter den Begriff "Organisationen" fallen, muss auf alle Fälle eine gewaltige Anzahl fanatischer Anhänger des Nazismus auf freiem Fusse bleiben. Wir haben eine ganze Generation des deutschen Volkes, die nur die ihnen von ihren Naziherrschern vorgeschriebenen Wege kennen -- junge Männer und Frauen, die ihren ersten Unterricht von Nazilehrern empfingen, die ihre Erziehung bei den militärischen Übungen der SA suchten. Sollen nun die Führer Nazi-Deutschlands - in Gestalt der Mitglieder dieser Organisationen - losgelassen werden, damit sie ihren Einfluss auf solch fruchtbaren Boden ausüben?

Das Recht ist ein Lebenwesen. Esiist nicht starr und unabänderlich. Sein Zweck ist es, der Menschheit zu dienen, und es muss wachsen und sich ändern, um den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft zu dienen. Die Bedürfnisse des heutigen Europas haben keine Parallele in der Geschichte. Niemals zuvor sah sich die europäische Menschheit dem Problem oder der Gefahr gegenüber dass mitten unter ihr Millionen skrupelloser, fanatischer Männer lebten, in Mord, Hass und Krieg geschult und erzogen. Es ist eine Situation, die - ob es nun Präzedenzfälle aus der Vergangenheit gibt oder nicht - die Ergreifung ungewöhnlicher gesetzlicher Massnahmen nicht nur rechtfertigen sondern gebieterisch heischen. Wie der Gerichtshof sich aus der Rede von Richter Jackson erinnern wird, gibt es in der Tat eine ganze Reihe von Präzedenzfällen für das Verfahren, um dessen Anwendung wir Sie ersuchen. Wenn Sie die Überzeugung gewonnen haben, dass diese Organisation als Ganzes verbrecherisch sind, dass die überwiegende Mehrheit ihrer Mitglieder dieser Organisationen die verbrecherische Politik der Nazi-Parteiführer mit Wissen und Willen unterstützt und ihre verbrecherische Betätigung mitgemacht hat, dann ist es nach dem Statut ihre Pflicht, sie für verbrecherisch zu erklären.

Seien Sie dessen eingedenk, dass die Pflicht, die Ihnen das Statut auferlegt, Ihren Pflichten gegenüber Deutschland, Europa und der Welt entspricht. 16067

H0433-0117

Das Prinzip, auf Grund dessen die Verurteilung gefordert wird, ist klar. Es ist die praktische Anwendung der gesunden Theorie der Strafe, die wir in unserer Jugend gelernt haben, und zwar auch von den grossen deutschen Denker Kant. Wenn Menschen die Gesellschaft lediglich als Mittel für ihre eigenen Zwecke gebrauchen, dann hat die Gesellschaft das Recht, sie aus ihrem [illegible] auszuschliessen. Die Ungeheuerlichkeit des Problems, ist keine Rechtfertigung dafür, es ist nicht zu lösen. Versagen wir gegenüber dieser gesetzlichen Aufgabe, so kann es wohl sein, dass Terror und Rassenhass sich über einen Kontinent verbreiten, dass zum dritten Mal, seit wir erwachsene Menschen sind, ein Weltkrieg losbricht.

Der Gerichtshof und die Anklagebehörde hatten die Pflicht, die, -wenn ich mich so ausdrücken darf- sorgfältig ausgearbeitete und rechtlich durchdachte Abhandlung Dr. Kleefisch's anzuhören. Ich möchte mir jedoch die Kritik erlauben, dass sie sich von der wesentlichen Aufgabe dieses Stadiums des Prozessverfahrens, nämlich der Auffindung von Tatsachen, entfernt. Die ersten 30 Seiten sind in Wirklichkeit ein Angriff auf die Paragraphen 9 und 10 des Statutes, und es hiesse, die Paragraphen 9 und 10 ad absurdum führen, und deren Sinn und Bedeutung ins Gesicht schlagen, wenn aus ihnen der Schluss gezogen wird, dass der Gerichtshof das Wort "kann" in Paragraph 9 als Grundlage gebrauchen möge, um auf Grund aprioristischer Erwägungen zu erklären, dass keine Organisation verbrecherisch sein kann.

In den folgenden Teilen seiner Erörterung stellt Dr. Klefisch gewisse Behauptungen auf, welche ich näher betrachten möchte.

Er stellt die Frage, in welcher Anzahl, auf welche Weise und durch wen Verbrechen begangen werden müssen, ehe die Organisation damit belastet werden kann. Dazu erklären wir, dass in der Praxis die Antwort hierauf keine Schwierigkeiten verursacht. Nein, niemand kann kategorisch festlegen, wieviel Körner einen Haufen ausmachen, aber ebenso wenig kann jemand leugnen, dass er einen Haufen erkennt, wenn er einen sieht. Es ist auch leicht,

H0433-0118

aus allgemeinen und in verständigen Gründen zu entscheiden, welche Verbrechen unter die allgemeinen Absichten der Organisation fallen Die Behauptung, dass im Falle jeder Organisation gewisse Verbrechen sozusagen typisch sind und sich immer wiederholen, wird von der Anklagebehörde nicht nur angenommen, sondern sich zu eigen gemacht, und sie lenkt Ihre Aufmerksamkeit auf die Anzahl solcher im Beweismaterial vorhandenen typischen und sich wiederholenden Verbrechen.

Ebensowenig findet man irgendwelche Schwierigkeit in den Worten "in Beziehung zu einem einzelnen Angeklagten." Wenn man sagt, dass, falls ein einzelner Angeklagter sein Verbrechen in einer anderen Eigenschaft denn als Mitglied der Organisation begangen hat, dies nicht Paragraph 9 entspricht, so heisst das, diesen Fall in einem nicht bestehender leeren Raume betrachten. Darin liegt ja der Schwerpunkt der Anklage, dass Einzelpersonen und Organisationen derart ineinandergreifen, dass das gemeinsame Ziel innerer und äusserer Beherrschung überall zutage tritt.

Ebenso bestreiten wir energisch die Behauptung, dass eine Anzahl Mitglieder sich des verbrecherischen Zieles der Organisationen nicht bewusst waren. Lassen Sie uns doch ein für allemal die gekünstelte Behauptung, dass grosse Teile der Mitglieder der Nazi-Partei mit Scheuklappen herumliefen, beiseite schieben. Dies ist eine Verdrehung der Tatsachen und eine Verhöhnung ihrer Bedeutung.

Wir stimmen mit Dr. Klefisch überein, dass Nichtbeteiligung an Verbrechen laut Paragraph 6 des Statuts und der mangelnde Wille, die Politik und die Tätigkeit der Organisation zu unterstützen, die Voraussetzungen für die Unschuld sind. Es ist die Grundlage unseres ganzen Standpunktes dass, um Dr. Klefisch's eigene Worte zu gebrauchen: "Die Mitglieder den Organisationen und dem Ziele untergeordnet waren und ständig für deren Zweck arbeiteten."

VORSITZENDER: Wäre das ein geeigneter Zeitpunkt zu unterbrechen, oder wollen Sie fortfahren?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Gewiss, Euere Lordschaft.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Donnerstag, den 29. August 1946 10.00 Uhr vertagt.)

H0433-0119

Berichtigung der deutschen Niederschrift der Gerichtssitzung vom 23. August 1946, nachmittags.

Seite 15716, letzte Zeile:

Soll statt: ".....Delikte verurteilt war. Eine stärkere Belegung der KL erfolgte durch die ....."

richtig heissen: ".....Delikte verurteilt war.

VORSITZENDER: Welche Beweise sind für diese Zahlen und Schätzungen vorhanden?

DR. MERKEL: Der Zeuge Dr. Best hat diese Angaben am 6. Juli 1946 vor der Kommission abgegeben.

Eine stärkere Belegung der KL erfolgte durch die ....."